

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

### Inhaltsverzeichnis

|   |            |
|---|------------|
| <b>Allgemeine Stellungnahmen .....</b>                                      | <b>2</b>   |
| <i>Enteignung, Wertverlust, Sonstiges .....</i>                             | <i>2</i>   |
| <i>Wahl der Schutzkategorie .....</i>                                       | <i>6</i>   |
| <b>Verordnung .....</b>   | <b>18</b>  |
| § 1 <i>Landschaftsschutzgebiet .....</i>                                    | <i>18</i>  |
| § 2 <i>Schutzzweck .....</i>  | <i>31</i>  |
| § 3 <i>Verbote .....</i>  | <i>38</i>  |
| § 4 <i>Freistellungen .....</i>   | <i>54</i>  |
| § 5 <i>Landwirtschaftliche Bodennutzung .....</i>                           | <i>83</i>  |
| § 6 <i>Forstwirtschaftliche Bodennutzung .....</i>                          | <i>127</i> |
| § 7 <i>Erlaubnisse / Anzeigen .....</i>                                     | <i>138</i> |
| § 8 <i>Befreiungen .....</i>  | <i>138</i> |
| § 9 <i>Anordnungsbefugnis .....</i>   | <i>142</i> |
| § 10 <i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....</i>    | <i>142</i> |
| § 11 <i>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....</i> | <i>144</i> |
| <b>Begründung .....</b>   | <b>146</b> |
| <b>Verordnungskarten .....</b>  | <b>148</b> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                                     | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|---|--|--|--|------------------------------------|
| <b>Allgemeine Stellungnahmen</b>          |  |  |  |                                    |
| <i>Enteignung, Wertverlust, Sonstiges</i> |  |  |  |                                    |
| <b>Enteignung und Wertverlust</b>         | <b>Wasserverband Bahlburg-Luhdorf</b><br>212-0009<br><br><b>Privat</b><br>212-0038<br>212-0050<br>212-0060<br>212-0089<br>212-0091<br>212-0136<br>212-0138 | <p>Die Schutzgebietsausweisung erweckt den Eindruck der Enteignung.</p> <p>Es wird eine Wertminderung auf den betroffenen Flächen befürchtet.</p> <p>Die Frage der Entschädigung und des Ausgleichs ist nicht zufriedenstellend geklärt.</p> <p>Es wird in bestehende Pachtverhältnisse eingegriffen. Der Einwanderheber wird zu entschädigen sein.</p> <p>Die Pachteinahmen dienen der Deckung aller auf dem Pachtland ruhenden öffentlichen Kosten und Lasten.</p> <p>Es müssen weiterhin Unkosten für Grundsteuer, Verbandskosten oder Pacht gezahlt werden, obwohl durch die Unterschutzstellung für die Wiese kein Nutzen mehr besteht.</p> | <p>Artikel 14 Grundgesetz (GG) schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.</p> <p>Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</p> <p>Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99).</p> <p>Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|-------|--|--|--|------------------------------------|
|       |  |  | <p>Eine Entschädigung, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht, ist ggf. in einem gesonderten Verfahren nach §68 BNatSchG zu klären.</p>   |                                    |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0112<br/>212-0117<br/>212-0118<br/>212-0122<br/>212-0125<br/>212-0130</p> | <p>Die Ausweisung zum LSG stellt einen Wertverlust dar. Die Grünlandflächen im LSG sind praktisch nicht mehr veräußerbar oder gegenüber Banken belastungsfähig.</p>  | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt, so dass sich an den für einen potenziellen Erwerber maßgeblichen Faktoren nichts Grundlegendes ändert</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Der Verkehrswert und damit auch der Beleihungswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv auch kein Grund für eine Minderung des Beleihungswertes. Dies ist der Bank ggf. vorzutragen</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b></p>                         | <p>Allgemein ist der Wald, wie auch Ackerland und Grünland für den Eigentümer neben all den schon vorhandenen naturschutzrechtlichen Vorgaben ein Wirtschaftsgut. Im Entwurf der Unteren Naturschutzbehörde ist in den betroffenen Waldflächen ohne die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde</p> | <p>Die LSG-VO dient der nationalen Sicherung des FFH-Gebietes 212. Um den Schutzziele des FFH-Gebietes gerecht zu werden, wurden in der LSG-VO Regelungen getroffen, die zum Schutze des FFH-Gebietes mindestens erforderlich sind.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|-------|--|--|------------------------------------|
|       | <p>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> <p>keine Holzentnahme, keine Anpflanzung, keine fachpraxistaugliche Bewirtschaftung mehr möglich. Hier kollidieren die Eigentumsrechte zur wirtschaftlichen Waldbewirtschaftung mit den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde. Der vorgeschriebene Altholzanteil und der verordnete Totholzanteil sind ebenfalls nachteilige Regelungen für die Eigentümer. Ob eine weitere Nutzung der Waldflächen im (wirtschaftlichen) Interesse sein wird, ist fraglich. Daher sollten während der Abwägung die privaten Belange neu bewertet werden.</p> | <p>Die überwiegenden Regelungen zur Waldbewirtschaftung ergeben sich aus dem sogenannten Walderlass des Landes Niedersachsen, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist.</p>  |                                    |
|       | <p><b>Klosterforsten</b><br/>212-0010</p> <p>Durch die Auflagen wird die Waldbewirtschaftung erschwert und kostenintensiver. Die Einwanderheberin fordert Erschwernisausgleich.</p>  | <p>Für Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald wird nach der EA-VO-Wald derzeit nur in einem Naturschutzgebiet Erschwernisausgleich gezahlt. Die Naturschutzbehörde hatte zur Sicherung des FFH-Gebietes 212 aus naturschutzfachlichen Gründen die Ausweisung eines NSG vorgesehen. Dass schlussendlich ein LSG ausgewiesen wird, ist auf einen Beschluss des Umweltausschusses, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist. Von der Landesregierung wurde angekündigt, dass für Wald auch im LSG Erschwernisausgleich gezahlt werden soll. Hierfür sind jedoch noch Gesetzesänderungen notwendig.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0121</p> <p><b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 168/1, 203, 760/72 sowie ein weiteres</b></p>   | <p>Die Flächen befinden sich vollumfänglich im FFH-Gebiet, eine Herausnahme ist daher nicht möglich.</p>   | <p>Keine Änderung.</p>             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug            | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|------------------|------------------------------|--|--|------------------------------------|
|                  |                              | <p>Der Einwanderheber ist mit einem Drittel seiner Flächen durch die LSG-Ausweisung betroffen. Die Regelungen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Grünlandflächen im LSG sind praktisch nicht mehr veräußerbar oder gegenüber Banken belastungsfähig. Vor diesem Hintergrund sollen die Flächen aus dem LSG herausgenommen werden.</p> |  |                                    |
| <b>Verfahren</b> | <b>Privat</b><br>212-0043    | <p>Der Einwanderheber kritisiert, dass er nicht zu der öffentlichen Informationsveranstaltung in Salzhausen eingeladen worden ist. Abgesehen davon, wurde er auch nicht anders auf das Verfahren aufmerksam gemacht.</p>   | <p>Eine Einladung eines jeden möglicherweise betroffenen Flächeneigentümers in einem geplanten 671 ha großen Schutzgebiet ist nicht möglich. Allerdings wurde in den örtlichen Zeitungen über die Informationsveranstaltung berichtet. Für die Bekanntmachung von Schutzgebietsplanungen gilt § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG. Danach haben die Gemeinden die öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfes ortsüblich bekanntzumachen. Dies ist nachweislich geschehen. Die Gemeinden halten hier gemäß ihrer Hauptsatzung u.a. Bekanntmachungskästen bereit oder veröffentlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|--|---|---|--|-----------------------------|
| <b>Sonstiges</b>   | <b>Privat</b><br>212-0060<br>212-0089                         | Es wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen: Bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. | Bei der Ausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer“ handelt es sich um keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG. Grundlage für die Ausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer“ ist u.a. § 32 Abs. 2 BNatSchG.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <i>Wahl der Schutzkategorie</i><br>(Aufgrund der Vielzahl an Stellungnahmen unterteilt nach Themenkomplexen) |   |   |  |                             |
| <b>Allgemein</b><br><br><b>Forderung</b><br><b>Sicherung</b><br><b>als NSG</b>                               | <b>NABU Winsen</b><br>212-0028                                | Der Einwanderheber appelliert an die Entscheidungsträger des Landkreises Harburg, die richtige Schutzgebietskategorie entlang der Luhe vorzusehen, nämlich ein Naturschutzgebiet. Die Ausweisung eines LSG würde den Schutzanforderungen der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.  | Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Sicherung des gesamten FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ die Ausweisung von Naturschutzgebieten erforderlich.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
|  | <b>NABU Hanstedt-Salzhausen</b><br>212-0053                   | Im Gebiet würden viele wertvolle Tier- und Pflanzenarten vorkommen, die eine NSG-Ausweisung erforderlich machen würden.   | Dass im Teilbereich der Luhe ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird, geht auf einen Beschluss des Umweltausschusses zurück, an den die Verwaltung gebunden ist.  |                             |
|  | <b>BUND</b><br>212-0067                                       | Eine LSG-Ausweisung würde vom Einwanderheber einer rechtlichen Überprüfung zugeführt werden.  | An den Schutz des FFH-Gebietes 212 sind sehr hohe und komplexe Anforderungen zu stellen. Insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen der an der Luhe vorkommenden Arten und Lebensraumtypen (Biotope) können i.d.R. |                             |
|  | <b>Natur-schutz-verband Lüneburger Heide e.V.</b><br>212-0047 | Es ist unverständlich, warum in den bestehenden LSG „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ und „Röndahl“ ein zusätzliches LSG ausgewiesen werden soll. FFH-Gebiete müssen nach EU-Recht, so wie in   |  |                             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                    | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss |
|--|--|--|-----------|
|  | <p>diesem Fall, bei der Umsetzung in nationales Recht, einen besonders strengen Schutz erhalten. Dies ist nach unserer Auffassung nur mit einem Naturschutzgebiet zu erreichen. Wir sind gespannt, wie die EU-Kommission das hier von Ihnen geplante Verfahren berücksichtigen wird.</p>   | <p>nur über ein generelles Veränderungsverbot mit schutzzielorientierten Freistellungen erfüllt werden. Dies ist nur in einem Naturschutzgebiet möglich.</p> <p>Dies führt in der Konsequenz dazu, dass sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Luhe und Nebengewässer“ in ihrer Regelungstiefe von sonst üblichen Landschaftsschutzgebietsverordnungen unterscheiden muss und vielmehr einer Naturschutzgebietsverordnung ähnelt.</p>  |           |
| <b>Nds. Landgesellschaft</b><br>212-0133 | <p>Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes anstelle eines Naturschutzgebietes besteht generell keine Möglichkeit, für die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen A einen Erschwernisausgleich auf Grundlage der entsprechenden Verordnung zu beanspruchen. Das ist auch deshalb gravierend, weil die Auflagen gegenüber der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zu erheblichen Erschwernissen gerade für intensive Milchviehbetriebe führen und gleichzeitig eine Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen für diese Flächen ausgeschlossen ist.</p> <p>Dieses schränkt auch die Möglichkeiten der Flächenverwertung der NLG im Sinne einer Verbesserung der Agrarstruktur ein, wenn keine Verwertung als Kompensationsflächen erfolgen kann.</p> | <p>Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bezieht sich auch auf Einwirkungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken. Diese gemeinschaftsrechtliche Regelung ist nur mit einem Naturschutzgebiet und nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet umsetzbar. Allenfalls müssten zur Erreichung dieses Ziels um das Landschaftsschutzgebiet Pufferflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Aus europäischer Sicht werden an den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume und Arten an der Luhe dieselben Anforderungen gestellt, wie in anderen FFH-Gebieten, die als Naturschutzgebiete gesichert wurden.</p> |           |
| <b>Privat</b><br>212-0055                | <p>Die Ausweisung der Luhe und ihrer Nebengewässer als LSG kann allein schon aufgrund der Ziele, die dort zu erreichen oberste Priorität haben sollten, nicht ausreichen. Der Mensch hat die Luhe seit langem überprägt, Gewässerrandstreifen</p>  | <p>Auch die Möglichkeit für die Einschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen Erschwernisausgleich zu erhalten ist, auch</p>   |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss |
|-------|--|---|-----------|
|       | <p>verkleinert, Begradigungen durchgeführt, Einleitungen vorgenommen, usw. Im Zuge der WRRL sollten alle Oberflächengewässer der EU mittlerweile in einem guten chemischen und ökologischen Zustand sein. Dies ist leider bislang auch in Deutschland nicht der Fall. Um dies erreichen zu können müssen daher möglichst alle menschlichen Einflüsse minimiert werden. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung als LSG, da hier nur die kultivierte, vom Menschen genutzte Natur, nicht aber die Natur an sich vor weiteren Eingriffen des Menschen geschützt werden soll. Es stehen also weiterhin wirtschaftliche Interessen in ständigem Konflikt mit dem Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten, wie z.B. dem Fischotter. So dürfen z.B. auch weiterhin Dünger sowie Pflanzenschutzmittel auf Acker- und Grünlandflächen bis auf 5m Nähe zum Fließgewässer ausgebracht werden, so dass auch in einem LSG verstärkt Nitrate und Herbizide in erheblichem Maße in die Gewässer eingetragen werden. In einem Naturschutzgebiet dürfen diese dagegen i.d.R. nicht mehr zum Einsatz kommen.</p> | <p>wenn sie für den Wald angekündigt aber noch nicht umgesetzt wurde, nur in einem Naturschutzgebiet möglich.</p> |           |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0037<br/>212-0040<br/>212-0044<br/>212-0046<br/>212-0049<br/>212-0051<br/>212-0054</p> <p>Die Einwanderheber fordern in ihren unterschiedlichen Stellungnahmen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes anstelle eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>In den Stellungnahmen werden folgende Punkte aufgeführt:</p>   |   |           |



**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss |
|--|---|--------------------------|-----------|
| 212-0055<br>212-0056<br>212-0057<br>212-0058<br>212-0059<br>212-0061<br>212-0062<br>212-0063<br>212-0070<br>212-0071<br>212-0072<br>212-0074<br>212-0075<br>212-0076<br>212-0079<br>212-0081<br>212-0086<br>212-0088<br>212-0090<br>212-0092<br>212-0094<br>212-0095<br>212-0096<br>212-0100<br>212-0103<br>212-0105<br>212-0107<br>212-0109 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sei nicht nachvollziehbar warum die Luhe nur als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll.</li> <li>• Es ist dringend angezeigt, dass hier die Politik, d.h. der Kreistag nachbessert und das Schutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ gleichfalls als Naturschutzgebiet ausweist.</li> <li>• Die Naturschutzbehörde wird gebeten, nochmals alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschluss rückgängig zu machen und das Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen.</li> <li>• Das Gebiet weise wie die angrenzenden Naturschutzgebiete „Bahlburger Bruch“ und „Laßbrook“ eine schützenswerte Flora und Fauna gleicher naturschutzfachlicher Qualität auf.</li> <li>• Durch die Ausweisung als NSG würden die bislang als Insel separierten NSG „Laßbrook“ und „Bahlburger Bruch“ mit dem NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ zu einem zusammenhängenden, geschützten Lebensraum verbunden. Dies würde die Qualität der Schutzmaßnahmen in allen vier Gebieten stark aufwerten. Über die Flächen des FFH-Gebietes Nr. 212 im Landkreis Lüneburg könnte eine Anbindung an das NSG „Lüneburger Heide“ geschaffen werden.</li> <li>• Die Ausweisung eines LSG sei nicht geeignet, eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der</li> </ul> |                          |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss |
|--|--|--------------------------|-----------|
|  | <p>Arten sowie Störungen von Arten, für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausweisung eines LSG biete keinen ausreichenden Schutz für dort beheimatete wertvolle Biotope und Auwälder. Im Bereich der Luhe und ihrer Nebengewässer befinden sich selten gewordene Tier- und Pflanzenarten (davon 35 Rote-Liste-Arten), wie z.B. Biber, Fischotter, Kammmolch etc. sowie Laichgründe für ökologisch wertvolle Fischarten.</li> <li>Lt. RROP sei das FFH-Gebiet Luhe ein „Vorranggebiet Biotopverbund“.</li> <li>Das Gebiet biete eine großartige und unwiederbringliche Möglichkeit für die Naherholung und den uneingeschränkten Zugang zur Natur.</li> </ul> |                          |           |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0112<br/>212-0121<br/>212-0117<br/>212-0130</p> | <p>Es ist fraglich, ob der Landkreis bei der Neuausweisung des Gebietes „Luhe und Nebengewässer“ mit dem LSG die richtige Schutzkategorie gewählt hat. Die Verordnung weise eine derart hohe Anzahl an repressiven Verboten auf, dass sie der Situation eines NSG näherkommt. Das LSG enthalte ein weniger strenges Schutzregime. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG dürften Regelungen nur unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG getroffen werden. Die Art des repressiven Verbotsregimes entspreche nicht dem gesetzlich festgelegten Charakter des LSG.</p>  |                          |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                          | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--------------------------------|--|---|-----------------------------|
|                                | <p>Mithin vermittelt der vorliegende Entwurf der LSG-VO den Eindruck, dass mit den darin enthaltenen repressiven Regelungen ein Zustand hergestellt werden soll, wie er in einem NSG üblich wäre und dies im Gewand eines formalen LSG.</p> <p>Dies hat allerdings für die landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der im Schutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen die Folge, dass - anders als beim NSG - ein Erschwernisausgleich nicht gewährt wird.</p>   |   |                             |
|                                | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Aufgrund des genannten Schutzgegenstandes und -zweckes, sowie der Verbote, Freistellungen und Nutzungsaufgaben ist eine Ausweisung als LSG nicht nachvollziehbar. Die gewählte Schutzgebietskategorie ist zu überdenken, insbesondere, da die Landwirte in einem NSG die Möglichkeit hätten, einen Erschwernisausgleich zu beantragen.</p>  |   |                             |
| <b>Fehlendes Vorkaufsrecht</b> | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhäusen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> <p>Um die Möglichkeit einer späteren, weiteren Aufwertung zu schaffen, sollte das Land Niedersachsen ein Vorkaufsrecht für Flächen in dem Schutzgebiet erhalten. Dieses Vorkaufsrecht wäre in einem Naturschutzgebiet vorgesehen, nicht aber in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>In einem LSG entfällt zudem das Vorkaufsrecht des Landes, so dass es wesentlich aufwändiger oder gar unmöglich sein dürfte, weitere Flächen innerhalb des Schutzgebietes zu erwerben, einer natürlichen</p> | <p>Das Vorkaufsrecht ist seit jeher ein wichtiger Baustein beim Management von Schutzgebieten.</p> <p>Eigentumsflächen des Naturschutzes ergänzen das vorherrschende Schutzregime in besonderer Weise durch die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung höherwertiger Biotope. Gerade in den Fällen, wo sich diese Biotope in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und die Naturschutzbehörde verpflichtet ist, den Zustand zu verbessern.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |                             |
|---|---|---|---|-----------------------------|
|   | <p><b>Privat</b><br/>212-0044<br/>212-0046<br/>212-0054<br/>212-0055<br/>212-0056<br/>212-0057<br/>212-0058<br/>212-0059<br/>212-0070<br/>212-0071<br/>212-0072<br/>212-0074<br/>212-0088</p>                   | Entwicklung zuzuführen oder auch nur im für den Naturschutz wertvollen Zustand zu erhalten.   | Im Hinblick auf das sich an die Sicherung anschließende Gebietsmanagement der Natura 2000-Gebiete, die i.d.R. durch die Schutzgebietsausweisung nur in ihrem Bestand gesichert wurden, sind Eigentumsflächen des Naturschutzes in den betroffenen Gebieten daher unverzichtbar. |                             |
| <b>Fehlender Erschwer-nisaus-gleich</b> | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salz-hausen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> <p><b>Nds. Landgesell-schaft</b><br/>212-0133</p> <p><b>Privat</b><br/>212-0044</p> | Um die Akzeptanz der Landwirte an Schutzmaßnahmen zu erhöhen, sollten Erschwer-nisausgleichszahlungen an die Landwirte geleistet werden können. Diese Ausgleichszahlungen sind in einem Naturschutzgebiet möglich, nicht jedoch in einem Landschaftsschutzgebiet. | -   | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                             | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |                             |
|-----------------------------------|--|---|--|-----------------------------|
|                                   | 212-0055<br>212-0058<br>212-0059<br>212-0070<br>212-0072<br>212-0100   |   |  |                             |
|                                   | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0117<br>212-0130  | Die repressiven Regelungen entsprechen denen einer Naturschutzgebietsverordnung, mit der Folge, dass für landwirtschaftliche Betriebe kein Erschwernisausgleich gewährt wird.   | -  | Wird zur Kenntnis genommen. |
|                                   | <b>Privat</b><br>212-0129  | Da es sich um eine Schlechterstellung der Grundstücke handelt, bittet der Einwanderheber um Angabe von Möglichkeiten der Kompensation durch Förderprogramme des Bundes bzw. Landes.   | Ein Erschwernisausgleich wird im LSG bisher nicht gewährt. Es bestehen Möglichkeiten, mittels Vertragsnaturschutz weitere Einschränkungen, die über den Regelungsinhalt der Verordnung hinausgehen, entsprechend zu kompensieren.                            | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>Fehlender Umgebungs-schutz</b> | <b>NABU Winsen</b><br>212-0028<br><br><b>NABU Hanstedt-Salzhausen</b><br>212-0053<br><br><b>BUND</b><br>212-0067 | In einer NSG-Verordnung werden in aller Regel auch Verbote für Maßnahmen festgelegt, die von außen in das Naturschutzgebiet hinein wirken und die das NSG auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnten. Das ist mit einer LSG-Verordnung nicht möglich. Hier sind Verbote zum Schutz der Natur nur innerhalb der Grenzen des Gebietes wirksam. Gerade bei einem näherungsweise linienhaften Gebiet wie im vorliegenden Fall sind Schädigungen von für den Naturschutz wertvollen Strukturen durch Maßnahmen von außen an vielen Stellen möglich und auch zu befürchten. | Die Naturschutzbehörde schließt sich fachlich der Aussage an, dass ein Umgebungsschutz für die Gebiete sinnvoll wäre. Da ein Umgebungsschutz in einem LSG rechtlich aber nicht möglich ist, besteht für die Naturschutzbehörde hier kein Handlungsspielraum. | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                               | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |                                    |
|-------------------------------------|--|--|--|------------------------------------|
| <b>Geplante Projekte / Bebauung</b> | <p><b>Privat</b><br/>212-0059<br/>212-0064<br/>212-0071<br/>212-0075<br/>212-0079<br/>212-0081<br/>212-0090<br/>212-0092<br/>212-0095<br/>212-0101<br/>212-0102<br/>212-0103<br/>212-0107<br/>212-0109</p> | <p>Die geplante Ortsumfahrung Luhdorf-Pattensen führt genau durch dieses schützenswerte Gebiet. Die Genehmigung der Ortsumfahrung wäre bei einem Landschaftsschutzgebiet viel leichter zu erlangen, als bei einem Naturschutzgebiet. Wenn Sie diese einmalige Naturlandschaft wirklich schützen wollen, damit es später nicht durch die Umgehungsstraße zerstört werden kann, muss dieses Gebiet aus meiner Sicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Das Gebiet „Luhe und Nebengewässer“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Naherholungsgebietes südlich von Winsen, dass durch Zersiedelung geplante Straßenbaumaßnahmen in seinem Bestand erheblich gefährdet ist. Die Ausweisung des NSG würde das Naherholungsgebiet sehr aufwerten.</p> <p>Wie können Sie als Verwaltung Vorschläge unterbreiten, die so gar nichts mit Naturschutz zu tun haben, wenn Sie ganz offensichtlich weiteren Verkehr in diese Region leiten / umleiten wollen?</p> | <p>Für die geplante Ortsumfahrung ist vor allem die FFH-Verträglichkeit maßgeblich. Seitens der Naturschutzbehörde wurde die Notwendigkeit der FFH-Verträglichkeit seit Beginn der Planungen immer wieder eingebracht. Ob die geplanten Varianten FFH-verträglich und der Bau der Ortsumgehung somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen wird, ist durch eine entsprechende Untersuchung im Planfeststellungsverfahren darzulegen.</p> <p>Gesetz dem Falle, der Neubau wäre FFH-verträglich, hat die Wahl der Schutzkategorie keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|-------|---|--|------------------------------------|
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0109</p> <p>LSG zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild ab. Die geplante Ortsumgehung Luhdorf in ihrer monströsen Ausdehnung (60m breiter Damm mit 1-1,5 m Höhe zzgl. Lärmschutz und drei Brückenbauwerken mit bis zu 13 m Höhe) würde die Landschaft völlig verschandeln.</p>  | <p>Dieses Verfahren dient der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ durch die Ausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer. Projekte, wie die derzeit geplante Ortsumgehung Luhdorf-Pattensen, können im Ausweisungsverfahren nicht berücksichtigt werden und sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.</p>              | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0076</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind viele Nutzungsformen noch möglich, die der Natur letztlich nicht nützen, sondern schaden (Baumfällungen bei fehlender Baumschutzsatzung, Bauwerke, wie bei der geplanten Umgehungsstraße etc.)</p>   | <p>Die Ausweisung eines LSG stellt letztlich einen Kompromiss zwischen den teilweise entgegengesetzten Interessen im Gebiet dar. Der absolute Schutz natürlicher Prozesse kann dabei nicht immer an erster Stelle stehen. Zudem ist zu bedenken, dass es sich bei dem Gebiet um eine Kulturlandschaft handelt, in welcher menschliche Eingriffe schon lange stattfinden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0046<br/>212-0054<br/>212-0056<br/>212-0074<br/>212-0086<br/>212-0088</p> <p>Gerade in unserer Region mit ihrer Vielzahl an ökonomisch strukturierter, landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie der zunehmenden Versiegelung von Böden zur Schaffung von Straßen, Gewerbegebieten und Neubausiedlungen brauchen wir eine Stärkung des Schutzes von Flora- und Faunahabitaten (FFH). Wird hingegen der schmale, linienförmige Luhe- und Nebengewässer-Bereich zu einem LSG hat er kaum Chancen auf Vergrößerung.</p> | <p>Die Ausweisung des LSG dient in diesem Fall der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes. Eine Vergrößerung des Schutzgebietes würde, unabhängig von der Schutzkategorie, auf großen Widerstand der umgebenen Landnutzer stoßen. Die Flächenversiegelung ist zudem ein bundesweites Problem, zu dessen Entschärfung politische Lösungen gefunden werden müssen.</p>         | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)      |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|-----------------------------------|--|--|-----------------------------|
|   |                                   | Ein wirksamer Schutz wäre ein möglichst hoher Schutzwert, der die maximalen Raumwiderstände mit sich zieht, damit nicht durch ein anderes Projekt das Schutzgebiet überbaut bzw. wieder vernichtet wird.   |  |                             |
|   | <b>Privat</b><br>212-0134         | Die Planung von Gewerbegebieten, die direkt an das LSG grenzen und die Umgehung Luhdorf Pattensen sind nicht mit dem Naturschutz in Einklang zu bringen.   | Dieses Verfahren dient der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ durch die Ausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer. Projekte, wie die derzeit geplante Ortsumgehung Luhdorf-Pattensen, sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens welches jedoch die Schutzziele des FFH-Gebietes berücksichtigt.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>Wahl der Schutzkategorie</b><br><br>Zu strenge Inhalte | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010 | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die rechtlich erforderlichen Unterschiede zum Inhalt einer NSG-Verordnung sich nicht zu erkennen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Die Lesbarkeit und Verständlichkeit der VO, v. a. der Absätze zur Forstwirtschaft, leiden unter einer unangemessenen Regulierungsdichte.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Aufgrund der Diskrepanz zwischen VO und Situation der Wälder vor Ort wird die Aktualität der zugrunde liegenden Kartierung in Frage gestellt.</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Zur fachlich qualitativ angemessenen Sicherung des FFH-Gebiets Nr. 212 und seines Schutzgegenstands aus den Anhängen I und II der EG-Richtlinie 92/43/EWG und um dem EU rechtlichen Erfordernis des günstigen Erhaltungszustands gerecht zu werden, muss eine Regelungstiefe angewandt werden, die dem Arten- und Biotopschutz gerecht wird.</p> <p>Der Aufbau der Verordnung entspricht dabei dem einer LSG-Verordnung.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Die Regelungen zur Forstwirtschaft sind zum überwiegenden Teil dem Walderlass</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|-------|------------------------------|--|--|-----------------------------|
|       |                              |  | <p>entnommen, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Die Basiserfassung stammt aus den Jahren 2014 und 2015 und wird als Referenzwert für die FFH-Gebiete verwendet. Der Einwanderheber nennt keine konkreten Flächen, so dass eine möglicherweise bestehende Diskrepanz nicht überprüft werden kann.</p>       |                             |
|       | <b>Privat</b><br>212-0136    | Der Entwurf reicht in Maßnahmen, Einschränkungen und Verboten weit über das normale Maß von Landschaftsschutz hinaus. Die zahlreichen Verbote führen dazu, dass eine landwirtschaftliche oder private Nutzung kaum noch möglich ist. | Zur fachlich qualitativ angemessenen Sicherung des FFH-Gebiets Nr. 212 und seines Schutzgegenstands aus den Anhängen I und II der EG-Richtlinie 92/43/EWG und um dem EU rechtlichen Erfordernis des günstigen Erhaltungszustands gerecht zu werden, muss eine Regelungstiefe angewandt werden, die dem Arten- und Biotopschutz gerecht wird. | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)            | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|---|---|---|------------------------------------|
| <b>Verordnung</b>                               |   |   |                                    |
| § 1 Landschaftsschutzgebiet                     |   |   |                                    |
| <p><b>§ 1 Abs. 2</b><br/>Verordnungs-karten</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p><u><b>Ergänzen:</b></u><br/>Sie können im Internet unter [...] sowie während der Dienststunden bei der Stadt Winsen, und der Samtgemeinde Salzhausen und dem Landkreis Harburg - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.</p>   | <p>Keine Änderung.</p>             |
| <p><b>§ 1 Abs. 2</b><br/>Geltungs-bereich</p>   | <p><b>BUND</b><br/>212-0110</p>         | <p>In der Abgrenzung des FFH-Gebietes fehlen in erheblichem Maße die Oberläufe. Werden diese nicht geschützt, dann kann in Zukunft eine Intensivierung der Landwirtschaft stattfinden, was zu einem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Sediment in das FFH-Gebiet führen würde. Dies ist innerhalb des LSG verboten und würde zu</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|--|--|---|
|  | einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes führen.<br>Insbesondere fehlt der Oberlauf des Nordbaches, aber auch Seitenarme des Aubaches, sie sind in das LSG mit aufzunehmen.   | Dass hier ein LSG ausgewiesen wird, geht auf einen politischen Beschluss zurück.   |   |
| <b>NABU Winsen</b><br>212-0028<br><br><b>NABU Hanstedt-Salzhausen</b><br>212-0053<br><br><b>BUND</b><br>212-0067           | Die Breite des Schutzgebietes umfasst an einigen Stellen nicht mehr als das Gewässer (Luhe und Nebengewässer) und in vielen Bereichen werden nur einige Dutzend Meter Breite links und / oder rechts ins Schutzgebiet einbezogen. Hier kann sich der Einwanderheber mehr „Fleisch am Knochen“ vorstellen.            | Das Einbeziehen weiterer Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll. Der politische Auftrag zur Sicherung der FFH-Gebiete umfasst jedoch keine Ausweitung der Gebiete. Dort wo möglich wurden naturschutzfachlich wertvolle Flächen mit in das LSG aufgenommen. Darunter fallen v.a. Flächen der öffentlichen Hand oder Flächen mit Naturschutzbindung wie bspw. Kompensationsflächen. | Wird zur Kenntnis genommen.                           |
| <b>SG Salzhausen</b><br>212-0099<br><br><b>Gemeinde Salzhausen</b><br>212-0098<br><br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | <b>Gemarkung Salzhausen, Flur 7, Flst. 29/3, 29/4 und 30</b><br>Die Flächen nördlich des Bollweges „Gallerberg“, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sollen aus dem geplanten LSG herausgenommen werden. Hier finden Traditionsveranstaltungen statt, die ohne Zustimmung der UNB problemlos möglich sein müssen. | Die Flächen werden aus dem geplanten LSG herausgenommen, da sie nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind.   | Herausnahme der vom Einwanderheber genannten Flächen. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                            | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |
|----------------------------------|--|---|---|
| Stadt<br>Winsen<br>212-0021      | <b>Gemarkung Winsen (Luhe), Flur 11, Flst. 450</b><br>Die Grenze des LSG soll hier auf den östlichen Fuß des Luhedeiches zurückgelegt werden, damit eine städtebauliche Entwicklung weitgehend ungehindert von naturschutzfachlichen Belangen vorstattengehen kann.  | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Rücknahme der Grenze auf den östlichen Fuß des Luhedeiches. |
| Stadt<br>Winsen<br>212-0021      | <b>Gemarkung Winsen (Luhe) Flur 17, Flst. 141/3, 626 + 627</b><br>Die Westgrenze des LSG soll im Bereich des Eckermannparkes auf die Ostseite des Luhewanderweges gelegt werden. Dies entspräche der Grenzziehung in den unmittelbar nördlich und südlich angrenzenden Abschnitten der Westgrenze für das LSG.   | Das Flurstück 141/3 befindet sich nicht im geplanten LSG, obwohl ein 10 m breiter Streifen im Osten der Fläche im FFH-Gebiet liegt.<br><br>Die Flurstücke 626 und 627 befinden sich vollumfänglich im FFH-Gebiet 212. Zudem handelt es sich bei dem Waldbestand um das nach § 30 geschütztes Biotop Weiden-Sumpfwald (WNW). Vergleichbare Biotoptypen haben im Gebiet eine hohe Bedeutung.<br><br>Eine Herausnahme ist daher nicht möglich. | Keine Änderung.   |
| Gemeinde<br>Wulfesen<br>212-0045 | Die Grenzen des LSG in der Gemarkung Wulfesen sind für uns nicht ganz schlüssig.<br><br>Die Gemeinde Wulfesen (8,43km <sup>2</sup> ) ist im Vergleich zu den Nachbargemeinden Ga (14,9 km <sup>2</sup> ) und To/Ta (29,1 km <sup>2</sup> ) deutlich kleiner. Es gibt für unsere Landwirte keinen Ersatz an Flächen, um den Ausfall zu kompensieren. Diese Auffassung teilen auch unsere Landwirte. | Die Grenze des LSG orientiert sich in allen Gemeinden am Verlauf des FFH-Gebiets 212.<br><br><u>Nr. 1 und 2</u><br>Die Flächen sind nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Der politische Auftrag der Naturschutzbehörde ist es, die Flächen des FFH-Gebietes zu sichern. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes erfolgte durch das Land Niedersachsen.   | Keine Änderung.   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|-------|--|---|------------------------------------|
|       | <p><u>Nr. 1</u><br/>Warum werden die südlichen Flächen im Bereich der Aue zwischen der K7 und Rüschiweg nicht einbezogen?</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Das gilt auch ab Mühlenteich bis zur ehemaligen Bahnstrecke Buchholz-Lüneburg = westlichen Flächen bleiben außen vor.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Warum wurden innerhalb des LSG Flächen den Grünlandkategorien A und B zugeordnet (z.B. Flst. 299/2, 212, 125 + 263)?</p>   | <p><u>Nr. 3</u><br/>Die Kategorie Grünland A umfasst Flächen, die gem. der Basiskartierung nach § 30 BNatSchG geschützte Grünlandbiotope sind, in der Kategorie Grünland B sind alle übrigen Grünlandbiotope enthalten. Bei der Klassifizierung nach Kategorien wurde darauf geachtet, dass Bewirtschaftungseinheiten bzw. Flurstücke entsprechend des überwiegend vorherrschenden Typens eingeordnet werden.<br/>Der Schutz der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop besteht auch unabhängig der LSG-VO.</p>  |                                    |
|       | <p><b>Gemeinde Wulfen</b><br/>212-0045</p> <p>Bereits heute ist ein Großteil an Flächen vorhanden, die den LSG Zielen entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen süd- u. nördlich der Aue zwischen OHE/L212 und Moorweg</li> <li>• am Finkenbergr/Fischanlagen</li> <li>• wie vorgesehen bieten sich neu die Flächen ab Flurstück 149/1 und weiter im südlichen Verlauf der Aue an.</li> <li>• neu sollten auch die Flurstücke 28/2+43+48/1 mit einbezogen werden.</li> </ul> | <p>Die Flächen süd- und nördlich der Aue sowie am Finkenbergr wurden entsprechend des Verlaufs des FFH-Gebiets gesichert. Die Flächen ab dem Flst 149/1 wurden aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit in das LSG integriert. Dass diese Einschätzung von der Gemeinde geteilt wird, ist erfreulich. Die Flst. 28/2, 43 und 48/1, Gemarkung Wulfen, Flur 3 wurde nicht mit aufgenommen, da sie außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Naturschutzfachlich wäre es wünschenswert, auch diese Flächen miteinzubeziehen, leider ist dies nicht möglich. Auf den Flächen wurden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop erfasst und dem Eigentümer mitgeteilt. Ein Schutz der Flächen ist also vorhanden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|--|--|---|--|
| <p><b>Real-gemeinde<br/>Luhdorf</b><br/>212-0020</p> <p><b>Landes-kanu-verband</b><br/>212-0032</p> <p><b>MTV<br/>Luhdorf-roydorf</b><br/>212-0035</p> | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 3, Flst. 70/3</b></p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Es wird darum gebeten das „Luhdorfer Badedreieck“ aus dem geplanten LSG herauszunehmen. Die örtliche Bevölkerung nutze dieses für ihre Freizeitgestaltung.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Hier haben Sie die Anlandestelle links auf der Karte eingezeichnet. Diese Stelle wird zumeist nicht genutzt, sondern der auf der gegenüberliegenden Seite vorhandene Badestrand.</p> <p>In einem Vorababzug einer noch zu veröffentlichten „Paddelkarte“ vom Naturpark Lüneburger Heide ist dieser Paddelpunkt eingezeichnet.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Zudem gebe es jährlich mehrere Kanuwettbewerbe, bei denen das dazugehörige Rahmenprogramm ebenfalls dort stattfindet. Wenn Regatten durchgeführt werden, stehen auf der Luheinsel üblicherweise Verkaufsstände und ein Grillwagen. Außerdem Bauwagen oder Container und 1-2 Wohnwagen als Regattabüros.</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Das Grundstück wird in der Verordnung als Erholungsfläche gem. § 3 Abs. 2 dargestellt. Hier sind die genannten Freizeitaktivitäten weiterhin möglich.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Die Paddelpunkte der VO wurden entsprechend des letzten Standes der „Paddelkarte“ angepasst.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Veranstaltungen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin möglich, wenn sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben.</p> | <p><u>Nr. 1 und 2</u><br/>Änderung wie vorgeschlagen</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)                                     |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|-------|--|---|--|------------------------------------|
|       | <p><b>Real-gemeinde Luhdorf</b><br/>212-0020</p>                 | <p>Es wird darum gebeten, den „Luhdorfer Pohl“ in seiner gesamten Länge nördlich der OHE Brücke bis zum Auslauf der Hofstelle Siegismund herauszunehmen. Der Luhearm muss wie bisher geräumt werden. Auch die in den 70er Jahren geschaffene Verwallung muss bestehen bleiben und regelmäßig gepflegt werden.</p> | <p>Die Flächen des Pohls befinden sich im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Der Landkreis Harburg ist verpflichtet, die FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete zu sichern. Eine Ausnahme des Pohls aus dem LSG würde rechtsunsichere Räume schaffen und ist daher nicht möglich.</p> <p>Eine Gewässerunterhaltung ist unter bestimmten Vorgaben weiterhin möglich. Sollten diese für den Luhdorfer Pohl nicht ausreichend sein, können im Rahmen eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes Abweichungen festgelegt werden. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung der LSG-VO richten sich nach dem „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des NLWKN. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Vorgehen bei der Gewässerunterhaltung gem. dem Leitfaden bereits jetzt bindend.</p> <p>Eine Pflege der Verwallung ist weiterhin möglich.</p> | <p>Keine Änderung.</p>             |
|       | <p><b>Wasser- und Boden-verband Untere Luhe</b><br/>212-0077</p> | <p>Zu Bedenken wird die 5 Meter Seitenraumregelung im Bereich des Pools in Luhdorf gegeben. Hier gibt es Konfliktpotential mit den Anliegern, deren Privatgrundstücke mit der entsprechenden Nutzung direkt an das Gewässer reichen. Einige Gebäude stehen im zu schützenden Bereich.</p>                         | <p>Die 5 Meter breiten Schutzstreifen befinden sich entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn diese nicht vollständig vom geplanten LSG erfasst sind. Der Bereich innerhalb dieser Streifen wird in der Verordnungskarte dargestellt. Im Bereich des Luhdorfer Pools befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen. Die Grenze des LSG orientiert sich hier an der</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---|--|---|--|
|   | Auch Einleitungen und Wasserentnahmen finden hier statt. Eine Oberflächenentwässerung der Ortsdurchfahrt Luhdorf wird direkt an der neuen Fußgängerbrücke eingeleitet.   | Grenze des FFH-Gebietes sowie den Nutzungsgrenzen und verläuft auf den Flurstücksgrenzen. Es befinden sich keine Gebäude innerhalb des geplanten LSG.<br><br>Das Einleiten von Abwässern bleibt mit einer wasserrechtlichen Genehmigung weiterhin zulässig. Bestehende rechtmäßige Wasserentnahmen ebenso. Künftige Wasserentnahmen können zugelassen werden. |  |
| <b>LKH Kreisentwicklung</b><br>212-0097 | Der Friedhof Luhdorf befindet sich innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass dieser den Schutzzwecken entspricht und seine Nutzung weiterhin gewährleistet bleibt.   | Der Grenzverlauf schließt den Friedhof nicht mit ein, es handelt sich hierbei um einen Darstellungsfehler in den Karten, der korrigiert wird.   | Anpassung der Darstellung des Grenzverlaufes in der Karte. |
| <b>LKH Kreisentwicklung</b><br>212-0097 | <b>Gemarkung Tangendorf, Flur 2, Flst. 245</b><br>In Tangendorf befindet sich ein Gebäude direkt an einem Teich innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Es ist ggf. zu prüfen, wie dieses Gebäude genutzt wird und ob es vom Schutzzweck erfasst ist oder ausgespart werden sollte.  | Eine Anfrage beim Bauamt ergab, dass die Anlage im Außenbereich nicht genehmigt wurde. Dass das Gebäude zu beseitigen ist, wurde dem Eigentümer 1989 mitgeteilt.  | Wird zur Kenntnis genommen.                                |
| <b>Privat</b><br>212-0022               | <b>Gemarkung Bahlburg, Flur 6, Flst. 29/2, 39/1</b><br>Der Einwanderheber fragt, ob die Ausweisung des LSG auf diesen beiden Flächen wichtig sei. Es wäre angezeigt, diese Flächen aus der Planung herauszunehmen. Er verweist auf die direkt anschließende Lage an sein bebautes Grundstück am Meyersberg, von wo aus eine sinnvolle Erweiterung der Garten- bzw. | Das Flurstück 29/2 liegt vollumfänglich im FFH-Gebiet. Das Flurstück 39/1 liegt zum überwiegenden Teil im FFH-Gebiet. Hierbei handelt es sich zudem um eine Kompensationsfläche, auf der eine Erweiterung der Gartenfläche des Einwanderhebers nicht mit dem Kompensationsziel vereinbar wäre. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich.                      | Keine Änderung   |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|---------------------------|---|--|--|
|                           | Parkanlage mit der Aufnahme dieser Flächen ausgeschlossen wird.   | Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Garten- und Parkanlagen zudem kritisch zu hinterfragen. Durch die Verwendung nicht-heimischer Pflanzenarten im Gartenbau kommt es vielerorts zu einer Einschleppung fremdländischer Arten. Dies steht dem Ziel, die hier heimische Natur zu fördern entgegen. |  |
| <b>Privat</b><br>212-0023 | <b>Gemarkung Bahlburg, Flur 8, Flst. 64/3</b><br>Das Grundstück der Einwanderheber wird seit fast 50 Jahren gärtnerisch genutzt. Obwohl das FFH-Gebiet das Grundstück nur streift, ist es vollständig in das geplante LSG aufgenommen worden. Die Nachbargrundstücke im Süden seien gar nicht betroffen. Sie sehen eine unangemessene Benachteiligung.  | Im Rahmen der Grenzfindung wurden Flächen, die anteilig im FFH-Gebiet liegen mit in das LSG aufgenommen. Dies ist auch hier der Fall.<br><br>Da jedoch auf dem Flurstück nur ein ca. 10 m breiter Streifen im FFH-Gebiet liegt, kann dem Einwand gefolgt werden.                                   | Das Grundstück Gemarkung Bahlburg, Flur 8, Flst. 64/3 wird nicht in das LSG aufgenommen. |
| <b>Privat</b><br>212-0111 | <b>Gemarkung Bahlburg, Flur 8, Flst. 52/2 + 64/10</b><br>Es wird Einspruch gegen die Einbeziehung der Grundstücke in das LSG eingelegt. Es wird beantragt, die Flurstücke aus dem geplanten LSG herauszunehmen. Diese wurden zur Erweiterung des Gartens sowie als Luhezugang erworben. Dieses wollen die Einwanderheber weiterhin, wie all ihre Nachbarn, als Garten- und Wiesengrundstück nutzen können (zurzeit: gemähter Zugang zur Luhe, Sitzplatz an der Luhe, kleiner hausnaher Gemüsegarten). | Beide Flurstücke befinden sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 212. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich. Eine Nutzung der Fläche ist entsprechend der Vorgaben der LSG-VO auch weiterhin möglich.   | Keine Änderung.  |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|-------|--|---|------------------------|
|       | <p><b>Deich- und Wasser-verband Vogtei Neuland</b><br/>212-0114</p> <p>Die Grenze des LSG soll so gelegt werden, dass keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche oder Verwallung) vollständig innerhalb der Grenzen des Deiches liegt. Vielmehr sollte die Grenze des LSG auf der wasserseitigen Grenze der Hochwasserschutzanlage oder mindestens 5 m davor liegen.</p>  | <p>Es wird eine Freistellung für die Deichunterhaltung und die Deichverteidigung aufgenommen.</p>   | <p>Änderungen s.u.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0093</p> <p><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 10, Flst. 32/2</b><br/>In Absprache mit dem Bürgermeister André Wiese der Stadt Winsen Luhe sind wir in festen Gesprächen eine Baugenehmigung für meine Tochter zu bekommen.<br/>Aus der Sicht des Dorfgemeinschaftshauses zur linken Seite ein 22 Meter Streifen in Richtung Zollweg (siehe beiliegender Zeichnung). Laut Katasteramt ist von dieser Linie das Luheufer 121 Meter entfernt. Schaut man sich die Flurkarte an, so ist deutlich die Aussparung des städteigenen Sportplatzes zu sehen. In der Flucht des Dorfhauses bis zur Burgstraße 15e ist diese Linie sinnvoll.</p> | <p>Das Flurstück befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet 212 und wird daher in das LSG mit aufgenommen. Für eine Baugenehmigung ist hier auch jetzt schon die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen. Wenn diese gegeben ist, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.</p>  | <p>Keine Änderung.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0091</p> <p><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 11, Flst. 44/4</b><br/><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 8, Flst. 12/3, 21/1, 10/1, 21/1, 20/1 und 14/3</b><br/>Da von der Auebrücke in Bahlburg flussabwärts bis zur Gemarkungsgrenze Bahlburg-Pattensen keine Flächen in das LSG einbezogen wurden, sollen die Grünlandparzellen des Einwanderhebers oberhalb der Auebrücke aus dem LSG herausgenommen werden.</p>  | <p>Das Flurstück 44/4 wurde nicht vollständig in das LSG mit einbezogen, sondern nur der Bereich, der bereits in 2004 als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde. Eine Herausnahme der Fläche ist nicht möglich.</p> <p>Im weiteren Verlauf wurden keine weiteren Grünlandparzellen als FFH-Gebiet ausgewiesen. Somit sind sie auch nicht in das LSG aufgenommen worden.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug              | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--------------------|---|--|---|
| Privat<br>212-0042 | <b>Gemarkung Eyendorf, Flur 4, Flst. 51/2</b><br>Die Ausweisung weiterer Flächen über das bisherige FFH-Gebiet hinaus wird abgelehnt. Eine immer weitere Ausweisung und Ausdehnung von Schutzgebieten mit weiteren Auflagen setze die Landwirtschaft unter Druck. Weitere Eingriffe in das Eigentumsrecht werden daher abgelehnt.   | Die Grenze des LSG entspricht auf diesem Grundstück der des FFH-Gebietes.  | Keine Änderung.   |
| Privat<br>212-0015 | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 106/1, 139/4, 112/5, 112/7, 143/9</b><br><br><u>Nr. 1</u><br>Um eine weitere Nutzung der Grundstücke gewährleisten zu können, ist es notwendig den Flusslauf des Pohls aus dem LSG auszunehmen.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Der Einwanderheber weist darauf hin, dass die Entwässerung der „Winsener Landstraße“ über einen Düker in den Pohl erfolgt.<br><br><u>Nr. 3</u><br>Für den Hochwasserschutz ist ein reibungsloser Abfluss des Wassers und somit die regelmäßige Pflege des Gewässers unabdingbar. | <u>Nr. 1</u><br>Die Flächen des Pohls befinden sich im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Der Landkreis Harburg ist verpflichtet, die FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete zu sichern. Eine Ausnahme des Pohls aus dem LSG würde rechtsunsichere Räume schaffen und ist daher nicht möglich.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Die Einleitung von Abwasser mit einer wasserrechtlichen Genehmigung ist freigestellt.<br><br><u>Nr. 3</u><br>Eine Pflege des Gewässers ist nach den Vorgaben unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 oder nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin möglich. | Keine Änderung.   |
| Privat<br>212-0065 | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 3, Flst. 26/8</b><br>Das Schutzgebiet grenzt direkt an das Hofgrundstück und die Lagerflächen an. Der Einwanderheber fordert einen 5 Meter Abstand.  | Dem Einwand kann gefolgt werden.   | Anpassung des Grenzverlaufes in Verlängerung des östlich angrenzenden Flurstücks. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug              | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--------------------|---|--|---|
| Privat<br>212-0117 | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 3, Flst. 61/4</b><br/>Bei dem Flurstück handelt es sich um eine mit Obstbäumen bestockte Fläche. Es ist zweifelhaft, ob sie mit in das LSG einbezogen werden sollte.</p> <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 82/5</b><br/>Eine Einbeziehung des Flurstückes ist rechtlich bedenklich, da es gegebenenfalls für die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten benötigt wird. Es wird angeregt, das Flurstück aus dem LSG herauszunehmen.</p> | <p>Von dem Flurstück 61/4 wurde lediglich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen in das LSG aufgenommen. Eine Bewirtschaftung ist hier weiterhin möglich, verboten ist lediglich das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Das Flurstück 82/5 befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich. Bereits jetzt wäre bei einer Erweiterung des Hofes die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen.</p>  | Keine Änderung.   |
| Privat<br>212-0068 | <p><b>Gemarkung Putensen, Flur 3, Flst. 7, 9 + 10</b></p> <p>Der Einwanderheber äußert Zweifel hinsichtlich der Einbeziehung seiner Forstflächen (Zippmoor) in das Schutzgebiet.</p>  | <p>Die Flächen befinden sich im bestehenden LSG „Röndahl“. Durch die Neuausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer“ werden im Verlauf der Luhe Flächen des LSG „Röndahl“ überführt. Die genannten Flurstücke befinden sich zwar außerhalb des FFH-Gebietes, werden aber in das neue LSG mit aufgenommen, da ansonsten kleine isolierte Restflächen des LSG „Röndal“ bestehen bleiben würden. Im Verordnungsentwurf waren die Flächen weiß dargestellt. Um eine Bewirtschaftung möglich zu machen, werden die Flächen mit der Kategorie „Waldfläche A“ (Grundschatzauflagen) beauflagt.</p> | Änderung der Darstellung in den Karten für die genannten Flurstücke als Waldfläche A. |
| Privat<br>212-0131 | <p><b>Gemarkung Wulfen, Flur 3, Flst. 232/62</b><br/>Die direkt an das Grundstück der Einwanderheber angrenzenden Waldflächen werden von ihnen seit 1994 gepflegt und instandgehalten sowie auch zur Pflege /</p>   | <p>Die Fläche befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich.</p>   | Keine Änderung.   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                             | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|-----------------------------------|---|---|------------------------------------|
|                                   | <p>Instandsetzung der eigenen Grenzbeplantung genutzt. Um die Fläche auch weiterhin uneingeschränkt nutzen zu können, bitten die Einwanderheber um Abänderung der Grenzen.</p>  |   |                                    |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0039</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 11, Flst. 44/4</b><br/>Warum wurde das Grünland mit in das LSG aufgenommen, alle anderen Grünländer in der Gemarkung Bahlburg an der Aue jedoch nicht?</p> <p><u>Nr. 2</u><br/><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 10, Flst 30/5</b><br/>Worin besteht die Absicht, dass dieses Flst. im LSG liegt obwohl die flussabwärts gelegene Fläche dafür nicht vorgesehen ist?</p>        | <p>Der Grenzverlauf des LSG orientiert sich maßgeblich an der Grenze des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.</p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Das Grünland in Bahlburg ist Teil des FFH-Gebietes, alle anderen Grünlandflächen in Bahlburg nicht. Von dem Flurstück befindet sich nur der Grünland-Anteil im LSG, die Wohnbebauung ist ausgenommen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Das Flurstück befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet, das Nachbargrundstück nur in Anteilen. Im Rahmen der Grenzfindung des LSGs wurde die Grenze auf das Flurstück verschoben.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0052</p> | <p>Der Aubach sollte in Wulfsen von beiden Seiten gleichmäßig geschützt sein. Durch die Einrichtung eines gleichmäßigen Schutzstreifens entlang des Aubachs könnten die übrigen Flächen wie bisher weiter genutzt werden. Auch könne die Baulücke zwischen den Flurstücken 303/2 und 233/2 noch miteinbezogen werden. Es macht den Anschein, dass wahllos Flurstücke bestimmt wurden, nur um der Richtlinie der EU zu</p> | <p>Die Meldung des FFH-Gebiets erfolgte im Jahr 2004 durch das Land Niedersachsen.</p> <p>Die angesprochene „Baulücke“ befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet 212 und wird daher in das LSG mit aufgenommen. Eine Herausnahme ist nicht möglich.</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|---------------------------|---|--|-----------------|
|                           | entsprechen und um nicht noch mehr Strafgelder zahlen zu müssen.  |  |                 |
| <b>Privat</b><br>212-0136 | <p><b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 321/8</b></p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Das LSG befindet sich hier im Ort, die genannten Tiere und Pflanzen befinden sich dort nicht. Es ist nicht erkennbar, warum auf der betroffenen Fläche ein LSG entsteht.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Der Einwanderheber widerspricht der Ausdehnung der LSG-Fläche auf dem Grundstück. Seit Jahren finden Gespräche mit der Gemeinde Wulfsen über eine Satzungsverfassung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile statt. Die Einschränkung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht verhältnismäßig.</p> | Die Fläche befindet sich zu einem Großteil im FFH-Gebiet 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze". Der im FFH-Gebiet befindliche Teil des Flurstücks wurde in das LSG aufgenommen.   | Keine Änderung. |
| <b>Privat</b><br>212-0138 | <p><u>Nr. 1</u><br/><b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 202</b><br/>Eine Unterschutzstellung der Fläche ist nicht erforderlich, da das Gebiet keinen geschützten FFH-LRT darstellt. Das Teilstück ist aus dem LSG auszunehmen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Eine Ungleichbehandlung zeigt sich am Aubach. Hier sind die angrenzenden Flächen willkürlich als Grünland ausgewiesen, im östlichen Verlauf sind Flächen gänzlich ausgenommen.</p>   | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die Fläche befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze". Eine Herausnahme ist nicht möglich.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Der Grenzverlauf des LSGs in diesem Bereich entspricht dem Verlauf des FFH-Gebietes.</p> | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)          |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|---|---------------------------------------|--|--|--|
|   | <b>Privat</b><br>212-0002<br>212-0137 | Es wird angeregt, auch den Flussoberlauf des Nordbaches und des sich anschließenden Osterbaches in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen, da es auch dort viel Schützenswertes gebe. | Die Hinzunahme wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, ist jedoch nicht umsetzbar.<br><br>Der Oberlauf des Nordbaches westlich der Kreisstraße 4 zwischen Salzhausen und Eyendorf liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Die Einbeziehung solcher Flächen ist nicht Bestandteil des aktuellen Sicherungsverfahrens. | Keine Änderung.  |
| <b>§ 1 Abs. 4</b><br><br>Flächen-<br>größe  | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021       | <u><b>Ergänzen:</b></u><br>Davon entfallen ca. XYZ ha auf die Stadt Winsen und ca. ABC ha auf die Samtgemeinde Salzhausen.   | Dem Einwand kann in der Begründung entsprochen werden.   | In der Begründung zu § 1 Abs. 1-4 wird ergänzt:<br><br>„Es hat eine Größe von ca. 671 ha. <b>Davon fallen ca. 155 ha auf die Stadt Winsen (Luhe) und 500 ha auf die Samtgemeinde Salzhausen...</b> “                           |
| <i>§ 2 Schutzzweck</i>  |                                       |  |  |  |
| <b>§ 2 Abs. 3 Nr. 4</b><br><br>Besonderer Schutz-<br>zweck<br><br>Auenland-<br>schaft | <b>NLWKN</b><br>212-0036              | Bitte die Aufzählung um die Arten Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> ) und Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) ergänzen.  | Dem Einwand kann gefolgt werden.   | Ergänzung von § 2 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt:<br><br>„...Amphibien (z. B. <i>Kammolch</i> ( <i>Triturus cristatus</i> ), <b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b> , <b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b> ), <i>Libellen...</i> “ |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)            |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|--|---|---|---|--|
| <p><b>§ 2 Abs. 3 Nr. 6</b></p> <p>Besonderer Schutzzweck</p> <p>Feldgehölze, Hecken und Gebüsche</p> | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>        | <p>Die Erwähnung des Laubfrosches kann hier entfallen (s.o.)</p>  | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>   | <p>Streichen des Laubfrosches in § 2 Abs. 3 Nr. 6:</p> <p><i>„die Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, Hecken und Gebüschen in halboffenen, artenreichen Grünlandkomplexen aus Nassgrünländern insbesondere westlich von Winsen und entlang des Aubachs sowie von mesophilen Grünländern u. a. um Luhmühlen,“</i></p> |
| <p><b>§ 2 Abs. 5</b></p>   | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p>Hier sollten die deutschen Bezeichnungen der Arten ergänzt werden.</p>   | <p>Im genannten Abs. werden die deutschen Namen genannt, der Einwand ist daher nicht nachvollziehbar.</p>           | <p>Keine Änderung.</p>   |
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 1</b></p> <p>FFH-Erhaltungsziele</p> <p>Prioritäre FFH-LRT</p>                  | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>        | <p>Die Erhaltungsziele für alle LRT sollten auf Grundlage der vorliegenden Basiserfassung ausgewertet und gebietsspezifisch formuliert werden. Dieser Textbaustein trifft auf dieses Vorkommen nur teilweise zu. Es wäre daher zu überprüfen, ob es für die Erhaltungsziele aller LRT nicht einer Neuformulierung bedarf, da in Teilen unzutreffende Textbausteine keine rechtssichere Grundlage für die NSG-VO bieten.</p> | <p><u>Die Erhaltungsziele wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens überprüft und stellenweise angepasst.</u></p> | <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>  |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|---|--|---|
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 1 a</b></p> <p>FFH-Erhaltungsziele</p> <p>91D0<br/>Moorwälder</p>               | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p> <p>Es handelt sich um einen Birkenbruchwald. Da die kartierte Fläche sehr klein ist, ist es nicht sinnvoll alle „Altersstufen in einem mosaikartigen Wechsel“ als Erhaltungsziel zu bestimmen.</p>   | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>  | <p>Änderung von § 2 Abs. 5 Nr. 1 a wie folgt:</p> <p><i>„91D0 Moorwälder als <b>naturnaher Birkenbruchwald</b> an Luhe und Nebenbächen“</i></p>   |
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 2 a</b></p> <p>FFH-Erhaltungsziele</p> <p>3150<br/>Natürliche eutrophe Seen</p> | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p> <p>Redaktionell: Es handelt sich bei dem Stillgewässer (streichen) um einen Altarm. Es sollte geprüft werden, ob weitere entwicklungsfähige „Stillgewässer“ im Gebiet vorhanden sind.</p>  | <p>In der Beschreibung zum LRT 3150 wird „naturnahe Stillgewässer“ ersetzt durch „naturnahe Altarme der Luhe und ihrer Nebengewässer“.</p> <p>Weitere, entwicklungsfähige Strukturen befinden sich u.a. im näheren Umfeld.</p> | <p>Änderung von § 2 Abs. 5 Nr. 2 a wie folgt:</p> <p><i>„3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons als <b>naturnahe Altarme der Luhe und ihrer Nebengewässer...</b>“</i></p>                |
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 3</b></p> <p>Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)</p>                     | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhäusen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> <p>Bei den Tierarten könnten die Fließwasserlibellen ergänzend benannt werden, vor allem die an Luhe und Nebengewässern häufigen Prachtlibellen.</p> | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden. Prachtlibellen werden in § 2 Abs. 3 Nr. 4.</p>   | <p>Ergänzung von § 2 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt:</p> <p><i>... „Libellen- (z. B. Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), <b>Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens), Blauflügel-Prachtlibelle (Calopteryx virgo)</b>)“ ...</i></p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung                | Beschluss  |
|--|--|---|--|
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 3 a</b></p> <p>Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)</p> <p>Biber und Fischotter</p> | <p><b>NLWKN 212-0036</b></p> <p>Für jede Art müssen eigene EHZ geschrieben werden. Die Ansprüche sind durchaus unterschiedlich. Spätestens in der Managementplanung würde sich diese Diskrepanz niederschlagen. Es wird vorgeschlagen, den EHZ nach folgendem Muster anzupassen:</p> <p><b>Fischotter</b><br/>als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.</p> <p><b>Biber</b><br/>u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),</p> | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p> | <p>Der § 2 Abs. 5 Nr. 3 a wird gestrichen und ersetzt durch die Nummern 3 a und b wie folgt:</p> <p><b>„ a). Biber (Castor fiber)</b><br/><i>als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifens sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),</i></p> <p><b>b) Fischotter (Lutra lutra)</b><br/><i>als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen</i></p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|-------|-----------------------------------|---|---|--|
|       |                                   |   |   | <p><i>Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen, Bermen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen,“</i></p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0124</p> | <p>Ziel des geplanten LSG ist unter anderem die Ansiedlung von Biber und Fischotter. Eine Ansiedlung beider Tierarten in räumlicher Nähe zur Fischzucht des Einwanderhebers würde die Tätigkeit in der Landwirtschaft vernichten.<br/>Der Einwanderheber nennt konkrete Beispiele, wie es zu einer Beeinträchtigung durch Biber und Fischotter kommen kann.</p> | <p>Beide Arten sind bereits jetzt im FFH-Gebiet vorhanden und aufgrund des Artenschutzes geschützt. Eine Ansiedlung erfolgt lediglich über die natürliche Verbreitung beider Arten und geschieht bereits jetzt. Auch anderswo im Landkreis sind Probleme bekannt, jedoch wurden in Absprache mit den Betroffenen Maßnahmen zum Management von Biber und Fischotter getroffen, so dass ein Zusammenleben von Mensch und Wildtier möglich ist. Durch die Ausweisung als LSG werden solche Maßnahmen weiterhin möglich sein.</p> | <p>Keine Änderung.</p>   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung                | Beschluss  |
|---|--|---|--|
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 3 b</b></p> <p>Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)</p> <p>Kammolch</p>          | <p>NLWKN 212-0036</p> <p><u>Ergänzung:</u></p> <p>„[...] überlebensfähige Population <b>durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen</b> in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden [...]“</p> <p>Bei temporären Stillgewässern muss aufgrund der langen aquatischen Phase des Kammolches eine entsprechend lange Wasserführung gewährleistet sein.</p>   | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p> | <p>Ergänzung des § 2 Abs. 5 Nr. 3b wie folgt:</p> <p><b>„Kammolch (Triturus cristatus) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus...“</b></p>   |
| <p><b>§ 2 Abs. 5 Nr. 3 e</b></p> <p>Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)</p> <p>Große Moosjungfer</p> | <p>NLWKN 212-0036</p> <p>Die Art besiedelt nur Gewässer ohne Strömung, also Stillgewässer. So wie das EHZ formuliert wurde, ist es beinahe gänzlich ungeeignet für die Art (es scheint, als wäre hier Ophiogomphus cecilia als Vorbild genommen worden). Die bekannten Vorkommen liegen im Lopautal.</p> <p><u>Neuformulierungsvorschlag:</u></p> <p>„in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge (Carex rostrata), oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche,“</p> | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p> | <p>Neuformulierung des Erhaltungsziels wie vom Einwanderheber vorgeschlagen:</p> <p><b>„Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien und naturnahen Moorgewässern mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge (Carex rostrata), oft mit einer</b></p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)            |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|--|---|---|---|--|
|  |   |   |   | <i>lockeren bis dichten Schwimblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freier Wasserfläche."</i> |
| <p><b>§ 2 Abs. 6 Nr. 2</b></p> <p>Langfristige Sicherung</p> <p>Reduzierung Gewässerunterhaltung</p> | <p><b>Privat</b><br/>212-0042</p>       | <p>Durch weitere Vernässung bzw. erschwerte Entwässerung werde die Bewirtschaftung vieler Flächen erschwert bzw. unmöglich gemacht. Dieser Passus muss gestrichen werden.</p>   | <p>Die konkreten Regelungen für die Bewirtschaftung der Gräben ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 a und b der Verordnung.</p> <p>Wenn zukünftig weitere Vernässungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, erfolgen diese nur in Abstimmung mit den Eigentümern im Rahmen der Managementplanung.</p>   | <p>Keine Änderung.</p>   |
| <p><b>§ 2 Abs. 7</b></p> <p>Vertragsnaturschutz</p>  | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p>Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Grundeigentümer über den neuen naturschutzrechtlichen Status ihrer Flächen und die speziellen fachlichen Gründe für deren Einbeziehung in das LSG informiert werden.</p> <p>Diese Informationen sollen auch Hinweise über den Erschwernisausgleich Wald und Grünland umfassen.</p> | <p>Es gibt keine speziellen Benachrichtigungspflichten bei der Ausweisung von Schutzgebieten. Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch das öffentliche Auslegungsverfahren gewahrt. Dabei wird die öffentliche Auslegung bei den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich betreibt die Naturschutzbehörde Öffentlichkeitsarbeit und informiert auf ihren Internetseiten.</p> <p>Im LSG wird aktuell kein Erschwernisausgleich gezahlt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|---|--|--|--|---|
| <p><b>§ 2 Abs. 7</b></p> <p>Erschwernis ausgleich</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> | <p><b>Ergänzen:</b><br/>[...] neben dem Erschwernisausgleich für Grünland- und Waldflächen [...]</p> <p>[...] Der für bestimmte Flächen geltende Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen für Wald und Grünland. [...]</p> | <p>Erschwernisausgleich für Grünland und Waldflächen wird in einem Landschaftsschutzgebiet nicht gezahlt. Dies ist den Naturschutzgebieten vorbehalten.</p> <p>Ein Erschwernisausgleich für Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten wurde seitens der Landesregierung zwar angekündigt, die dafür notwendigen Gesetzesänderungen wurden bislang aber nicht umgesetzt.</p>   | Keine Änderung.   |
| § 3 Verbote   |  |  |  |   |
| <p><b>§ 3</b></p> <p>Verbote</p> <p>Allgemein</p>     | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhäusen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> <p><b>DB AG</b><br/>212-0080</p>                  | <p>Wie wird die Einhaltung der Verbote überwacht?</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a.</p>   | <p>Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Harburg ist ein laufender Prozess. Die Kreisverwaltung ist sich bewusst, dass mit der Ausweisung neuer Schutzgebiete auch weitere Aufgaben wie eine Überwachung der Gebiete verbunden sein können. Wie und in welchem Umfang sich diese auswirken, bedarf einer sorgfältigen Prüfung und kann erst nach abschließender Sicherung beurteilt werden.</p> <p>Dem Einwand kann gefolgt werden. Allerdings sollte keine Herausnahme der</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                    | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|--|--|---|
|  | des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem LSG herauszunehmen (Eisenbahnüberführung „EÜ Luhe - Bahn-Km 151,108). | Bahnstrecke aus dem Geltungsbereich erfolgen, weil damit auch ein Teilstück der Luhe aus dem LSG entlassen würde. Vielmehr sollte, wie bereits in anderen Verordnungen, die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Bahnstrecke von den Verboten der Verordnung ausgenommen werden. | „Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Unterhaltung der Bahnstrecke „Hamburg-Lüneburg“ unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.“  |
| § 3 Abs. 1<br>Verbote<br><br>Ergänzungen | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> <p><u>Ergänzen:</u><br/>„das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art,“</p> <p>Als formale Voraussetzung für die in § 4 (2) 8 angegebene teilweise Freistellung.</p>   | Es gibt bereits eine allgemeine Regelung dazu unter § 3 Abs. 1 Nr. 9. Diese kann zur Klarstellung um das Einleiten von Abwasser ergänzt werden.  | <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neu formuliert:</p> <p>„Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, <b>Abwasser</b>, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, <b>einzuweisen</b> oder einzubringen,“</p> <p>In der Begründung wird ergänzt:</p> <p>„Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art, <b>sowie das Einleiten von Abwässern</b> führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna “</p> |
|  | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p> <p><u>Ergänzung:</u></p>  | Diese Formulierung ist in § 3 Nr. 12 enthalten.  | Keine Änderung.   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|--|---|--|--|-----------------------------|
|  |   | Die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.  |  |                             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</b><br><br>Verbote<br><br>Wegegebot        | <b>Privat</b><br>212-0112<br>212-0121<br>212-0117<br>212-0130 | LSG dienen insbesondere auch der Erholung der Bevölkerung. Hierzu muss es der Bevölkerung auch möglich sein, dieses LSG zu betreten. Diese Regelung widerspricht dem üblichen Charakter eines LSG. | Die Regelungen des LSG ergeben sich aus den Schutzziele des FFH-Gebietes. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Wegegebotes, da ansonsten LRT oder Arten gestört und beeinträchtigt werden können. Ein Betreten des Gebietes zur Erholung ist auf den Wegen auch weiterhin möglich.                          | Keine Änderung.             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 2</b><br><br>Verbote<br><br>Bauliche Anlagen | <b>LAVES</b><br>212-0082                                      | Ordnungsgemäß errichtete Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen von Teichen müssen weiterhin zulässig bleiben.  | Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden genehmigten und rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4</b><br><br>Verbote<br><br>Leitungen        | <b>Stadtwerke Winsen</b><br>212-0027                          | Im Erweiterungsfall müssen die Stadtwerke Tiefbauarbeiten an den Leitungstrassen durchführen können.   | Die Maßnahmen sind in einem Befreiungsverfahren weiterhin möglich. Eine pauschale Freistellung ist nicht möglich, da mit Erweiterungsarbeiten Eingriffe und die Einrichtung von Baustelleneinrichtungen verbunden sind, deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gewährleistet sein muss. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5</b>  | <b>Dow Olefinverbund</b><br>212-0017                          | Der Verlauf der Rohrleitung ist durch Hinweistafeln zu kennzeichnen.   | Das Anbringen von offiziellen Warntafeln bleibt zulässig.  | Wird zur Kenntnis genommen. |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                | Einwendung (Zusammenfassung)   |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|--------------------------------------|--|---|--|--|
| Bild- und<br>Schrifttafeln           | <b>SG Salz-<br/>hausen</b><br>212-0099<br><br><b>Gemeinde<br/>Salz-<br/>hausen</b><br>212-0098<br><br><b>Gemeinde<br/>Eyendorf</b><br>212-0084 | Im Rahmen des LEADER PFEIL geförderten Projekts „Kanuwandern an der Luhe“ wird ein Konzept für naturverträgliches Kanuwandern erarbeitet. Am Ende sollen auch Hinweis- und Warnschilder an allen offiziellen Ein- und Ausstiegstellen, Kilometertafeln und wichtige Hinweistafeln auf Gefahrenstellen aufgestellt werden. Dies muss weiterhin möglich sein. | Dem Einwand kann gefolgt werden.<br><br>Es wird ein Erlaubnisvorbehalt aufgenommen, der Ausnahmen von dem Verbot ermöglicht, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen. Nach Inkrafttreten wird den Projektträgern die Erlaubnis zur Umsetzung des Beschilderungskonzeptes erteilt.<br><br>Das Projekt „Kanuwandern an der Luhe“ wurde von Naturschutzbehörde fachlich begleitet und wird ausdrücklich befürwortet. | § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:<br><br>„Bild- oder Schrifttafeln <b>ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde</b> anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,“ |
|                                      | <b>Stadt<br/>Winsen</b><br>212-0021  | Folgende Freistellung ist zu ergänzen: „die Aufstellung von Hinweis- und Gefahrenschildern für das Befahren der Luhe im Rahmen des LEADER-Projektes Naturnahes Kanuwandern auf der Luhe,“   | Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht auch später noch flexibel Anpassungen vorzunehmen.   |  |
| § 3 Abs. 1<br>Nr. 6<br><br>Bohrungen | <b>Dow<br/>Olefin-<br/>verbund</b><br>212-0017   | Im Rahmen von erforderlichen Umverlegungen oder von Reparaturen (Rohrtausch) sind Bohrungen, speziell im Horizontalspülbohrverfahren, nicht auszuschließen.   | Die Umverlegungen von bestehenden Leitungen sind in der Verordnung nicht freigestellt. Es ist daher immer ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG durchzuführen, wo begleitende Bohrungen mitgeregelt werden.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
|                                      | <b>NLSTBV<br/>Verden</b><br>212-0069   | Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung.  | In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die ordnungsgemäße Straßenunterhaltung unter Auflagen (z.B. Deckschichtmaterial) freigestellt. Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahme der Naturschutzbehörde anzuzeigen.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|-------|--|--|---|
|       |  | <p>Im Rahmen der Freistellung zur Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) sind Bohrungen möglich.</p> <p>Für erforderliche Neubaumaßnahmen an Straßen ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets nachzuweisen.</p> |   |
|       | <p><b>BUND</b><br/>212-0110</p> <p>Die Formulierung ist zu streng. Beim Projekt NEL mussten Luhe, Luhekanal und Aubach von einer Pipeline gequert werden. Ursprünglich geplant war eine offene Gewässerquerung, die sich in Überschwemmungsgebieten jedoch nicht bewährt hat. Somit wurden die Gewässerabschnitte mittels einer Horizontalbohrung unter der Gewässersohle gequert. Grundsätzlich sollte es solchen Linienquerungen (Gas, Strom,...) durch Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden, unter der Gewässersohle zu queren.</p> | <p>Für das Verlegen unterirdischer Leitungen wird ein Erlaubnisvorbehalt in die VO aufgenommen, weil diese i.d.R. mit geringeren Beeinträchtigungen für das Gebiet verbunden sind.</p>   | <p><u>Nr. 1</u><br/>Änderung von § 3 Nr. 4:<br/><b>„oberirdische Leitungen zu verlegen und unterirdische Leitungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutz-behörde zu verlegen,“</b></p> <p><u>Nr. 2</u><br/>In der Begründung zu § 3 Nr. 2 bis 5 wird ergänzt:<br/><b>„...oder das Verlegen oberirdischer Leitungen kommt. Das Verlegen von unterirdischen Leitungen, z.B. mittels Horizontalbohrverfahren, führt i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes, sie</b></p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)         |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|---|--------------------------------------|--|--|--|
|   |                                      |  |  | <b>können daher nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde freigestellt werden.“</b> |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 + 7</b><br><br>Entnahme von Grundwasser | <b>Privat</b><br>212-0121            | Für die in Nr. 7 grundsätzlich erlaubte Entnahme von Grundwasser ist zuvor eine Bohrung für den erforderlichen Brunnen notwendig, die allerdings in Nr. 6 einem Verbot unterliegt.   | Die Grundwasserentnahme ohne vorherige Erlaubnis ist untersagt. Daher bilden Nr. 6 und 7 auch keinen Widerspruch. Für erforderliche Neubaumaßnahmen (inklusive Bohrungen) von Brunnen ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets nachzuweisen. Ist diese gegeben, wird die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt, die auch evtl. erforderliche Bohrungen einschließt. | Keine Änderung.  |
|   | <b>Privat</b><br>212-0130            | In der Verordnung ist klarzustellen, dass das Entnehmen von Grundwasser durch Brunnen für landwirtschaftlich genutzte Flächen grundsätzlich zulässig ist. Angesichts der sich verändernden klimatischen Bedingungen mit Phasen großer Trockenheit ist eine Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mittlerweile ein notwendiger Bestandteil um die Wirtschaftsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen eigene Brunnen anzulegen. | Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ist mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis freigestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 e).  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 8</b>                                     | <b>Dow Olefinverbund</b><br>212-0017 | Zur Vermeidung von Vernässungsgebieten (Aufschwämmungsgefahr für die Pipeline, landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen) ist die Verlegung von Drainagen oder der   | Im LSG, das der Sicherung des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ dient, wurden zahlreiche Arten und Lebensräume erfasst, die von  | Keine Änderung.  |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|---|---|--|-----------------------------|
| Ausbau von Gewässern und Entwässerung                 |   | Einbau von Sperrriegeln unter gegebenen Umständen zwingend notwendig.   | dem aktuell vorherrschenden Wasserregime abhängig sind. Ein Eingriff in das Wasserregime, bspw. durch die Verlegung von Drainagen, ist daher auf die FFH-Verträglichkeit zu untersuchen. Eine generelle Freistellung kann aus diesem Grund nicht erfolgen.   |                             |
|   | <b>NLSTBV Verden</b><br>212-0069                              | Keine Einschränkung bei Neuanlage oder Änderung (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen, wie: Dränagen, Gräben, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich.                  | In der Verordnung wird die ordnungsgemäße Straßenunterhaltung unter Auflagen freigestellt. Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahme der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Für erforderliche Neubaumaßnahmen an Straßen ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets nachzuweisen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>LAVES</b><br>212-0082                                      | Die Unterhaltung von Zulauf-, Verbindungs- und Ablaufgräben bei rechtmäßig betriebenen Fischteichen bleibt weiterhin freigestellt, soweit es hinsichtlich Art und Umfang von Unterhaltungsarbeiten für eine ordnungsgemäße Fischhaltung bzw. den Betrieb der Fischteiche erforderlich ist.  | Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, also auch Teichanlagen, freigestellt. Eine Erweiterung bedarf einer Befreiung nach § 8 der VO i.V.m. § 67 BNatSchG.   | Keine Änderung.             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 9</b><br><br>Einbringen von Stoffen | <b>Privat</b><br>212-0112<br>212-0121<br>212-0117<br>212-0130 | Hier widerspricht die VO der Begründung. In der Begründung heißt es, ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung würde nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen gehören. Daraus sei zu entnehmen, dass das Einbringen von Gülle, Jauche und Mist (per Definition handelt es sich hierbei um Wirtschaftsdünger) unproblematisch sei. | In der Begründung wird zum besseren Verständnis definiert, worum es sich bei „landwirtschaftlichen Abfällen“ handelt. Die negativen Auswirkungen von diesen, sowie von Wirtschaftsdüngern oder anderen Stoffen werden in der Begründung ebenfalls dargelegt. Wo es sich hier um einen  | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |
|---|---|---|---|
|   |   | Somit widerspricht das Verbot, Wirtschaftsdünger auszubringen, der in der Begründung ersichtlichen Intention.   | Widerspruch handelt, kann nicht nachvollzogen werden. |
| <p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 11</b></p> <p>Gärten anlegen oder erweitern</p>    | <p><b>Privat</b><br/>212-0111</p> <p><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 8, Flst. 49/12, 52/2, 64/10</b><br/>Die Einwanderheberin erhebt Einspruch gegen die Einschränkung, ihren Garten am Luhezugang zu erweitern. Sie und ihre Nachbarn möchten das Wiesengrundstück weiter nutzen können.</p>   | Durch die Anlage oder die Erweiterung von Gärten wird der Charakter des LSG nachteilig verändert. Da oftmals nicht-heimische Pflanzen zum Einsatz kommen, kann ihre Ausbreitung im FFH-Gebiet /LSG auch zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck führt. Zudem kommt es zu einem Verlust von Grünländern, die Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind. Eine Nutzung gemäß der LSG-VO ist aber weiterhin möglich. | Keine Änderung.                                       |
| <p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 12</b></p> <p>Verbote</p> <p>Wildlebende Tiere</p> | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> <p>Bei stärker frequentierten Kanuzeiten kann die Ruhe der Natur durch Lärm gestört werden. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollten konkrete Regelungen getroffen werden. Dazu kann bspw. eine Freistellung vom Lärmverbot zu frequentierten Kanuzeiten ermöglicht werden.</p> | Lediglich durch bewusstes, naturverträgliches Kanufahren kann eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck vereinbart werden. Eine derartige Freistellung würde zu einer erheblichen Störung lärmempfindlicher Tierarten führen. Dies ist bereits durch das BNatSchG verboten (§ 44 BNatSchG) und wird daher nicht in die Verordnung aufgenommen.   | Keine Änderung.                                       |
|   | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>In Land- und Forstwirtschaft ist es ordnungsgemäß und üblich den Schädlingsdruck, z.B. von Borkenkäfern oder Blattläusen durch den Einsatz von Fallen oder Gelbschalen zu überprüfen. Die gefangenen Tiere überleben dies i.d.R. nicht. Der Einsatz</p>  | Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Land- und Forstwirtschaft ist der Einsatz dieser Fallen nicht verboten.  | Keine Änderung.                                       |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |                             |
|--|---|--|---|-----------------------------|
|  |   | dient aber u. a. der Vermeidung unnötiger Einsätze von Pflanzenschutzmitteln.<br>Es sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: <i>„... außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft wild lebende Tiere...“</i>  |   |                             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 13</b><br><br>Unbemannte Luftfahrzeuge | <b>NLSTBV Verden</b><br>212-0069              | Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen. Bspw. Bestandsvermessungen erfolgen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.   | Das grundsätzliche Verbot wird in Übereinstimmung mit der Muster-Naturschutzgebietsverordnung des Landes Niedersachsen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten formuliert. Es dient der Erreichung des Schutzzwecks aus § 2 und der Unterbindung zusätzlicher Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten.<br><br>Die Verordnung enthält die Möglichkeit einer Ausnahme im Falle des naturverträglichen, nicht Freizeitwecken dienenden Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|  | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123 | Der Begriff „naturverträglich“ im Zusammenhang mit dem Drohneneinsatz ist unüblich und bisher nicht klar definiert. Auch der Rest der Formulierung wird als zu unklar angesehen und sollte gestrichen werden. Besser wäre eine Freistellung nach folgendem Beispiel: <i>„allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben“</i> | Was der Ordnungsgeber unter „naturverträglich“ versteht, ergibt sich aus der Begründung. Da nicht nur Behörden der Einsatz von Drohnen gestattet werden soll, würde die vom Einwanderheber vorgeschlagene Formulierung private Land- und Forstwirte einschränken.   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|---|---|--|---|
| <p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17</b></p> <p>Badeplätze</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> <p><u>Nr. 1</u><br/>In Winsen befinden sich z.B. im Umfeld des E-Werks in Luhdorf sowie am Kinderspielplatz in Alt-Roydorf beidseitig sowie einseitig an der Brücke nördlich des Krankenhauses und längs des Luhespielparks im Sommer häufig benutzte Badestellen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Es wird beantragt, für den Bereich nördlich des Pflege- und Altenwohnheimes bis zur LSG-Grenze im Norden, mit Ausnahme der in geeigneter Weise grob gekennzeichneten Grenzen von § 30-Biotopen, folgende Handlungen freizustellen:</p> <p>Der Einsatz von unbemannten <b>Fluggeräten</b> und bemannten <b>Luftfahrzeugen</b>.</p> <p>Das <b>Betreten</b> des Gebietes und <b>Lagern</b> (Picknick) außerhalb der Wege sowie das <b>Baden</b>. Dies betrifft auch besonders die städtischen Flächen des Luhespielplatzes.</p> <p>Im Bereich nördlich der Kreishauses sind bis auf eine kleinräumige Ausnahme in der Flutmulde der Luhe keine schützenswürdigen § 30-Biotope vorhanden. Daher wird für diesen Bereich beantragt, <b>Hunde ohne Leine</b> auch <b>außerhalb der Wege</b> laufen zu lassen</p> | <p>In die Verordnung werden sog. Freizeitflächen aufgenommen. Diese werden ebenfalls in den Karten dargestellt. An diesen Stellen ist eine naturverträgliche Erholungsnutzung, auch das Baden in der Luhe, gestattet.</p> <p>Zum Schutz des NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ und dem sich dort befindlichen Vogelschutzgebiet, wird der Einsatz von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen nur von Höhe der Deichstraße bis zum Pflege- und Altenwohnheim freigestellt</p> | <p>In den Verordnungskarten werden im Bereich Luhdorf und Winsen (Luhe) Freizeitflächen dargestellt.</p> <p>Für diese Bereiche gelten die Verbote</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Gebiet außerhalb der Wege zu verlassen,</li> <li>• unbemannte Fluggeräte und bemannte Luftfahrzeuge einzusetzen,</li> <li>• zu zelten, zu lagern oder zu grillen,</li> <li>• Badeplätze einzurichten und</li> <li>• Hunde ohne Leine zu führen</li> </ul> <p>nicht.</p> <p>Dafür wird in der Verordnung unter § 3 folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 1 , 13, 16, 17 und 19 gelten nicht für die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Freizeitflächen. Zum Schutz</p> |
|   | <p><b>Landeskanuverband</b><br/>212-0032</p> <p>Ist es wirklich beabsichtigt, mit dieser Verordnung das Baden in der Luhe zu verbieten? Es sollten in der Verordnung</p>  |  |   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|--|--|--|---|
|  |  | <p>Badeplätze eingezeichnet werden, wo das Baden freigestellt ist.</p>   |  | <p>der im NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ vorkommenden Vogelarten bleibt der Einsatz von unbemannten Luftgeräten in Winsen (Luhe) im Bereich zwischen Deichstraße und Altstadttring verboten.“</p> |
| <p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 18</b><br/><br/>Befahren der Luhe mit Wasserfahrzeugen<br/><br/>Ein- und Aussetzstellen</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021<br/><br/><b>MTV Luhdorf-Roydorf</b><br/>212-0035</p> | <p>Für den Bereich des E-Werkes in Luhdorf wird beantragt, die Ein- und Aussetzpunkte für Kanufahrer jeweils paarweise beidseits der Luhe darzustellen. Damit würde den realen Anforderungen vor Ort Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Übrigen sollen alle Kanuanlegestellen im gesamtem Luheverlauf Winsens erhalten bleiben.</p> | <p>Die im Rahmen des LEADER-Projektes „Naturverträgliches Kanuwandern auf der Luhe“ vorgesehenen Ein- und Aussetzstellen wurden in den VO-Entwurf aufgenommen. Hier wurde auch der Naturschutz beteiligt um eine Besucherlenkung zu erziehen, die mit dem Schutz des FFH-Gebietes vereinbar ist. Zusätzliche Ein- und Aussetzstellen würden nur dazu führen, dass das LEADER-Projekt naturverträglicher ist als die LSG-VO.</p> <p>Zudem befinden sich gerade in der Flutmulde Winsen nach § 30 geschützte Biotop. Eine Beeinträchtigung durch das Betreten an zahlreichen Kanuanlegestellen ist daher nicht mit dem Schutz vereinbar.</p> | <p>Keine Änderung.</p>  |
|  | <p><b>Landeskanuverband</b><br/>212-0032</p>   | <p>Es wird angeregt, bei der sog. Paddelverordnung auf die aktuellste Fassung zu verweisen. Dies ermöglicht es dem Landkreis die Paddelverordnung zu ändern, ohne die LSG-Verordnung anpassen zu müssen. Es sei dringend erforderlich, die sog. Paddelverordnung zu überarbeiten und eine</p>  | <p>Ob und wann eine Überarbeitung der sog. „Paddelverordnung“ erfolgt, ist derzeit noch nicht absehbar.</p> <p>Eine dynamische Verweisung kann nicht aufgenommen werden, da künftige Änderungen an der sog. „Paddelverordnung“ nicht zu einer</p>  | <p>Keine Änderung.</p>  |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|--------------------------------------|--|--|--|
|                                      | Harmonisierung mit den benachbarten Kreisen anzustreben.   | wesentlichen Änderung der LSG-Verordnung führen dürfen.<br><br>Um berechtigten Änderungen der Regelungen gerecht werden zu können, können mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.                                |  |
| <b>Landeskanuverband</b><br>212-0032 | In Winsen ist für das Umtragen von Booten in der Karte keine Ein- und Aussetzstelle vorgesehen, weder oberhalb noch unterhalb der Wehranlage. Das muss geändert werden, da ab dem Wehr nach der sog. Paddelverordnung Kajaks noch die Luhe befahren dürfen.<br><br>In einem Vorababzug einer noch zu veröffentlichten „Paddelkarte“ vom Naturpark Lüneburger Heide ist dieser Paddelpunkt eingezeichnet. | Die Ein- und Aussatzstellen wurden entsprechend dem aktuellen Stand der Paddelkarte des Naturverträglichen Kanuwanderns angepasst. Darüberhinaus gehende Ausnahmen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin möglich. | Anpassung der Ein- und Aussatzstellen an das Ergebnis des LEADER Projektes „Naturverträgliches Kanuwandern“. |
| <b>Landeskanuverband</b><br>212-0032 | Der TSV Winsen braucht die Möglichkeit des Ein- und Ausstiegs auf dem linksseitigen Luheufer beim Bootshaus Winsen. Der fehlt im Verordnungsentwurf.   | In der LSG-Karte werden die für jedermann zugänglichen Ein- und Aussatzstellen eingezeichnet. Für vereinsmäßig genutzte Ein- und Ausstiegsstellen werden nachträglich Erlaubnisse auf Grundlage der Verordnung erteilt.                    | Keine Änderung.  |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|-------|---|---|------------------------------------|
|       | <p><b>LAVES</b><br/>212-0082</p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Es wird davon ausgegangen, dass das Befahren der Luhe mit Arbeitsbooten (im Regelfall Flachbodenboote zum Transport von Fischereigeräten und Hälterwannen) im Zusammenhang mit fischereilichen Hegemaßnahmen der Fischereiberechtigten bzw. deren Fischereipächter im Rahmen der Hegepflicht überall freigestellt ist.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Es wird davon ausgegangen, dass dies auch für die ordnungsgemäße Durchführung des fischereilichen Monitorings zur Umsetzung der FFH-RL und der WRRL durch das LAVES oder dessen Beauftragte gilt.</p>   | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die LSG-VO regelt keine bestimmten Bootstypen. Das Befahren der Luhe ist im gesamten Gebiet weiterhin möglich.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Das Betreten und Befahren des Gebietes durch andere Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Dazu gehört auch das Befahren der Gewässer.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0026<br/>212-0134</p> <p>Es komme nachweislich zu einer hohen Belastung durch die immer zahlreicher werdenden Wasserwanderer, die mit Booten von gewerblichen Vermietern oft in großen Gruppen und alkoholisiert unterwegs sind und wenig Rücksicht auf die Natur nehmen (Lärm, Müll). Renaturierte Uferbänke werden in Mitleidenschaft gezogen oder zertreten. Eier von Larven, Fischen, Muscheln und Insekten werden dabei vernichtet.</p> <p>Konsequenter Weise müsste es wie auf anderen Fließgewässern zu einer Sperrung der Strecke für gewerbliche Freizeitnutzung kommen. Die Grenzen des LSG lassen in weiten Teilen Ausnahmen erkennen und weisen darauf hin, dass massive</p> | <p>Im Rahmen des LEADER-Projektes „Naturverträgliches Kanuwandern auf der Luhe“ wird eine entsprechende Besucherlenkung erfolgen. Zum Schutz der Ufer werden Ein- und Aussetzstellen in der LSG-VO festgelegt, die gleichen Stellen sind Bestandteil des Pilotprojektes.</p> <p>Die gewerbliche Freizeitnutzung der Luhe ist für den regionalen Tourismus nicht unerheblich. Eine naturverträgliche Umsetzung wird wie oben beschrieben angestrebt.</p> <p>Ein direkter Vergleich zwischen der Nutzung der Luhe durch Paddler und den</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)    |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---|---------------------------------|---|---|--|
|   |                                 | wirtschaftliche Interessen über dem Schutz der Natur stehen.  | Regelungen zur Nutzung der Grundstücke im Gebiet ist wenig sinnvoll.  |  |
|   | <b>Privat</b><br>212-0113       | Südlich von Schnede gibt es zwei Bootsanlandestellen. Davon macht die östliche keinen Sinn. Zum einen müssen die Boote über Grünland A getragen werden, zum anderen kann man unterhalb des Stauwehres nicht an die Luhe gelangen. Nur die westliche Stelle, an die man auch nicht mit einem Fahrzeug kommt, ist okay. Eine Vereinbarung mit dem Eigentümer über die Nutzung gibt es bisher nicht. | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Die angesprochene Anlandestelle wird aus den Verordnungskarten herausgenommen. |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 19</b><br><br>Verbote<br><br>Hunde frei laufen lassen | <b>NLWKN</b><br>212-0036        | Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Laufleinen sind oftmals so lang, dass die Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen.   | Es ist verboten, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen.<br><br>Dies lässt sich einfacher kontrollieren, als die Länge der Leinen nachzumessen.    | Keine Änderung.  |
|   | <b>Privat</b><br>212-0038       | Der Einwanderheber bezweifelt, dass der Schutzzweck erfüllt wird, obwohl zu erwarten ist, dass auch außerhalb der Brut- und Setzzeit Hunde auf die Wiese laufen und brütende Vögel beunruhigt werden.   | -   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
|   | <b>Privat</b><br>212-0104       | Der Einwanderheber weist darauf hin, dass mit ausreichend Hinweisschildern (auch zur Einhaltung des Wegegebots) auf das Verbot hingewiesen wird.  | Das Aufstellen von Hinweisschildern erfolgt im Anschluss zur Sicherung. Ein Hinweis auf das Wegegebot ist enthalten.                                  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 22</b>  | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021 | <u>Ergänzen:</u><br>[...] (einschließlich Röhricht) und Pilze [...]   | Nach Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Pflanzen im Sinne des BNatSchG, welches Grundlage für die Unterschutzstellung dieses LSG sind, auch | Ergänzung der Begründung in § 3 Nr. 22 um folgenden Passus:                    |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                              | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |
|------------------------------------|-----------------------------------|---|---|---|
| Wild-<br>wachsende<br>Pflanzen     |                                   |   | Flechten und Pilze. Es bedarf daher keiner weiteren Definition in der Verordnung. Ein entsprechender Hinweis wird aber in die Begründung aufgenommen.   | <b>„[...]Unter den Begriff der Pflanzen fallen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG auch Flechten und Pilze.“</b> |
|                                    | <b>Privat</b><br>212-0121         | Das bedeutet, dass die Randpflege landwirtschaftlicher Flächen damit unmöglich gemacht wird, die zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß guter fachlicher Praxis gehört.   | Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von diesem Verbot ausgenommen.  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 24</b>           | <b>NLWKN</b><br>212-0036          | Der Begriff „nichtheimisch“ erübrigt sich mit den beiden anderen Formulierungen „gebietsfremd oder invasiv“.  | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Streichen von <b>nicht-heimisch</b> in § 3 Nr. 24   |
| Tier- und Pflanzenarten einbringen | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010 | Welche Baumarten zukünftig in unseren Wäldern gesund bleiben und wachsen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Daher ist es unerlässlich, dass auf ein breites Baumartenspektrum zurückgegriffen werden kann. Für stabile Waldbestände bedarf es auch einer Beteiligung von Nadelbäumen, insbesondere Douglasie, Lärche, Tanne und anderen „fremdländischen“ Baumarten. Ein Anbauverbot ist nicht zu akzeptieren. | Dort wo im LSG gebietsfremde Baumarten wachsen und keinen FFH-LRT erheblich beeinträchtigen, können sie auch weiterhin bestehen.<br><br>Da im LSG der Schutz der heimischen Flora und Fauna im Vordergrund steht, gibt es jedoch ein Verbot der Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtstandortheimischen Arten, unter die auch die Douglasie fällt. Die LSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gebietsfremde Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark | Wird zur Kenntnis genommen.   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|---|--|--|-----------------------------|
|   |   |  | bedrängt werden, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann. Aufgrund der Herkunft und ihrer natürlichen Verbreitung sind Baumarten wie Douglasie und Küstentanne als gebietsfremde Bäume anzusehen.                          |                             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 24 und 25</b><br><br>Pflanzen aussiedeln und ausbringen | <b>Privat</b><br>212-0112<br>212-0121<br>212-0117<br>212-0130 | Diese Verbote stellen ein grundsätzliches Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen dar, da es zur Nutzung gehört, durch Neueinsaat bei Grünlandflächen und durch das Ausbringen von Saatgut auf Ackerflächen Pflanzenarten auszubringen bzw. anzusiedeln. | Die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist von diesem Verbot ausgenommen.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 25</b><br>Anpflanzungen und Aufforstungen               | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010                             | Es muss erlaubt sein Waldflächen wieder aufzuforsten. Hier fehlt eine genaue Definition: welche Art von Aufforstungen sind an welchen Stellen verboten?  | Diese Regelung bezieht sich auf Flächen außerhalb des Waldes. Hier können Aufforstungen mit den Habitatansprüchen oder Zielen kollidieren. Für die verschiedenen Waldkategorien werden in § 6 detaillierte Regelungen getroffen, wie künstliche Verjüngungen möglich sind. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>NLSTBV Verden</b><br>212-0069                              | Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen und Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden.  | Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird in den entsprechenden Zulassungsverfahren festgelegt. Eine Freistellung ist hierfür nicht notwendig. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt.       | Wird zur Kenntnis genommen. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)     |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|--|----------------------------------|--|--|-----------------------------|
|  | <b>Privat</b><br>212-0026        | Ohne Genehmigung dürfe man nicht mal mehr eine Wildobsthecke anlegen.  | Im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist eine Anlage von Wildobsthecken an geeigneten, mit dem Schutzzweck verträglichen Standorten weiterhin möglich.  | Keine Änderung.             |
| <b>§ 3 Abs. 1 Nr. 26</b><br><br>Einzelbäume außerhalb des Waldes | <b>NLSTBV Verden</b><br>212-0069 | <p><u>Nr. 1:</u><br/>Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie – schnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen.</p> <p><u>Nr. 2:</u><br/>Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung freizustellen.</p> | <p>Schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres sind uneingeschränkt zulässig.<br/>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung ist die Einhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt ebenfalls weiterhin möglich.</p> <p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn ebenfalls weiterhin zulässig<br/>Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <i>§ 4 Freistellungen</i>  |                                  |  |  |                             |
| <b>§ 4</b><br><br>Freistellungen                                 | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021  | <p>Für die an den Mühlenkanal in Winsen angrenzenden Grundstücke sind folgende Freistellungen aufzunehmen:</p> <p><u>Nr. 1</u></p>   | Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Anlagen und Errichtungen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 weiterhin möglich.   | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug     | Einwendung (Zusammenfassung)   |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|-----------|--|---|---|--|
| Ergänzung |  | <p>Maßnahmen zum Erhalt, der Erneuerung oder Verbesserung der Uferbefestigung.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Bauliche Maßnahmen zum Auf- und Umbau bzw. den Erhalt von Gebäuden, die sich mit ihrer rückwärtigen Wand auf einer unmittelbar benachbarten, senkrecht zur Wasserfläche der Luhe herausragenden Uferbefestigung bzw. Deichanlage befinden.</p> | <p>Der Mühlenkanal ist Fortpflanzungshabitat der geschützten Meerneunaugen. Eine generelle Freistellung für Erneuerungsmaßnahmen kann aus diesem Grund nicht in die VO aufgenommen werden. Sie sind jedoch im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 67 BNatSchG möglich.</p> |  |
|           | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p><b>Privat</b><br/>212-0112<br/>212-0121<br/>212-0117<br/>212-0130</p> | <p>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht generell freigestellt. Dies bedeutet, dass z.B. für Landwirte alle Verbote des § 3 gelten würden, was eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich machen würde.</p>  | <p>Der Einwand kann nachvollzogen werden. Die Regelungen zur Land- und Forstwirtschaft ergeben sich aus §§ 5 und 6 der Verordnung. Zur Klarstellung werden die Eingangsformulierungen der beiden Regelungen angepasst.</p>  | <p><b>Neuformulierung in § 5:</b></p> <p>„Zulässig ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des. § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Acker- und Grünlandflächen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:“</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)            |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|-------|---|---|---|--|
|       |   |   |   | <p><b>Änderung in § 6:</b></p> <p><b>„Zulässig ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen oder mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:“</b></p> |
|       | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p>Folgende Freistellungen sind zu ergänzen:<br/><u>Nr. 1</u><br/>„Bau und Betrieb des Ende 2018 planfestgestellten rechten Luhedeichs im</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Gemäß § 75 Abs. 4 VwVfg besteht ein Zeitrahmen, den Planfeststellungsbeschluss binnen 5 Jahren umzusetzen. Die Planfeststellung datiert aus dem Jahr 2018 endet somit im Fall der Nichtumsetzung im</p> | <p>Keine Änderung.</p>   |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                       | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---|---|---|--|
|   | <p>Abschnitt zwischen Alt-Roydorf und Bahnbrücke,“</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>„die Verringerung des Wasserstauvolumens bei Hochwasserführung der Luhe in deren Flutmulde, die über die Bedeutung einer Bagatelle hinaus geht, wenn zugleich im selben Retentionsraum der Luhe ein wasserbaulicher Ausgleich bereit gestellt wird,“</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>„Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,“</p> | <p>Jahr 2023. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung soll im Dezember 2020 in Kraft treten. Bis zum Auslaufen der 5-Jahresfrist im Jahr 2023 kann der Planfeststellungsbeschluss daher so umgesetzt werden.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Als Freistellung können i.d.R. nur regelmäßig wiederkehrende Handlungen und Maßnahmen aufgenommen werden. Falls der Einwanderheber mit „Verringerung des Wasserstauvolumens in der Flutmulde“ bauliche Maßnahmen meint oder das Verfüllen der Flutmulde mit Boden, ist in jedem Fall die FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Eine generelle Freistellung ist daher nicht möglich.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Eine solche Freistellung findet sich bereits unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c.</p> |  |
| <p><b>Stadt<br/>Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p>Folgende Freistellung ist zu ergänzen:</p> <p>„Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Deichsicherheit, wie z. B. der Rückschnitt von Gehölzen und Maßnahmen für Auf- und Umbau bzw. den Erhalt von Uferbefestigungen bzw. Deichanlagen insbesondere in Deichabschnitten mit senkrecht zur Wasserfläche der Luhe herausragenden Schutzanlagen,“</p>  | <p>Maßnahmen zum Auf- und Umbau bzw. dem Erhaltung von Uferbefestigungen bzw. Deichanlagen können nicht per se freigestellt werden, da in einem FFH-Gebiet die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gewahrt werden muss. Sie werden im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 67 BNatSchG geprüft und genehmigt.</p> <p>Es wird jedoch eine Freistellung aufgenommen, die Maßnahmen zur</p>  | <p>§ 4 Abs. 2 wird um folgende Nummer ergänzt:</p> <p>Allgemein freigestellt sind:</p> <p>„Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|-------|--|--|--|
|       | <p>Die Belange des Deichverbandes Vogtei Neuland im Rahmen des Deich- und Hochwasserschutzes für Winsen sowie konkret der Maßnahmen des Rahmenentwurfs zum Ausbau der Luhe, sind bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen. Weiterhin ist dem Deichverband und der Stadt Winsen der Zugang zur Pflege und Unterhaltung der Deiche und des Deichvorlandes jederzeit zu gewährleisten, was gemäß einer Vereinbarung im Jahr 2017 geregelt wurde.</p>  | <p>Deicherhaltung und Deichverteidigung einschließt.</p>   | <p>NDG durchgeführt oder beauftragt werden,“</p> |
|       | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p> <p>Es wird vorgeschlagen folgende Freistellungen aufzunehmen:</p> <p>Freigestellt sind innerhalb der Grenzen des Deiches nach § 4 Nds. Deichgesetz und darüber hinaus in einem 5 m breiten Streifen beiderseits der Grenzen des Deiches:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Deicherhaltung nach § 5 Nds. Deichgesetz durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 Nds. Deichgesetz und die in seinem Auftrag handelnden Personen und</li> <li>2. die Deichverteidigung im Verteidigungsfall.</li> </ol> <p>Freigestellt sind innerhalb der Grenzen von Anlagen die dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind und darüber hinaus in einem 5 m breiten Streifen beiderseits der Anlage:</p> | <p>s.o.</p> <p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt.</p> | <p>s.o.</p>                                      |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss |
|-------|---|--------------------------|-----------|
|       | <p>1. die Erhaltung der Anlagen durch den Unterhaltungspflichtigen und in seinem Auftrag handelnde Personen und</p> <p>2. die Verteidigung der Anlagen im Verteidigungsfall.</p> <p><u>Begründung:</u><br/>                     Im Bereich der Ortslage Roydorf bis zur Brücke des Altstadtrings in Winsen (Luhe) erfolgen aktuell Planungen zur Anpassung bzw. Errichtung von Hochwasserschutzanlagen am rechten Ufer der Luhe.</p> <p>Im Bereich zwischen der Ortslage Roydorf und der Bahnbrücke in Winsen (Luhe) steht ein Planfeststellungsverfahren kurz vor dem Beschluss (Genehmigungsbehörde NLWKN).</p> <p>Gemäß dem Rahmenentwurf zur Anpassung und Verstärkung der Schutzdeiche an Seeve, Luhe und Ilmenau (2010) sind Anpassungen an den Hochwasserschutzanlagen am gesamten linken Luheufer zwischen der Ortslage Roydorf und der Mündung der Luhe in die Ilmenau erforderlich.</p> <p>Zwischen der Deichstraßenbrücke und der Brücke Altstadtring befindet sich der linksseitige Luhedeich innerhalb der Grenzen des LSG. Hierbei handelt es sich um ein Teilstück des als Schutzdeich gewidmeten Stöcker Deiches.</p> |                          |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss |
|-------|---|--------------------------|-----------|
|       | <p>Die am linken Luheufer befindliche dem Hochwasserschutz dienende aber nicht als Deich gewidmete Verwallung befindet sich, beginnend gegenüber dem Kreiskrankenhaus bis zur Brücke der Deichstraße teilweise, aber auch abschnittsweise auch mit gesamter Grundfläche (z.B. oberhalb der Bahnbrücke), innerhalb der Grenzen des geplanten LSG.</p> <p><b>Deich- und Wasser- verband Vogtei Neuland 212-0114</b></p> <p>Folgende Freistellungen sollen aufgenommen werden:</p> <p><u>Nr. 1</u><br/> <i>„Freigestellt sind innerhalb der Grenzen des Deiches nach § 4 Nds- Deichgesetz und darüber hinaus in einem 5 m breiten Streifen beiderseits der Grenzen des Deiches:<br/> 1. die Deicherhaltung nach § 5 Nds. Deichgesetz durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 Nds. Deichgesetz und die in seinem Auftrag handelnden Personen und<br/> 2. die Deichverteidigung im Verteidigungsfall.“</i></p> <p><u>Nr. 2</u><br/> <i>„Freigestellt sind innerhalb der Grenzen von Anlagen die dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind und darüber hinaus in einem 5 m breiten Streifen beiderseits der Anlage:<br/> 1. die Erhaltung der Anlagen und des Unterhaltungspflichtigen und in seinem Auftrag handelnde Personen und<br/> 2. die Verteidigung der Anlagen im Verteidigungsfall.“</i></p> |                          |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|--|--|-----------------------------|
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2</b><br><br>Betreten und Befahren des Gebietes | <b>LBEG</b><br>212-0031<br><br>Wir empfehlen die Verwendung des Satzes:<br><br><i>„Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</i>   | Sofern die geowissenschaftlichen Untersuchungen zu den dienstlichen Aufgaben des Einwanderhebers gehören, sind das Betreten und Befahren des Gebiets sowie die Ausführungen dieser Arbeiten unter Beachtung des Schutzzwecks erlaubt.  | Keine Änderung.             |
|   | <b>Privat</b><br>212-0106<br><br>Wörtlicher Zusammenhang?: „Allgemein freigestellt sind...“ Ziff. 2 „das Betreten und Befahren des Gebietes...“ „und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde“.<br><br>Die Erlaubnis der Naturschutzbehörde reicht hier nicht aus, wenn es sich um Wildtiere des Jagdrechtes handelt, hier ist die Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten erforderlich. | -  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a</b><br><br>Betreten und Befahren Behörden   | <b>Privat</b><br>212-0087<br><br>Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Behörden und deren Beauftragte sollte nur nach Absprache mit den Grundeigentümern erfolgen, um ein unrechtmäßiges Betreten durch Dritte des im privaten Besitz befindlichen Lands generell zu verhindern.  | Das Befahren des Gebietes z.B. im Rahmen von Kontrollen ist über die vorhandenen Wege oder zu Fuß möglich. Eine vorherige Anzeige ist in diesen Fällen nicht notwendig, da dies unter das Betretungsrecht der freien Landschaft gemäß § 23 NWaldLG fällt.<br><br>Sobald Flächen, z.B. im Rahmen von Maßnahmen, befahren werden müssen, werden die Eigentümer selbstverständlich vorher informiert. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c</b>   | <b>SG Salzhausen</b><br><br>Im geplanten LSG Gebiet verfügt die Gemeinde Salzhausen über einige  | Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im LSG ist  | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|--|--|--|-----------------------------|
| Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen                               | 212-0099<br><b>Gemeinde Salzhausen</b><br>212-0098<br><br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | Potenzialflächen, die für Kompensationsmaßnahmen bestimmt sind. Diese sollten gesondert thematisiert und durch eine besondere/vereinfachte Herstellungsfreistellung berücksichtigt werden.   | grundsätzlich weiterhin möglich, wenn die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind und der Erreichung der Schutzziele des FFH-Gebietes dienen.   |                             |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d</b><br><br>Gefahrenabwehr                 | <b>LAVES</b><br>212-0082   | Die Durchführung der Fischereiaufsicht als Sondergebiet der Gefahrenabwehr (§ 55 Nds. FischG und Kommentar) muss jederzeit d.h. auch weiterhin ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, zulässig bleiben.  | Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr auch ohne Anzeige möglich., Die Naturschutzbehörde ist dann im Nachgang über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e</b><br><br>Invasive / gebietsfremde Arten | <b>LAVES</b><br>212-0082   | Es wird davon ausgegangen, dass die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, den Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächtern vor dem Hintergrund der gesetzlichen Hegepflicht weiterhin ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich ist. | -  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</b><br><br>Unterhaltung Straßen und Wege    | <b>NLSTBV Lüneburg</b><br>212-0041   | Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der Landesstraßen ‚L216‘, ‚L217‘ und ‚L234‘ sowie den damit verbundenen Brückenbauwerken und Durchlässen müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechender Verweis hinsichtlich Freistellungen hierzu in § 4 des Verordnungsentwurfes.           | Die Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege ist freigestellt. Dies gilt ebenso für die bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im Gebiet.   | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|---|--|---|-----------------------------|
| <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123 | Da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen nicht freigestellt sind, ist eine Wegeunterhaltung hier nicht zulässig?   | Die genannten Nutzungen sind freigestellt und somit auch die Wegeunterhaltung.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>Betrieb Kreisstraßen</b><br>212-0034       | Mit Salzeinträgen von Straßen und Radwegen muss im Winter gerechnet werden.  | -   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>NLSTBV Verden</b><br>212-0069              | <p><u>Nr. 1</u><br/>Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger ist eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Im Straßenseitenraum werden regelmäßig Versorgungs-, Signal- und Telekommunikationskabel verlegt, dazu wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich, Einfriedungen oder Einzäunungen von z.B. Kompensationsmaßnahmen sind ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die ordnungsgemäße Straßenunterhaltung ist unter Auflagen freigestellt. Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahme der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Für Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen, ist ein Befreiungsverfahren erforderlich. Für erforderliche Neubaumaßnahmen an Straßen ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets nachzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der baulichen Anlagen im Nahbereich ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Für einen Anlagenneubau mit einhergehender Bodenversiegelung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.</p> | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss |
|-------|--|--|-----------|
|       | <p>ebenso wesentliche Änderungen dieser Maßnahmen/Einrichtungen.</p> <p><u>Nr. 4</u><br/>Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs freizustellen.</p> <p><u>Nr. 5</u><br/>Der Einbau von z.B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen.</p> <p><u>Nr. 6</u><br/>Ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen sind freizustellen.</p> | <p><u>Nr. 2</u><br/>Es muss sichergestellt werden, dass geologische Untersuchungen, die mit einem größeren Bauvorhaben einhergehen verträglich mit dem Schutzziel des FFH Gebiets 212 sind. Dies gilt mit Vorliegen des FFH Gebiets bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Darüber hinaus ist das Durchführen von Bohrungen im Rahmen von genehmigten Neubau- oder freigestellten Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eine zulässige Handlung.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Diese Maßnahmen sind bereits jetzt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 34 BNatSchG). Wenn sie verträglich sind, können sie im Rahmen eines Befreiungsverfahrens zugelassen werden. Eine generelle Freistellung kann nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Lage, Ausgestaltung und Bauzeiten sind beispielsweise wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.</p> <p><u>Nr. 4</u><br/>Im Rahmen von genehmigten Maßnahmen gilt dieses Verbot nicht. Ebenso wie für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.</p> <p><u>Nr. 5</u></p> |           |



**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                    |
|--|---|--|--|------------------------------|
|  |   |  | <p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen freigestellt: In der vorhandenen Breite entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials. Die Verwendung von Betonaufbruch wird durch die Verordnung nicht ausgeschlossen. Ordnungsgemäße Instandsetzungen sind einen Monat vor Durchführung der Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen (vgl. Nr. 1).</p> <p><u>Nr. 6</u><br/>                     Hier sind in erster Linie artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Sofern es sich um Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen handelt, macht die Verordnung keine Einschränkungen.</p> |                              |
|  | <b>BUND</b><br>212-0110                                       | Hier soll in die Begründung eine Erläuterung bzw. ein Verweis auf eine Beschreibung, was ein fachgerechter Schnitt ist, aufgenommen werden. Hier herrschen unterschiedliche Auffassungen bei den Ausführenden vor.                                 | Die Schnitte zur Einhaltung des Lichtraumprofils müssen so erfolgen, dass die Pflanze die ihr zugefügten Wunden möglichst rasch und schadlos wieder verschließen kann. Außerdem sollte so geschnitten werden, dass das natürliche Erscheinungsbild der einzelnen Gehölzarten nicht gestört oder – wenn denn erforderlich – gefördert wird.   | Ergänzung in der Begründung. |
| <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4</b><br><br>Unterhaltung Gewässer zweiter und | <b>Privat</b><br>212-0112<br>212-0121<br>212-0117<br>212-0130 | Die Einwanderheber befürchten durch die Einschränkungen der Unterhaltungsmaßnahmen an der Luhe eine Verringerung des Wasserabflusses. Die ihr angeschlossenen Grabensystem können in der Folge das auf den landwirtschaftlichen Flächen anfallende | Die Unterhaltungspflichtigen haben bei der Gewässerunterhaltung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu berücksichtigen. Bis zum 31.07.2017 wurde mit der Nds. Artenschutz-Ausnahmereverordnung unter   | Keine Änderung.              |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss |
|------------------------|--|--|-----------|
| <p>dritter Ordnung</p> | <p>Oberflächenwasser nicht mehr ordnungsgemäß abführen.</p> <p>Auch eine Hofstelle befindet sich in diesem Bereich, aufgrund von Starkregen in Kombination mit dem bereits erfolgten Einbringen von Steinen und Baumstämmen in die Luhe ist von einer erhöhten Hochwassergefahr auszugehen.</p> <p>Zur Vermeidung dieser Auswirkungen ist ein ordnungsgemäßes Wassermanagement nötig. Zudem wird es erforderlich sein, zuvor durch ein hydrologisches Gutachten die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf den Wasserabfluss der Luhe und ihrer Nebengewässer und die Erhaltung der Funktion im Hinblick auf die Ableitung von Oberflächenwasser auch aus den angeschlossenen Grabensystemen zu überprüfen.</p> | <p>bestimmten Voraussetzungen von den zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten geregelten Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. September bis zum Ablauf des Monats Februar eine allgemeine Ausnahme für die Gewässerunterhaltung zugelassen.</p> <p>Seit Auslaufen dieser Verordnung werden die artenschutzrechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Angestrebt wird dabei, dass die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden. Hierfür hat der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den „Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ herausgegeben, der fortlaufend aktualisiert wird. Gemäß Bek. D. MU v. 06.07.2017 - 29-22002/3/4/3 - ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bei Beachtung des Leitfadens gewährleistet.</p> <p>Die in die Verordnung aufgenommenen Vorgaben entsprechen dem „Leitfaden Artenschutz“. Abweichungen von diesen generellen Regelungen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder nach den Vorgaben eines abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes möglich. Hier können auch ein Rückstaurisiko</p> |           |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|-------|---|---|---|------------------------|
|       |   |   | <p>entsprechend bewertet und Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden Maßnahmen, die geeignet sind Wasser der Luhe zurückzustauen, entsprechend begutachtet.</p>   |                        |
|       | <p><b>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände</b><br/>212-0119</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die Unterhaltungsintensität der Luhe und Nebengewässer wird überwiegend extensiv durchgeführt. Dazu werden abflusshemmende Hindernisse beseitigt und bei Verkrautung muss der Querschnitt mittels Einsatzes des Mähkorbs freigehalten werden. Eine gesamtheitliche Entwässerung der Nutzflächen muss sichergestellt bleiben.<br/>Umfang und Intensität der Arbeiten werden vor Ort entschieden. Eine vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, es lassen sich aber jederzeit Informationen zum Stand der Unterhaltungsarbeiten austauschen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Eine Unterhaltung an Gewässern III. Ordnung auf Längen zu begrenzen ist praxisfern. Abschnitte müssen bspw. häufiger angefahren werden, was zu größeren Flurschäden und erheblich höheren Unterhaltungskosten führt.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Um einer Versandung entgegenzuwirken, werden seit Jahren vereinzelt Sandfänge an der Luhe und den Nebengewässern betrieben.</p> | <p>Die Vorgaben zu der Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung entsprechen dem o.g. „Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ des NLWKN). Sie gewährleisten generell, dass bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG entsprochen wird.</p> <p>Abweichungen von diesen Regelungen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder nach den Vorgaben eines abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes möglich.</p> <p>Die Sandfänge dienen der Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 WHG i.V.m. § 61 NWG und sind freigestellt.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---|--|---|--|
|   |  | Die Nutzung muss freigestellt bleiben. Weitere neue Sandfänge sind in Betracht zu ziehen.   |  |
| <p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 b</b></p> <p>Unterhaltung Gewässer dritter Ordnung</p> | <p><b>Landvolk Nds.</b><br/>212-0019</p>   | <p>Grundlage einer vernünftigen Landbewirtschaftung ist die regelmäßige Gewässerunterhaltung. Diese darf nicht vernachlässigt oder eingeschränkt werden. Einseitige Räumung kann noch toleriert werden, Abschnittsweise Räumung keinesfalls. Luhe, Aue und Pferdebach haben ein enormes Wassereinzugsgebiet. Bereits heute, insbesondere bei anhaltenden Regenfällen ist der Wasserabfluss eingeschränkt und darf nicht noch mehr zu Wasserstau führen.</p> | <p>Ziel dieser Vorgaben ist nicht, die an die Luhe angeschlossenen Flächen zu vernässen. Vielmehr ist es Aufgabe des Verordnungsgebers die Belange einer ordnungsgemäßen und funktionierenden Grabenunterhaltung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Unterhaltungspflichtigen haben bei der Gewässerunterhaltung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu berücksichtigen. Bis zum 31.07.2017 wurde mit der Nds. Artenschutz-Ausnahmeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von den zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten geregelten Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. September bis zum Ablauf des Monats Februar eine allgemeine Ausnahme für die Gewässerunterhaltung zugelassen.</p> <p>Seit Auslaufen dieser Verordnung werden die artenschutzrechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Angestrebt wird dabei, dass die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden.</p> |
|   | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> | <p>Die Einschränkungen sollten entfallen, damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung durch den Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband Luhe entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag durchgeführt werden kann.</p>   |  |
|   | <p><b>Gemeinde Garstedt</b><br/>212-0078</p> <p><b>Wasser- und</b></p>   | <p>Es muss bei längeren Gräben unbürokratisch möglich sein, auch mehr als 50 m Länge pro Saison zu bearbeiten. Dies betrifft insbesondere abflusssichernde Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion der Gräben. Die Einschränkung in Klammern (maximal 1/3 der Länge und max. 50 m pro</p>  |  |
|   |  |   |  |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss |
|-------|---|---|-----------|
|       | <p><b>Bodenverband Untere Luhe</b><br/>212-0077</p> <p><b>Grabenanliegerschaft Bahlburg</b><br/>212-0039</p> <p><b>Privat</b><br/>212-0060<br/>212-0089<br/>212-0093<br/>212-0120</p> | <p>Abschnitt) sollte gestrichen werden. Dementsprechende Änderung in der Begründung.</p> <p>Eine ordentliche Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die auch Futtergrundlage für Milchviehbetriebe sind, ist sehr bedeutsam.</p> <p>Es wird ein ungehinderter Wasserabfluss durch das geplante LSG gefordert. Eine einseitige Gewässerunterhaltung könne toleriert werden, wenn dadurch der ordentliche Wasserabfluss erreicht wird.</p> <p>Die abschnittsweise Räumung genügt nicht für den ordentlichen Wasserabfluss. Eine Grund- und Solenreinigung muss gewährleistet bleiben.</p> <p>Soweit für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss erforderlich, sollte eine Grundräumung ohne Beschränkung auf einzelne Abschnitte auch ohne Genehmigung durchgeführt werden, um Sandbänke und Kraut aus den Gräben zu beseitigen.</p> <p>Außerhalb des LSGs befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gräben im LSG entwässert werden. Das Gleiche gilt für das Wasser aus der Gemarkung Garstedt.</p> <p>Hierfür hat der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den „Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ herausgegeben, der fortlaufend aktualisiert wird. Gemäß Bek. D. MU v. 06.07.2017 - 29-22002/3/4/3 - ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bei Beachtung des Leitfadens gewährleistet.</p> <p>Die in die Verordnung aufgenommenen Vorgaben entsprechen dem „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“. Abweichungen von diesen generellen Regelungen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder nach den Vorgaben eines abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes möglich.</p> |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|--|--|--|-----------------------------|
| § 4 Abs. 2<br>Nr. 5<br><br>Veranstaltungen                                  | Stadt<br>Winsen<br>212-0021  | <b>Ergänzen:</b><br>[...] sowie die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung,  | Die Durchführung von Veranstaltungen ist mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich.   | Keine Änderung.             |
|   | SG Salzhausen<br>212-0099  | Veranstaltungen und Führungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung und Erkundung dienen, sollen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde auch außerhalb der vorgesehenen Wegeflächen vorgenommen werden können.                                      | Die Durchführung jeglicher Veranstaltungen ist nach § 3 Nr. 15 mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich. Dabei dürfen dann auch die Wege verlassen werden.   | Keine Änderung.             |
|   | Gemeinde Salzhausen<br>212-0098<br><br>Gemeinde Eyendorf<br>212-0084 |  |  |                             |
| § 4 Abs. 2<br>Nr. 6<br><br>Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen | Stadt<br>Winsen<br>212-0021  | <b>Ergänzen:</b><br>„die Nutzung, Unterhaltung, und Instandsetzung, <b>sowie die äußerlich nicht wahrnehmbare Erneuerung und Verbesserung</b> der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen <b>sowie der vorhandenen ungenehmigten Wege und Trampelpfade,</b> “ | Auch äußerlich nicht wahrnehmbare Maßnahmen können einen Eingriff darstellen und können nicht pauschal freigestellt werden. Insbesondere in Bezug auf mögliche Baustelleneinrichtungen oder Bauzeiträume.  | Keine Änderung.             |
|   | SG Salzhausen<br>212-0099<br><br>Gemeinde Salzhausen<br>212-0098     | Die Freistellung sollte Deiche und sonstige Verkehrsflächen (Ein- und Ausstiegsstellen für Kanuwanderer) mit einschließen.   | Die Themenbereiche „Deiche“ und „Kanuten“ werden schon an anderer Stelle behandelt. Die Deichunterhaltung wird nach freigestellt. Die Unterhaltung der Ein- und Ausstiegsstellen für Kanus ist freigestellt, soweit es sich dabei um bestehende rechtmäßige Anlagen handelt. | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |                             |
|-------|--|--|---|-----------------------------|
|       | <b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084   |  |   |                             |
|       | <b>Gasunie</b><br>212-0003<br><b>Dow Olefinverbund</b><br>212-0017<br><b>Avacon</b><br>212-0016<br><b>Stadtwerke Winsen</b><br>212-0027<br><b>DB AG</b><br>212-0080<br><b>Privat</b><br>212-0015 | <p>Die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitungen, Pipelines oder Masten zusammenhängenden Maßnahmen sind von den Verboten auszunehmen.</p> <p>Das Gebiet muss zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät und ohne Ausnahmegenehmigung, zugänglich sein.</p> <p>Im Sanierungs- und Störfall müssen die Stadtwerke Tiefbauarbeiten an den Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen durchführen können.</p> | <p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt.</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zu diesem Zwecke zulässig.</p> <p>Bei der Gehölzentnahme sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG zu berücksichtigen.</p> | Keine Änderung.             |
|       | <b>Dow Olefinverbund</b><br>212-0017   | Für verschiedene Reparaturarbeiten sind Aufgrabungen mit Freilegung der Pipeline einschließlich Wasserhaltung unumgänglich. Dazu ist ggf. ein Arbeitsstreifen von 16 m erforderlich.   | Die dazu notwendigen Baustelleneinrichtungen sollten aufgrund der Dimensionen im Vorwege mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.  | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|---|---|--|------------------------------------|
| <p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</b></p> <p>Rück- und Pflegeschnitte</p>          | <p><b>DB AG</b><br/>212-0080</p> <p>Es müssen auch künftig Bäume und Sträucher innerhalb der Schutzstreifenbereiche gestutzt bzw. gefällt werden.</p>   | <p>Schonende Rück- und Pflegeschnitte sind unter Beachtung der sich aus dem Artenschutz ergebenden Zeiträume weiterhin zulässig.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>§ 4 Abs. 3</b></p> <p>Fischereiliche Nutzung</p> <p>Allgemein</p> | <p><b>LAVES</b><br/>212-0082</p> <p>Die hier gewählte Trennung zwischen „Stillgewässern (z.B. Teiche)“ und „Fließgewässern“ ist für den Rechtsanwender problematisch, zumal aus den Schutzgebietskarten zu entnehmen ist, dass sich möglicherweise zahlreiche als „Fischteiche“ genutzte Gewässer im zukünftigen LSG befinden. Maßgeblich ist vielmehr, ob es sich um Gewässer handelt, deren Fischbestände der gesetzlichen Hegepflicht unterliegen oder es sich um künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung handelt, die ablassbar sind und gegen Fischwechsel abgesperrt sind. Die Haltung von Fischen in Aquakulturen wird jedoch nicht durch die europäischen Naturschutzgebung oder das BNatSchG geregelt, sondern durch die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, die auch in der BRD unmittelbar geltendes Recht ist. Unabhängig davon, ob die Fischhaltung zu Erwerbszwecken oder als Hobbybetrieb durchgeführt wird, ergeben sich auch die in § 2 TierSchG bestimmten Halterpflichten. Darüber hinaus sind weitere</p> | <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Festlegung erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien. Für die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben ist entscheidend, ob es sich um stehende Gewässer handelt, die bspw. einen Schutz gegen Fischwechsel bieten oder um Fließgewässer. Zu welchem Zwecke die Gewässer genutzt werden, ist im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes unerheblich.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|---|---|---|------------------------------------|
|   | <p>Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. Fischseuchenverordnung).<br/>Um Unsicherheiten zu vermeiden, wäre es deshalb nach hiesiger Auffassung besser, zwischen Freistellung der „Ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung“ und der „Ordnungsgemäßen Teichwirtschaft“ zu unterscheiden.</p>   |   |                                    |
|   | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Mit der Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen in der Kulturlandschaft entstehen ebenfalls ökologisch höchst wertvolle Lebensräume und Strukturen. Umfangreiche Beschränkungen der fischereilichen Bewirtschaftung führen i.d.R. zu Fischbestandshygieneproblemen, Vertümpelungen, Verbuschungen, Dammschäden, Tierschutzproblemen und Wasserlebensraumverlust.</p> | <p>Die Einschränkungen sind aufgrund des Schutzzwecks des Gebietes notwendig. Eine Fortführung der Teichwirtschaft ist aber auch mit den Regelungen der OV möglich. Aus welchen Auflagen der Einwanderheber die Erkenntnis zieht, Fischteiche würden sich durch Ausweisung des LSG zu Tümpeln mit Tierschutz- und Fischbestandshygieneproblemen etc. entwickeln, kann nicht nachvollzogen werden und wirkt stark überzeichnet. Es entspricht auch nicht den Erfahrungen aus anderen bereits ausgewiesenen FFH-Gebieten mit gleichen Bewirtschaftungsauflagen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 a</b></p> <p>Fischerei</p> <p>Feste Angelplätze / neue Pfade</p> | <p><b>Anglerverband Nds.</b><br/>212-0085</p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Die gewählte Formulierung sei nicht hinreichend bestimmt. Im Zusammenspiel mit dem Verbot der Anlage neuer Pfade kommt die Regelung einem absoluten Betretungsverbot und Nutzungsausschluss gleich. Die jeweiligen Betroffenen müssten anhand objektiver Kriterien erkennen, was ein fester Angelplatz ist. Auch der Begriff „neue Pfade“ sei zu unbestimmt.</p>                | <p><u>Nr. 1</u><br/>Auf Anregung des Anglerverbandes Nds. in vergangenen Verfahren wurde zu den Angelplätzen bereit in der Begründung näher ausgeführt. Eine weitere Definition oder Darstellung in der Karte erscheint nicht notwendig:</p> <p>„[...]Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|---|---|--|--|------------------------|
|   | <p>Es sei geboten, die Bereiche in Verordnungskarte darzustellen.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Der Erlaubnisvorbehalt sei an keinerlei objektiver Koitieren geknüpft und versetzt die UNB in den Stand, die Ausübung der Angelfischerei an der Luhe sukzessive zu unterbinden.</p> |  | <p>Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d. h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Unter einen Erlaubnisvorbehalt wird das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze gestellt, d. h. die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u. ä..[...]“</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Die erforderliche Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird.</p> |                        |
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 b</b><br/><br/>Fischerei</p> | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>  | <p>In naturnahen Stillgewässern dürfen derartige Arten nicht eingebracht werden (LRT 3150, § 30-Biotope).</p>  | <p>Der LRT 3150 ist lediglich auf einer Teilfläche (Altarm der Luhe) im Gebiet vertreten. Dieser wird nicht fischereilich genutzt.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p>Einbringen von Arten in Stillgewässer</p>        | <p><b>LAVES</b><br/>212-0082</p>  | <p>Es wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig der Besatz von Fischteichen insbesondere mit Regenbogenforellen oder Saiblingen zulässig sein wird. Ein Besatz von „offenen Aquakulturanlagen“ (Fischteiche) mit gebietsfremden Krebsarten (nicht Edelkrebs) ist dagegen vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die Worte „Fisch- und Krebswechsel“ müssen deshalb folgerichtig durch das Wort „Fischwechsel“ ersetzt werden.</p> | <p>Da es im Gebiet auch „geschlossene Aquakulturanlagen“ geben kann, ist der Passus zu belassen.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|---|---|---|------------------------------------|
|   | <p><b>BUND</b><br/>212-0110</p> <p>Der Teilsatz „wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsellarven vorhanden ist“ ist zu streichen. „Das Leben findet einen Weg“.</p>  | <p>Im Gebiet befinden sich zahlreiche wirtschaftlich genutzte Teichanlagen, dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Managementplanung ist es aber durchaus denkbar, eine Umnutzung der Fischeiche anzustreben.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|   | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Teichwirtschaften unterliegen als Einrichtungen zur Fischerzeugung nicht den Vorgaben des Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung. Der Besatz von Regenbogenforellen und Saiblingen gehört zur ordnungsgemäßen Teichwirtschaft. Ein Verbot dieser Arten würde eine enteignungsgleiche Wirkung für den betroffenen Teichwirt haben.</p> | <p>Das Einbringen dieser Arten wird auch nicht verboten.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 b, d, e und Nr. 2 e</b></p>  | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Diese Formulierungen sind fachlich und rechtlich unklar, ggf. entwickeln diese sogar eine enteignungsgleiche Wirkung für betroffene Teichwirte. Die widersprüchlichen und fachlich sowie rechtlich nicht nachvollziehbaren Beschränkungen sollten ersatzlos gestrichen werden.</p>   | <p>Der Einwanderheber begründet seinen Einwand nicht näher. Es fehlen vor allem konkrete Angaben dazu, welche Regelungen im Einzelnen für ihn nicht verständlich sind oder im Widerspruch zueinander stehen.</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 c</b></p> <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 e</b></p> <p>Fischerei</p> <p>Otterschutz</p> | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p> <p>Statt „Otterschutzvorrichtung“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>„[...] durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird, <b>wie z.B. mit Otterschutzkreuzen, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern</b></p>                 | <p>Die vorangegangenen Natura 2000-Verfahren haben gezeigt, dass es hinsichtlich der Empfehlungen, was den Otter schützt oder nicht, laufend neue Erkenntnisse gibt.</p> <p>Die Vorgabe bestimmter Modelle sollte daher nicht in der Verordnung erfolgen, sondern eher als Empfehlung in die Begründung aufgenommen werden.</p> | <p>Keine Änderung.</p>             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |                             |
|---|---|---|---|-----------------------------|
|   | <i>die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln, [...])</i> |   |   |                             |
|   | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123   | Eine Bestandsgefährdung von Biber und Fischotter ist im Gebiet grundsätzlich nicht zu erkennen.   | Dieser Sachverhalt ist natürlich erfreulich. Das Töten von Einzelindividuen der genannten Arten, oder eine Schädigung der Populationen ist bereits jetzt verboten.  | Keine Änderung.             |
| <b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 d</b><br><br>Entleeren von Teichen                                | <b>LAVES</b><br>212-0082  | Der Vorbehalt einer Erlaubnis der UNB darf nicht dazu führen, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Fischteichen durch möglicherweise nicht rechtzeitig erfolgte Entscheidungen der UNB in Konflikt mit tierschutzrechtlichen oder fischseuchlichen Bestimmungen und entsprechenden Rechtsfolgen gebracht werden. | Diese Regelung wurde bereits in mehreren Schutzgebieten im Landkreis Harburg angewandt. Dass es hier zu Konflikten mit tierschutzrechtlichen oder fischseuchlichen Bestimmungen kommt, ist nicht bekannt. Die Erlaubnis wird i.d.R. zügig erteilt.                | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0104   | <b>Gemarkung Roydorf, Flur 7, Flst. 105</b><br>Die Nutzung des Fischteiches muss gewährleistet sein. Eine Grundreinigung (Entschlammung) ist wichtig und muss ebenfalls gewährleistet sein.   | Eine Nutzung der bestehenden Fischteiche ist gem. den Vorgaben von § 4 Abs. 3 Nr. 1 weiterhin möglich. Gleiches gilt der Entschlammung. Um eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicherstellen zu können, unterliegt die Entschlammung einem Erlaubnisvorbehalt. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 f</b><br><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b + c</b><br><br>Schutz von Pflanzen | <b>Anglerverband Nds.</b><br>212-0085   | Diese Regelungen sollten aus Gründen der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gestrichen werden und den allgemeinen Verboten zugeordnet werden, wo sie dann an alle Nutzergruppen adressiert sind und keine gesonderte Gruppe wie die Angler unter den Generalverdacht illegalen Handelns stellen.                | Die Regelungen sind bereits allgemein unter § 3 Abs. 1 Nr. 22 genannt und werden nur der Vollständigkeit halber hier noch einmal in Bezug auf die besondere Situation beim Angeln aufgeführt.   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|--|--|---|------------------------------------|
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a</b></p> <p>Fischerei<br/>Fließ-<br/>gewässer<br/><br/>Angelplätze</p> | <p><b>Privat</b><br/>212-0065</p> <p>An der Grenze zum Hofgrundstück besteht ein Luhezugang (Angelplatz) der Bestand hat.</p>  | <p>Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 d</b></p> <p>Fischerei<br/>Fließ-<br/>gewässer<br/>Fischbesatz</p>      | <p><b>LAVES</b><br/>212-0082</p> <p><b>Anglerverband Nds.</b><br/>212-0085</p> <p>Das Aussetzen von Fischen als Ausfluss des Hegerechts nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG und Maßnahme zur Fischhege im Zusammenhang mit der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG wird in Niedersachsen durch § 42 Abs. 2 Nds. FischG sowie die Ermächtigungsgrundlagen in § 42 Abs. 3 sowie § 53 Abs. 1 Nr. 5 Nds. FischG abschließend in § 12 Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S.289) geregelt.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass das grundsätzliche Verhältnis zwischen Naturschutz und Fischerei beim Ausbringen von Tieren (hier: Fischbesatz) in § 37 Abs. 2 BNatSchG geregelt wird.</p> <p>Während das Ansiedeln bestimmter Tierarten, die dem Fischereirecht unterliegen, bereits durch § 40 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG vom Erfordernis einer Genehmigung ausgenommen sind, bedarf es bei gebietsfremden Arten der Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Da Fische und „Flusskrebse“ (Dekapoda) dem Fischereirecht unterliegen, liegt die Zuständigkeit nicht bei</p> | <p>Die aktuell gültige Binnenfischereiverordnung regelt Fischbesatzmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Gebietsfremde Arten, wie z. B. Regenbogenforelle, Bachsaibling oder Kamberkrebs, können nach dieser Verordnung weiterhin genehmigungsfrei oder, wie vom Einwanderheber ausgeführt, mit einer Ausnahmegenehmigung, ausgebracht werden.</p> <p>§ 37 Abs. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Vorschriften des Kapitel 5 BNatSchG, welches Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tiere, Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope enthält. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bleiben z.B. die Vorschriften des Fischereirechts unberührt.</p> <p>§ 40 Abs. 1 BNatSchG setzt voraus, dass die entsprechende Art in dem Gebiet seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. In der Luhe wurden zumindest im Jahr</p> | <p>Keine Änderung.</p>             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss |
|-------|---|--|-----------|
|       | <p>der Naturschutz- sondern bei der Fischereibehörde. Nach § 12 Abs. 3 Binnenfischereiordnung ist dies der Fischereikundliche Dienst (Dezernat Binnenfischerei im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit). Die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung greift formal einerseits in hoheitliche Aufgaben des Dezernats Binnenfischerei ein und berücksichtigt zudem nicht, dass im Ergebnis einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde grundsätzlich auch ein Ausbringen von gebietsfremden Arten genehmigt werden könnte, sofern keine Versagungs-gründe nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorliegen würden.</p> <p>Aus dem Verordnungsentwurf sind die Regelungen zum Fischbesatz in Gewässern, deren Fischbestände der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Nds. FischG unterliegen, insbesondere auch deshalb zu streichen, da ein Verstoß gegen die Besatzregelung des derzeitigen Verordnungsentwurfs nach § 12 LSG-VO als Ordnungswidrigkeit gilt, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Allerdings stellt das ungenehmigte Aussetzen entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Binnenfischereiordnung gemäß § 13 Binnenfischereiordnung i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 13 Nds. FischG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 62 Abs. 2 Nds. FischG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Die LSG-VO</p> | <p>2006 Individuen der Regenbogenforelle und des Bachsaibling festgestellt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Regelung daher erforderlich.</p> <p>Ein Widerspruch zwischen der LSG-VO und den Vorgaben der Binnenfischerei-VO kann nicht gesehen werden, da ja gerade die Binnenfischerei-VO das Einsetzen dieser o.g. problematischen Arten nicht verbietet.</p> |           |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |                             |
|---|---|---|---|-----------------------------|
|   | würde somit in Gesetzeskonkurrenz zum Niedersächsischen Fischereigesetz und zur Binnenfischereiordeung als „lex specialis“ stehen, was jedoch aus formalen Gründen nicht möglich ist. |   |   |                             |
| <b>§ 4 Abs. 4</b><br>Ausübung der Jagd<br>Allgemein | <b>Jagdgenossenschaft Luhdorf</b><br>212-0018   | Die Afrikanische Schweinepest stellt die Jäger vor eine schwere Aufgabe. Die Jagdausübung ist daher freizustellen. Das Jagen in Schutzgebieten ist notwendig und ökologisch sinnvoll, um auch Flächen vor Wildschäden zu schützen.  | Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt im LSG gewährleistet.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0043   | Den Vorgaben zur Bejagung des Schwarzwildes wird mit großer Skepsis entgegen gesehen.   | -   | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0106   | Derartige Maßnahmen haben sich immer am Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes zu orientieren und dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass das Eigentum und daraus resultierende Nutzungsinteressen unangemessen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.<br><br>Die Einschränkungen der LSG-VO dürfen nicht in andere Rechtskreise eingreifen, die von übergeordneter Bedeutung sind (z.B. Seuchenschutz, Schutz gegen invasive Arten).<br><br>Im Übrigen läuft der VO-Geber Gefahr, der dem amtlichen Naturschutz ein Übermaß an Kompetenzen und Befugnissen einräumt, dass das ehrenamtliche Engagement anderer Naturschützer durch unangemessene | Die Einschränkungen der Jagd wurden aus dem Schutzzweck abgeleitet. Zudem wurden sie mit der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdbeirat abgestimmt. Sie werden seitens der Fachbehörden als zwingend notwendig erachtet, um der Sicherung des FFH-Gebietes nachzukommen. Die Regelungen wurden auch in andere vergleichbaren Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen aufgenommen und haben dort nicht zu einer Einstellung der Jagdausübung geführt.<br><br>Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ dient der EU-konformen Sicherung des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Es ist Teil des kohärenten | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|---|-----------------------------------|---|---|------------------------|
|   |                                   | <p>Beschränkungen und Gängelungen zurückgefahren wird oder gar zum Erliegen kommt.</p>  | <p>Schutzgebietssystem Natura 2000 und bedarf daher besonderer Schutzvorschriften. Es darf dieser Schutzgebietsausweisung daher ebenso eine herausragende und übergeordnete Bedeutung beigemessen werden. Die vom Einwanderheber genannten Punkte „Seuchenschutz“ und „Schutz gegen invasive Arten“ werden durch die Ausweisung nicht unmöglich.</p> <p>Ehrenamtlicher Naturschutz wird seitens der Naturschutzbehörde begrüßt, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde auch weiterhin möglich und willkommen und dienen letztendlich auch der im Gebiet vorkommenden Arten.</p> |                        |
| <p><b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</b><br/><br/>Neuanlage Wildäcker</p> | <p><b>Privat</b><br/>212-0106</p> | <p>Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegegebüschchen spielt flächenmäßig eine untergeordnete Rolle und unterliegt bereits jetzt anderen Naturschutz-Vorschriften sowie Förderrichtlinien, daher bedarf es keiner Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Derartige Maßnahmen sind allenfalls geeignet, begrüßenswerte Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Keim zu ersticken. Daher sollte die Neuanlage freigestellt werden.</p> | <p>Im LSG wurden zahlreiche FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop erfasst. Zum Schutz dieser Flächen, sowie den zahlreichen Lebensräumen der europarechtlich geschützten Arten unterliegt die Neuanlage einem Erlaubnisvorbehalt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Biotop und Lebensräume kommt. Würde der Einwanderheber ohne Erlaubnisvorbehalt derartige Strukturen durch die Anlage von Wildäckern etc. zerstören, so müssen diese zeit- und kostenaufwändig wiederhergestellt werden.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--|------------------------------|--|---|-----------------------------|
| <b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</b><br><br>Jagdwirtschaftliche Einrichtungen             | <b>Privat</b><br>212-0106    | Angesichts der Extrem-Witterungslagen müssen jagdliche Einrichtungen mit dem Boden verbunden werden, andernfalls drohen hohe wirtschaftliche Schäden. Es ist unzumutbar, dass eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde vorzunehmen ist. Im Ergebnis würde dieses unangemessene Erschwernis dazu führen, dass die dringend gebotene Bejagung gebietsfremder Arten bzw. des Schwarzwilds zurückgeht oder unterbleibt. | Eine Anzeige bedeutet, dass die Naturschutzbehörde lediglich über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden muss. Dies kann formlos per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Dass hieraus ein „unangemessenes Erschwernis“ abgeleitet wird, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 4 Abs. 4 Nr. 3</b><br><br>Jagd<br><br>Jagdwirtschaftliche Einrichtungen | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art in einem LSG kann grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sein.   | -   | Wird zur Kenntnis genommen. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0106    | Diese Regelung zielt auf eine Selbstverständlichkeit für anerkannte Naturschützer. Diese auf eine Selbstverständlichkeit gerichtete Auflage führt angesichts der unbestimmten Formulierung nur zu einer inakzeptablen Rechtsunsicherheit für ehrenamtliche Naturschützer.  | Ehrenamtliche Naturschützer zeigen Verständnis für die Belange von Natur und Landschaft und haben auch ein Interesse daran, dass das Landschaftsbild nicht durch nicht-landschaftsangepasste, an exponierten Stellen errichtete bauliche Anlagen oder Einrichtungen gestört wird.               | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ Abs. 4 Nr. 4</b><br><br>Futterplätze und Kirrungen                      | <b>Privat</b><br>212-0106    | Diese Regelung zielt auf eine Selbstverständlichkeit und überzeugt keinesfalls. Eine derartige Vorgabe bedarf es bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Jagdausübung nicht.  | Im LSG wurden zahlreiche FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Eine Zerstörung der FFH-LRT und § 30 Biotope ist i.d.R. unzulässig.   | Keine Änderung.             |
| <b>§ 4 Abs. 4 Nr. 5</b>  | <b>Privat</b><br>212-0106    | Der Einsatz von Drohnen erfolgt regelmäßig bei der Kitzrettung (Hegepflicht). Dessen ungeachtet werden Drohnen auch zur  | Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 13 sind die Maßnahmen nach vorheriger Erlaubnis bereits möglich.  | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |                 |
|---|---|---|---|-----------------|
| Drohnen   |   | Schwarzwild-Lokalisierung sowie zur Feststellung von Wildschäden eingesetzt. Diese Einsätze müssen zulässig bleiben.  |   |                 |
| <b>§ 4 Abs. 4 Nr. 6</b><br><br>Jagd<br><br>Fallenjagd | <b>NLWKN</b><br>212-0036<br><br><u>Ergänzung:</u><br><br>„...die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden, <b>abgedunkelten</b> Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z.B. Betonrohr- oder Kastenfallen), <b>sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.</b> Die Naturschutzbehörde...“ | Ein entsprechender Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden. Nach Rücksprache mit der Jagdbehörde sind diese Vorkehrungen bereits Teil der Praxis und Voraussetzungen für die Ausübung der Fallenjagd.   | Ergänzung in der Begründung:<br><br>„Aus Gründen des Tierschutzes dürfen bei der Fallenjagd grundsätzlich nur abgedunkelte Fallen eingesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.“                               |                 |
|   | <b>Privat</b><br>212-0106   | Jedwede Ausübung der Fallenjagd bedarf einer zusätzlichen Qualifikation. Es steht im Widerspruch zu den Schutzziele, wenn sicher selektiv fangende Totschlagfallen verboten werden. Zudem stellt die Regelung einen unangemessenen Eingriff in das Jagdrecht dar. Solange Drahtgitterfallen nicht durch gesetzliche Regelungen in ihrem Einsatz beschränkt oder verboten werden, darf die vorgesehene Einschränkung auch im LSG nicht vorgenommen werden. | Schutzzweck des LSG sind unter anderem Fischotter und Biber. Das Töten von Individuen beider Arten ist bereits jetzt verboten (§ 44 BNatSchG, besonderer Artenschutz). Immer noch kommen geschützte Tierarten in Totschlagfallen um, daher wird auch seitens der Fachbehörden ein solches Verbot als zwingend notwendig erachtet. | Keine Änderung. |
| <b>§ 4 Abs. 6</b><br><br>Imkereiliche Nutzung         | <b>Gemeinde Garstedt</b><br>212-0078  | Bei ordnungsgemäßer imkereilicher Nutzung ist eine vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Streichung des Vorbehaltes.   | Diese Regelung soll kein Verbot der bestehenden Imkerei im geplanten LSG darstellen. Der Erlaubnisvorbehalt ist notwendig, um einen mit den   | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                       | Einwendung (Zusammenfassung)       |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|------------------------------------|---|--|-----------------------------|
|   |                                    | Dementsprechende Anpassung in der Begründung.   | <p>Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des LSG einvernehmlichen Standort zu garantieren.</p> <p>Hintergrund ist, dass durch die Bienenstöcke selbst oder bspw. durch Kontrollgänge, Schäden an FFH-LRT oder sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Beständen entstehen können. Um dies zu vermeiden, sind die Standorte im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird daher empfohlen, die bereits bestehenden Standorte der Naturschutzbehörde zur wohlwollenden Prüfung mitzuteilen.</p> |                             |
| <i>§ 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung</i> |                                    |   |  |                             |
| <b>§ 5</b><br>Landwirtschaft<br>Allgemein   | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021    | Sämtliche Zugänge zu den Flussläufen müssen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht und freigehalten werden. | Der Einwand ist unverständlich. Generell kann kein uneingeschränkter Zugang zu den Gewässern für die Landwirtschaft in die VO aufgenommen werden. Dies könnte den Schutz der nach FFH-RL aufgeführten Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigen. Rechtmäßig bestehende Zugänge werden durch die LSG-VO nicht beeinträchtigt. Das Betreten und Befahren der landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet, sowie es zur Bewirtschaftung der Flächen notwendig ist, ist freigestellt.                               | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>Gemeinde Wulfen</b><br>212-0045 | Die Bewirtschaftungseinschränkungen (Entwässerungsmaßnahmen, Behandlung der Grasnarbe, früheste Mahd ab 16.6 j. Jahres)     | Es hat die Erfahrung in vergleichbaren Schutzgebietsverfahren gezeigt, dass die in die Verordnung aufgenommenen  | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                             | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|-----------------------------------|--|---|------------------------------------|
|                                   | <p>führen nach und nach (5 Jahre) zu einer Unbrauchbarkeit der Flächen laut Rücksprache mit unseren Landwirten. Wer ersetzt den Schaden?</p> <p>Die Grünlandflächen im Bereich der Aue zwischen der OHE und der ehemaligen Bahn Buchholz-Lüneburg prägen seit jeher das dörfliche Bild mit Kühen, Rindern, Pferden usw. Wir fürchten, es geht ein Stück Heimat und Kultur verloren, wenn es zu der LSG Ausweisung in der vorliegenden Fassung kommt.</p>   | <p>Regelungen nicht zu einer Unbrauchbarkeit der Flächen führen.</p> <p>Eine Beweidung der Flächen ist entsprechend der Vorgaben für Grünland A und B weiterhin zulässig. Zudem wurden Gespräche mit den betroffenen Eigentümern geführt und Regelungen gefunden, die eine Bewirtschaftung im LSG weiterhin möglich machen.</p> |                                    |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0093</p> | <p><b>Gemarkung Bahlburg, Flur 9, Flst. 18 und 31/1</b><br/>Die beiden Flächen werden als Pferde- und Mähweiden genutzt. Die erste Mahd muss bereits ab dem 01.06. eines jeden Jahres erlaubt sein, um einen qualitativ hochwertigen 1. Schnitt zu erzielen. Ebenso muss für die Pferdezucht des Einwanderhebers gewährleistet sein, dass die Pferde ganzjährig von Frühjahr bis Herbst auf der Weide gehalten werden dürfen. Die mechanische Weidpflege (schleppen und walzen) und das Nachsäen muss aufgrund der hohen Wildschadenslage ganzjährig erlaubt sein.</p> | <p>Von beiden Flurstücken wurde nur ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen in das LSG aufgenommen. Hier ist nur der Einsatz von Düngern und Pestiziden verboten. Die Pferdehaltung, sowie die Bewirtschaftung als Mähweiden sind weiterhin möglich.</p>   | <p>Keine Änderung</p>              |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0068</p> | <p><b>Gemarkung Putensen, Flur 3, Flst. 8</b><br/>Es wird um Mitteilung gebeten, welche Bedeutung die Flächenmarkierung der Grünlandfläche Zippmoor hat.</p>   | <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche. Bewirtschaftungen sind daher nicht per se freigestellt, sondern nur nach dem entsprechenden Kompensationsziel weiterhin möglich.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|-------|--|---|------------------------|
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0118</p> <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 51, 54/1, 52/1, 346/17</b></p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Durch die Ausweisung meiner Flächen wird die Nutzbarkeit meiner landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Es wird auf § 14 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“</i></p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Die Flächen werden seit ca. 10 Jahren als Grünbrache und Blühstreifen genutzt und somit weder gedüngt noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Eine 10 m Abstandstreifen zum Luhekanal ist daher nicht nötig.</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>Bei den Flst. 51 und 54/1 handelt es sich um die Kategorie Waldfläche B, da hier der LRT 9160 kartiert wurde. Die Flächen sind gem. Walderlass beauftragt.<br/>Auf dem Flst. 52/1 wurde Grünland B festgesetzt, also die Grundschutzaufgaben für das LSG. Da der Einwanderheber nicht weiter konkretisiert, in wie weit er durch die Auflagen eingeschränkt wird, kann von hier aus nicht weiter geprüft werden.<br/>Das Flst. 346/17 liegt außerhalb des geplanten LSG. Es befinden sich lediglich die 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu Luhe und Luhekanal im LSG, hier ist nur der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Bei der Ausweisung handelt es sich nicht um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sondern um die Sicherung des FFH-Gebietes nach nationalem Recht (§ 32 Abs. 2 BNatSchG)</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Dass die Flächen bereits im Sinne der Verordnung bewirtschaftet werden, ist erfreulich.<br/>Die VO sieht lediglich einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu Fließgewässern vor. Da dieser Gewässerrand für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt, bleibt er auch hier bestehen.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|--|--|---|
|  | <b>BUND</b><br>212-0110<br><br>Die Einbringung von „Pflanzenschutzmitteln“ auf Grünlandflächen A und B im Überschwemmungsgebiet sind FFH-rechtlich nicht tragbar. Hier kann weder ein endgültiger Schutz gemäß den Schutzziele erreicht noch eine gravierende Verschlechterung im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.<br>Flächen im Überschwemmungsgebiet dürfen weder dem Grünlandtyp A noch B angehören. | Auf Grünland A ist nur selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Erlaubnis der UNB möglich. Bei einer Erlaubniserteilung wird der Aspekt des vorhandenen Überschwemmungsgebietes berücksichtigt.<br><br>Auf Grünland B ist der Pflanzenschutzmitteleinsatz nur in einem Gewässerrandstreifen untersagt. Allerdings sind gerade die naturschutzfachlich sensiblen Flächen i.d.R. als Grünland A ausgewiesen. | Keine Änderung.   |
| <b>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a</b><br><br>Lagerung von Heu          | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br>Lagerung von Heu und Heulageballen auf Hof nahen Flächen muss in Einzelfällen in größerer Menge und bis zum Verbrauch möglich sein.  | Eine generelle Freistellung dieser Praxis ist nicht möglich, da sie dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen könnte. Im Einzelfall sind Befreiungen von den Verboten nach § 8 der VO möglich.   | Keine Änderung.   |
|  | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123<br><br>Nicht nachvollziehbar ist hier die Beschränkung auf Rundballen.   | Dem Einwand kann gefolgt werden.   | Umformulierung von § 5 Abs. 1 Nr. 1:<br><br>„... und die Zwischenlagerung von Heu- und <b>Silageballen</b> ...“                   |
| <b>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b</b><br><br><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 h</b> | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0093<br>212-0120<br><br><u>Nr. 1</u><br>Randstreifen sind wegen bestehender Dünge- und Pflanzenschutzanwendungsgesetzen einheitlich auf 3 m zu reduzieren. Heutige Technik ist auf bodennahe Exaktaufbringung ausgelegt.  | <u>Nr. 1 und 2</u><br>Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden neu gefasst und für alle landwirtschaftlichen Flächen unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 b festgelegt.   | <b>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b wird wie folgt neu formuliert:</b><br><br>Verboten ist:<br><br>„die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|--|---|---|--|
| <p><b>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e</b></p> <p>Gewässer-<br/>randstreifen</p> | <p>212-0130</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Es wird gefordert, den Schutzstreifen auf 2 Meter zu reduzieren, da die heutige Technik der landwirtschaftlichen Maschinen es ermöglicht, diesen Abstand sehr genau einzuhalten.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Eine Bewirtschaftung / Aberntung muss gewährleistet bleiben.</p> | <p>Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern zweiter und dritter Ordnung verboten. Der Gewässerrandstreifen hat generell eine Breite von 5 Metern.<br/>An Gewässern dritter Ordnung kann dieser auf 3 Meter reduziert werden, wenn emissionsarme Verfahren eingesetzt werden.</p> <p>Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen innerhalb der verschiedenen Kategorien werden gestrichen. Bei den Ackerflächen wird auch der Gewässerrandstreifen an Stillgewässern gestrichen, da hier nur eine Ackerfläche an ein Stillgewässer angrenzt und es sich hierbei um einen naturfernen Fischteich handelt.</p> <p><u>Nr. 3</u><br/>Eine Bewirtschaftung gem. den Vorgaben des § 5 ist in den Gewässerrandstreifen weiterhin möglich. Eingeschränkt wird nur der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> | <p>die Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer zweiter und dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden.“</p> <p><b>Streichung von:</b><br/>§ 5 Abs. 2 Nr. 4<br/>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 h hb<br/>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e eb</p> <p><b>Änderung von:</b><br/>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 h ha wird in h integriert<br/>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e ea wird in e integriert</p> |
|  | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Der Absatz ist unverständlich und sollte gestrichen werden.</p> <p>Es wird nicht klar, für welche Flächen diese Verbote gelten sollen, da sie in den Karten nicht dargestellt sind. Zudem bleibt unverständlich, ob die Verbote nur für den</p>      | <p>Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine Schraffur mit Acker, Grünland A oder Grünland B haben, gelten eigene Regelungen zu Gewässerrandstreifen.<br/>Es verbleiben Restflächen, bei denen nur der Uferbereich in das LSG miteinbezogen</p>  | <p>Keine Änderung.</p>   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|--|---|--|-----------------|
|  | <p>Gewässerrandstreifen gelten sollen, oder für die gesamte Fläche.<br/>Regelungen zum Gewässerabstand sind zudem nicht notwendig, da sie schon durch Fachgesetze geregelt sind.<br/>Der Absatz ist daher zu streichen.</p>   | <p>wurde und die mit diesen Regelungen gemeint sind.</p> <p>In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig.</p>  |                 |
|  | <p><b>Privat</b><br/>212-0112<br/>212-0121<br/>212-0117</p> <p>Die Einschränkungen eines 5 m breiten Streifens sind nicht erforderlich, da der Schutz der Fließgewässer durch die gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend gewährleistet ist (§ 5 Abs. 2 Düngeverordnung, § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p>Zudem ist auf Grünlandflächen A die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln generell ausgeschlossen, gesonderte Regelungen in einem Gewässerrandstreifen bedarf es daher nicht.</p> | <p>In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig.</p> <p>Die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist auf Grünland A nach vorheriger Erlaubnis möglich, ausgenommen davon bleibt jedoch der 5 m Gewässerrandstreifen.</p> | Keine Änderung. |
| <p><b>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b</b><br/><br/>Gewässerrandstreifen</p> | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099<br/><br/><b>Gemeinde Salzhäusen</b></p> <p>Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden durch diese Regelung unbrauchbar. Hierzu sollte ein finanzieller Ausgleich formuliert werden.</p>   | <p>In den Gewässerrandstreifen ist lediglich der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden verboten. Eine Bewirtschaftung entsprechender der in den Karten dargestellten Grünlandkategorie ist weiterhin möglich.</p>  | Keine Änderung. |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)                     | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |   |
|-------|--|---|---|---|
|       | 212-0098<br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | Wenn in einem Abschnitt nur die Gewässer und der Randstreifen als LSG gesichert werden und die Randstreifen keine Schraffur aufweisen, ist bis auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden eine Bewirtschaftung ohne Vorgaben möglich.  |   |   |
|       | <b>Privat</b><br>212-0042                        |   |   | Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da sie die Bewirtschaftung der Flächen einschränkt und die Nutzfläche entschädigungslos reduziert. |
|       | <b>Privat</b><br>212-0093                        | <b>Gemarkung Bahlburg, Flur 11, Flst. 12/8</b><br>Es wird darum gebeten, die Hofweide von dem 5 Meter Uferrandstreifen zu befreien, da in den angrenzenden Privatgärten und dem Paddock des Einwanderhebers ebenfalls kein Uferrandstreifen eingetragen ist. Die Fläche würde aus Tierschutz- und Tierwohlrichtlinien, für Auslaufläche für tragende Stuten und die erste Zeit mit dem Fohlen, uneingeschränkt gebraucht. | Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Überall im Gebiet wurde ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen in das Gebiet mit einbezogen. Auf diesem Streifen ist das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten. Eine Pferdehaltung ist ansonsten uneingeschränkt möglich. | Keine Änderung.   |
|       | <b>Privat</b><br>212-0130                        | Ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Gewässerrandstreifens wird dazu führen, dass die Böschungsvegetation sich erheblich verdichtet und damit eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung deutlich erschwert wird.  | Der Einwand kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Die Bewirtschaftung der Flächen und damit eine Pflege z. B. durch Mahd ist weiterhin möglich. Auch so können die Gewässerrandstreifen, sollte dies für die Gewässerunterhaltung notwendig sein, offen gehalten werden.                                  | Keine Änderung.   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|--|---|--|---|-----------------|
| <b>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a</b><br><br>Instandsetzung Entwässerungseinrichtungen | <b>Privat</b><br>212-0042                                     | Eine Instandsetzung ist keine Neuerrichtung und muss jederzeit genehmigungsfrei möglich sein. Dieser Eingriff in das Eigentum wird abgelehnt.  | Durch den Erlaubnisvorbehalt kann sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Im Falle der Entwässerung werden hier bspw. Zeiträume festgesetzt, so dass europarechtlich geschützte Fischarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.   | Keine Änderung. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0112<br>212-0117<br>212-0130 | Dies stellt eine unangemessene Beeinträchtigung dar, da bestehende Entwässerungseinrichtungen Bestandsschutz genießen und notwendig sind, um die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten.   | Die Unterhaltung der rechtmäßigen bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz in dem gesicherten FFH Gebiet Nr. 212 gewährleisten zu können, bedarf die Instandsetzung, also die Wiederherstellung einer außer Betrieb befindlichen Entwässerungseinrichtung, der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. | Keine Änderung. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0136                                     | <b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 321/8</b><br>Auf dem Flurstück gibt es seit langer Zeit eine Drainage, die immer wieder in Stand gesetzt werden musste. Alte Tonrohrdrainagen müssen zu gegebener Zeit erneuert werden, da sie nicht mehr gewartet werden können. Eine willkürliche Einzelfallentscheidung ist nicht hinnehmbar.   | Die Entwässerungsgräben stellen potentielle Lebensräume der zu schützenden Arten der FFH-RL dar. Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz dieser Arten und ist daher gerechtfertigt.   |                 |
|  | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123                 | Ein Erlaubnisvorbehalt für die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist völlig überzogen, insbesondere da nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt ist. Die Instandsetzung vorhandener Dränagen ist Bestandteil einer nachhaltigen und langfristigen Nutzbarkeit der Flächen. Der Punkt ist daher zu streichen. |   |                 |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)                             |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---|--|---|---|--|
| <p><b>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c</b></p> <p>Beseitigung von Wildschäden</p> | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b></p> <p>212-0123</p> | <p>Der zeitliche Verzug bis zur eventuellen Erlaubniserteilung auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist vor allem bei der Beseitigung von Wildschäden nicht gerechtfertigt. Der Punkt ist zu streichen.</p> | <p>Die Erlaubnis kann formlos per Mail beantragt werden. Auch in anderen Schutzgebieten im Landkreis Harburg steht die Beseitigung von Wildschäden unter Erlaubnisvorbehalt. Dass dies zu einer Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung führt oder es zu größeren zeitlichen Verzögerungen kommt, ist uns nicht bekannt.</p> | <p>Keine Änderung.</p>   |
| <p><b>§ 5 Abs. 1 Nr. 3 b</b></p> <p>Wolfs-sichere Zäune</p>         | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b></p> <p>212-0123</p> | <p>Neben der Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise muss auch die Errichtung sogenannter wolfsicherer Zäune freigestellt werden.</p>   | <p>Sofern es sich um ein Wolfsgebiet handelt, sind die wolfsichereren Zäune als ortsüblich anerkannt.</p> <p>Entsprechender Passus wird in die Begründung aufgenommen.</p>  | <p>Die Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 b wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen, wenn diese überwiegend mit unbehandelte, technisch nicht überformten Holz sind.</p> |
| <p><b>§ 5 Abs. 1 Nr. 3 d</b></p>                                    | <p><b>BUND</b></p> <p>212-0110</p>                       | <p>Dieser Prozess ist rechtlich problematisch, da eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung automatisch zu einer im FFH-Gebiet verbotenen Verschlechterung führt. Hier wird</p>   | <p>Der ursprüngliche Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisung war auf den angesprochenen Flächen Ackerland. Die Teilnahme an einem Extensivierungs-</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                       | Einwendung (Zusammenfassung)                  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |                             |
|---|---|--|---|-----------------------------|
| Wiederaufnahme ursprüngl. Bewirtschaftung   |   | auch das Prinzip des dauerhaften Schutzes durch eine Verordnung offensichtlich gebrochen.  | oder Stilllegungsprogramm führt somit zu einer, wenn auch kurzfristigen, Verbesserung.<br>Langfristig wird in der Managementplanung eine generelle Verbesserung angestrebt.   |                             |
|   | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123 | Bitte ändern in: „... Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- <b>oder</b> Stilllegungsprogramm ...“  | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Änderung wie vorgeschlagen. |
| <b>§ 5 Abs. 2</b><br>Ackerflächen allgemein | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123 | Diverse Flächen innerhalb des Gebietes sind nicht oder mit einer falschen Nutzung dargestellt. Diese muss vor Veröffentlichung zwingend korrigiert werden, die falsche Darstellung kann und darf nicht zu Lasten des Eigentümers oder Bewirtschafters erfolgen. Aufgrund der Größe des Gebietes ist eine komplette Überprüfung durch den Einwanderheber nicht möglich, wird aber gefordert.<br><br>Als Beispiele genannt werden die Ackerflächen:<br><br>- Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 80/2<br>- Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 52/1<br>- Gemarkung Salzhausen, Flur 3, Flst. 17/2<br>- Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 2/15 | Die Flächen wurden auf Datengrundlage der Basiserfassung beauftragt.<br>Grundsätzlich hatten Eigentümer und Bewirtschafter im Verfahren die Möglichkeit, sich zur fehlerhaften Darstellung zu äußern.<br><br>Dort wo im Verfahren entsprechende Einwendungen kamen, wurden diese, tlw. auch nach Rücksprache der LWK Bewilligungsstelle Uelzen, korrigiert. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0130                     | <u>Nr. 1</u><br>Es sei fraglich, ob die Einbeziehung von Ackerflächen in das LSG zulässig ist. Eine solche Einbeziehung sei nur dann zulässig,   | Der Ausweisung als LSG liegt die Sicherung des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ zu Grunde. Das LSG orientiert sich im überwiegenden Teil   | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |  |  |  |                        |
|---|--|--|---|--|--|--|------------------------|
|   | <p>wenn sie vernünftigerweise im Hinblick auf das mit der Gebietsausweisung verfolgte Ziel geboten erscheint. Eine Ackerfläche selbst sei nicht schutzwürdig. Hier müsste genau anhand der Biotoptypen Kartierung begründet werden, ob es sich bei der Ackerfläche um einen Biotop handelt, der eine für das Schutzgebiet größere Bedeutung hat.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Soweit argumentiert werden sollte, dass es von der Ackerfläche durch Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln schädliche Einträge in die Luhe ausgehen könnten, sind die rechtlichen Regelungen der Düngeverordnung sowie über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausreichend, um einen Schutz vor derartigen Einträgen zu gewährleisten.</p> <p>Dementsprechend ist die Ackerfläche des Einwanderhebers aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.</p> | <p>am Verlauf des FFH-Gebietes. Daher sind auch Ackerflächen mit in das LSG aufgenommen worden, sofern sie sich im FFH-Gebiet befinden.</p> <p>In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig.</p> |   |  |  |  |                        |
| <p><b>§ 5 Abs. 2 Nr. 1</b></p> <p>Ackerflächen</p> <p>Dauer- und Sonderkulturen</p> | <table border="1"> <tr> <td data-bbox="318 1066 490 1276"> <p><b>Landvolk Nds.</b><br/>212-0019</p> </td> <td data-bbox="490 1066 1081 1276"> <p>Das Verbot von Sonder- und Dauerkulturen wird abgelehnt. Gemüse, Erdbeeren, Blumen, Spargel usw. sind in der Gegend üblich und generieren Einkommen der ländlichen Bevölkerung. Dies hat keinen Einfluss auf den Schutzzweck der Gewässer.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 1276 490 1420"> <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> </td> <td data-bbox="490 1276 1081 1420"> <p>Die Neuanlage von Sonderkulturen sollte einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, um eine fallbezogene Entscheidung zu ermöglichen.</p> </td> </tr> </table>   | <p><b>Landvolk Nds.</b><br/>212-0019</p>   | <p>Das Verbot von Sonder- und Dauerkulturen wird abgelehnt. Gemüse, Erdbeeren, Blumen, Spargel usw. sind in der Gegend üblich und generieren Einkommen der ländlichen Bevölkerung. Dies hat keinen Einfluss auf den Schutzzweck der Gewässer.</p> | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> | <p>Die Neuanlage von Sonderkulturen sollte einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, um eine fallbezogene Entscheidung zu ermöglichen.</p> | <p>Aufgrund des Umbruchsverbots von Grünland in FFH-Gebieten ist die Anlage von Sonder- oder Dauerkulturen nur auf bereits bestehenden Ackerflächen möglich. Ackerflächen machen im LSG 42,5 ha aus. Das sind im Gesamt-LSG ca. 6 % der Flächen, aufgeteilt auf mehrere Bewirtschafter. Der durch die Regelung entstehende Einkommensverlust ist somit gering. Zudem stellen Offenlandflächen im LSG wertvollen Lebensraum für diverse</p> | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>Landvolk Nds.</b><br/>212-0019</p>  | <p>Das Verbot von Sonder- und Dauerkulturen wird abgelehnt. Gemüse, Erdbeeren, Blumen, Spargel usw. sind in der Gegend üblich und generieren Einkommen der ländlichen Bevölkerung. Dies hat keinen Einfluss auf den Schutzzweck der Gewässer.</p>  |  |   |  |  |  |                        |
| <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p>  | <p>Die Neuanlage von Sonderkulturen sollte einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, um eine fallbezogene Entscheidung zu ermöglichen.</p>   |  |   |  |  |  |                        |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|---|---|---|---|-----------------|
|   | <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> |   | <p>Vogelarten dar und sind in Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion um den Insektenschutz für diverse Artengruppen überlebensnotwendig.</p> <p>Darüber hinaus mindern Dauer- und Sonderkulturen die Erholungsfunktion an der Luhe und stören das Landschaftsbild nachteilig. Zudem ist die Anlage auf den Flächen des ehemaligen LSG Röndahl bereits verboten.</p> <p>Zum Schutze der Natur, der einzigartigen Schönheit des Schutzgebietes, das von vielen Erholungssuchenden genutzt wird und der vergleichsweise geringen Flächengröße (die somit keinen wirtschaftlichen Zwang hervorbringen kann), wird dem Einwand nicht gefolgt.</p> |                 |
| <p><b>§ 5 Abs. 2 Nr. 2</b></p> <p>Ackerflächen</p> <p>Bodenrelief</p> | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p>                                       | <p>Der Passus ist so abzuändern, dass eine Veränderung des anstehenden <i>natürlichen</i> Bodenreliefs nicht erfolgen darf. Die Beseitigung von Wildschäden bzw. Erosionsschäden, die häufig auch mit einer Veränderung des Bodenreliefs einhergehen, muss auch mit dem Einbringen zusätzlichen Bodenmaterials sowie anschließendem Einebnen und Planieren freigestellt sein.</p> | <p>Auf den heute genutzten Ackerflächen kann nicht mehr von einem „natürlichen“ Bodenrelief gesprochen werden.</p>  | Keine Änderung. |
| <p><b>§ 5 Abs. 2 Nr. 3</b></p> <p>Ackerflächen</p>                    | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p>  | <p>Die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen sollte einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, um eine fallbezogene Entscheidung zu ermöglichen.</p>  | <p>Das Gebiet wird von Feuchtwiesen und – Wäldern geprägt, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen führen hier meist zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Feuchtlebensräume. Sie sind nur</p>  | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                   | Einwendung (Zusammenfassung)           |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|-------------------------|--|--|--|-----------------|
| Entwässerung            | <b>Gemeinde Salzhäusen</b><br>212-0098 |  | zulässig, sofern die FFH-Verträglichkeit geprüft und gegeben ist. Aus diesem Grund kann keine generelle Freistellung erfolgen. Da die Landwirtschaft in den letzten Jahren unter der immensen Trockenheit gelitten hat, wird von hier aus der Bedarf an einem Erlaubnisvorbehalt als sehr gering angesehen.  |                 |
|                         | <b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084   |  |  |                 |
|                         | <b>Privat</b><br>212-0121              | Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Rückstausituation führt dies zu einer deutlichen Vernässung und damit faktisch zu einer eingeschränkten Brauchbarkeit der Ackerflächen.   | Bestehende Entwässerungseinrichtungen haben Bestandschutz. Eine Rückstausituation ist unwahrscheinlich, da eine Gewässerunterhaltung gem. den Vorgaben von § 4 Abs. 2 Nr. 4 weiterhin möglich ist.   | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 2 Nr. 4</b> | <b>Privat</b><br>212-0024              | Der Einwanderheber betont seine besondere Betroffenheit durch das Verbot, entlang der Luhe innerhalb eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens keinen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel auf seine Ackerflächen ausbringen zu dürfen.   | Für eine solche <u>besondere</u> Betroffenheit kann im Nachgang der Ausweisung Entschädigung § 68 BNatSchG beantragt werden. Hierfür ist die besondere Betroffenheit nachzuweisen.   | Keine Änderung. |
| Ackerflächen            |  |  |  |                 |
| Gewässerrandstreifen    | <b>Privat</b><br>212-0087              | Schon jetzt wird zum Teil ein Randstreifen von 3 Metern als Blühstreifen genutzt. Dies kann jedoch nur geschehen, indem die Fläche auch dementsprechend gepflegt wird. Durch den Einsatz modernster Technik ist es möglich, eine punktgenaue Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten. Sollte der nicht zu beackernde Randstreifen entlang der Luhe generell auf 5 Meter erweitert werden, ergibt sich für den Einwanderheber ein erheblicher | Auf dem Randstreifen darf lediglich kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, eine Bewirtschaftung ist weiterhin möglich. Zudem werden Blühstreifen zum Insektenschutz gefördert. Hier Düngemittel oder Pestizide auszubringen, die nachweislich mit für das Insektensterben verantwortlich sind, scheint von hier aus gesehen ein Widerspruch zu sein. | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                           | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|---------------------------------|--|---|-----------------|
|                                 | wirtschaftlicher Schaden und eine Wertminderung der betroffenen Ackerfläche.   |   |                 |
|                                 | <b>Privat</b><br>212-0130<br>Dieser Regelung bedarf es nicht, da es hierfür bereits andere entsprechende gesetzliche Regelungen gibt.<br>Die Regelung ist gerade im Ackerbau auch bedenklich, da sich innerhalb des Gewässerrandstreifens schädliche Pflanzen ansiedeln können, wenn Pflanzenschutzmittel - also auch selektiv wirkende - generell nicht angewendet werden dürfen. Hierdurch kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Ernte erfolgen.   | In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig. | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 3</b><br>Grünland A | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br>Grünland A bedarf der Kontrolle, ob überhaupt vorhanden.   | Grundlage für die Sicherung der FFH-Gebiete ist die Basiserfassung aus dem Jahr 2014.   | Keine Änderung. |
| Allgemein                       | <b>SG Salzhäusen</b><br>212-0099<br>Eine Grasnarbe auf einer Grünlandfläche muss zwischen März und April (maschinell) erneuert werden, andernfalls setzt sich Unkraut im Rasen fest. Zur Unkrautvernichtung kann laut Verordnung kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Folglich ist der Auswuchs von Unkraut bis zum 16. Juni (frühester Mahd Termin) so erheblich, dass das Grünland weder für Viehfutter noch anderweitig verwendet werden kann. Für eine fachgerechte Nutzung ist eine Mahd ab Mitte April generell zu erlauben.<br><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br>212-0098<br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | Die frühe Mahd könnte dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen. Nach vorheriger Erlaubnis der UNB kann der Mahdtermin nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 f auf den 20. Mai vorverlegt werden.<br><br>Eine generelle Freistellung der ersten Mahd ab Mitte April ist nicht möglich.  | Keine Änderung. |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|-------|---|--|---|
|       | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Wir fordern aus fachlicher Sicht, für alle hier aufgeführten Verbote die Möglichkeit einer Abweichung von den strikten Terminvorgaben bzw. Verboten in Absprache mit der Naturschutzbehörde zuzulassen.</p>  | <p>Für bestimmte Fälle wurde die Möglichkeit der Erlaubnis bereits in die VO integriert. Es macht hingegen wenig Sinn, diese Möglichkeit für alle Regelungen aufzunehmen, da in einigen Fällen von vornherein klar ist, dass aus fachlicher und/oder rechtlicher Sicht keine Erlaubnis erteilt werden kann. Dies ergibt sich u. a. aus dem Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands der FFH-LRTs und Arten.</p>  | <p>Keine Änderung.</p>  |
|       | <p><b>Nds. Landgesellschaft</b><br/>212-0133</p> <p><b>Gemarkung Roydorf, Flur 7, Flst. 147/1</b><br/>Es wird darum gebeten, den südlichen Teilbereich der dargestellten Grünlandfläche A zukünftig als Grünlandfläche B darzustellen. Eine Abgrenzung im Gelände zum vorkommenden Flutrasen sei aufgrund der Topografie gut erkennbar, so dass eine unterschiedliche Bewirtschaftung innerhalb der Grünlandfläche möglich ist.</p> | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>  | <p>Der südliche Teil Grünland A-Bereichs im Norden des Flurstücks wird in den Verordnungskarten als Grünland B dargestellt.</p> |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0026<br/>212-0033</p> <p><b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 29/53, Flur 2, Flst. 16/3, 18/3, 25/17 + 50/5 (Eigentumsflächen) Flur 2, Flst. 40/3 + 50/8 (Pachtflächen)</b><br/>Es sei nicht nachvollziehbar, dass fast nur die Flächen der Einwanderheberin als Grünland A klassifiziert wurden. Es wird darum gebeten, das Grünland als Grünland B zu klassifizieren.</p>                               | <p>Das <b>Flst. 29/53</b> wurde im Rahmen der Basiserfassung als GNM (Mäßig nährstoffreiche Nasswiese) und GMF (Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte im Überschwemmungsgebiet) erfasst. Auf den <b>Flst. 16/3, 18/3, 25/17, 50/5, 40/3 und 50/8</b> wurde der Biotoptyp GMS (Sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet) erfasst. Auf dem <b>Flst. 50/5</b> wurde zusätzlich ein kleinteiliger Anteil GNF (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen) kartiert.</p> | <p>Keine Änderung</p>   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|---------------------------|--|--|---|
|                           |  | Diese Biotoptypen sind bereits nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Für die Flst. 40/3 und 16/3 wurde dies den Eigentümern bereits im Oktober 2012 mitgeteilt.<br>werden.<br>Eine Klassifizierung als Grünland B kann daher nicht erfolgen.  |   |
| <b>Privat</b><br>212-0038 | <b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 39/2</b><br>Die vorgesehenen Nutzungseinschränkungen (z.B. späte Mahd, Beweidung mit Pferden nur nach vorheriger Erlaubnis) sind so gravierend, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Weidelandes nahezu ausgeschlossen ist. Es wird um Ausweisung der Weidefläche als „weiße Fläche“ oder hilfsweise als „Grünland B“ gebeten.  | Bei dem Flurstück handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ist bereits jetzt verboten. Um den Schutz zu gewährleisten, steht eine Beweidung mit Pferden unter Erlaubnisvorbehalt. Grundsätzlich kann die Möglichkeit einer extensiven Beweidung mit Pferden aber in Aussicht gestellt werden.   | Keine Änderung.   |
| <b>Privat</b><br>212-0068 | <b>Gemarkung Putensen, Flur 2, Flst. 18 + 19</b><br>Es wird Widerspruch gegen den ausgewiesenen Status A der Grünlandfläche (Drögenwinkel) eingelegt. Die Fläche ist in den Wintermonaten regelmäßig stark vernässt (massive Staunässe), so dass eine Grünlandpflege in den vorgegebenen Zeiträumen zu erheblichen Strukturschäden bis hin zur völligen Unbrauchbarkeit der Fläche führen würde. Es werden auf dieser Fläche keine Bewirtschaftungseinschränkungen gewünscht, um sie als extensive Weidefläche erhalten zu können. Die Fläche wird zurzeit | Dem Einwand kann gefolgt werden. Nach vorheriger Erlaubnis wird eine Bodenbearbeitung bis zum 1. April freigestellt.<br><br>Eine extensive Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung ist weiterhin möglich. Zudem ist zum Schutz der festgestellten § 30 Biotope vom 1. Januar bis zum 15. Juni die Beweidung mit max. 2 GVE je Hektar vorgesehen.<br><br>Der Schutz der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (hier Sonstiger | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben b:<br><br><i>„ b) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. März eines jeden Jahres,“</i><br><br>Ergänzung der Begründung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 um den Buchstaben b:<br><br><i>„Buchstabe b</i> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                         | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|-------------------------------|--|---|--|
|                               | <p>ausschließlich als Sommerweide für extensiv gehaltene Angusrinder genutzt.</p>  | <p>Flutrasen im Überschwemmungsgebiet) besteht auch ohne die Ausweisung als LSG. Diese dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.</p>  | <p><i>Mit vorheriger Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist es zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, eine maschinelle Bodenbearbeitung im Monat März durchzuführen, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht."</i></p> |
| <p><b>Privat 212-0132</b></p> | <p><b>Gemarkung Putensen, Flur 3, Flst. 99</b><br/>                     Durch die Einordnung der Fläche als Grünland A wäre die Beweidung durch Pferde, oder wie sie zurzeit stattfindet, mit zwei Shetlandponys, wohl nicht erlaubt.</p> <p>Da bereits die 6 aufgelassenen Fischteiche, die sich auf dem Flurstück befinden, unter Naturschutz stehen, betrachten wir eine weitere Einschränkung bei der Nutzung unseres Eigentums als nicht zumutbare Härte.</p> | <p>Bei den Teichen handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie werden wie das Grünland aufgrund der Lage im FFH-Gebiet Bestandteil des LSG „Luhe und Nebengewässer“ werden.</p> <p>Bei dem Grünlandbiotop handelt es sich um den ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützten Biototyp „Sonstiges mesophiles Grünland“. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ist bereits jetzt verboten. Um den Schutz des Biotops zu gewährleisten, steht die Beweidung mit Pferden unter Erlaubnisvorbehalt. Grundsätzlich ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung auf den Flächen aber mit dem bestehenden Biotopschutz verträglich.</p> | <p>Keine Änderung.</p>   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug              | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|--------------------|---|---|-----------------|
| Privat<br>212-0127 | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 756/177</b><br>Die Wiese dient der Landwirtschaft und wird als Kategorie A nutzlos. Die Bezeichnung A und B erscheint willkürlich, warum wurden nicht auf beiden Seiten des Aubachs gleichermaßen Flächen ausgewiesen?   | Der nördliche Teil des Flurstücks wurde als Grünland B beauftragt.<br>Die Wahl der Kategorie erfolgte anhand der in der Basiserfassung festgestellten Biotoptypen. In Grünland A werden alle nach § 30 BNatSchG geschützten Grünländer zusammengefasst, bei Grünland B handelt es sich um „sonstiges“ Grünland. Auf dem südlichen Teil des Flst. wurde der Biotoptyp GMS (sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet) erfasst. Dieser darf bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden, da er nach § 30 BNatSchG geschützt ist. | Keine Änderung. |
| Privat<br>212-0052 | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 229/1, 297/2, 299/2 und 301/1</b><br>Die Wiesen sind Nutzungsflächen und sollten nur als Kategorie B ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung in Kategorie A sind die Flächen kaum noch nutzbar, wegen der hohen Auflagen.   | Auf den Flächen wurden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Auch ohne LSG-Ausweisung dürfen die Biotope nicht zerstört werden.<br><br>Im Rahmen von Gesprächen mit Eigentümern konnten manche Regelungen gelockert werden. Da der Einwanderheber keine konkreten Probleme mit den Regelungen nennt, kann von hier aus nicht näher darauf eingegangen werden.  | Keine Änderung. |
| Privat<br>212-0136 | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 321/8</b><br>Auf der Fläche wurde „Intensivgrünland“ und ein Anteil § 30 Grünland „Binsen- und segeenericher Flutrasen“ kartiert. Um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen wurde die Fläche vor Jahrzehnten abgetragen, zudem ist sie drainiert. Die Fläche ist somit für ein Vorkommen des Biotoptyps nicht | Die Kartierung des Gebiets erfolgte in der sog. Basiserfassung in 2014/2015 durch ein Planungsbüro, welches sich auf die Biotoptypenkartierung in Niedersachsen spezialisiert hat. Die Basiserfassung wird im gesamten Bereich der Luhe als Referenz für die Einstufung der Grünlandkategorien verwendet.   | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---------------------------|--|---|--|
|                           | geeignet. Die Voraussetzungen des Biotopschlüssels für § 30 sind nicht gegeben.  | Bereits in 2017 hat sich der Einwanderheber aufgrund der Kartierung an den NLWKN und die Kreisverwaltung gewandt. Die Fläche wurde daraufhin von der Kreisverwaltung überprüft und das Vorhandensein des § 30 Biotops bestätigt. Dies wurde dem Einwanderheber auch so mitgeteilt.  |  |
| <b>Privat</b><br>212-0134 | <p><b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 185/2</b><br/>Vor 10 Jahren wurde auf der Fläche eine Streuobstwiese angelegt.</p> <p>Der Einwanderheber ist darauf angewiesen, Teile der Fläche zu nutzen, was durch die strikten Verbote praktisch unmöglich ist. Der Einwanderheber möchte Obst und Gemüse anbauen. Es entstehen dadurch auch zusätzliche Kosten.</p> | <p>Die Fläche liegt im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Auf dem Flurstück wurde der nach § 30 BNatSchG geschützter Biototyp „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ erfasst. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieses Biotops ist bereits jetzt verboten.</p> <p>Die Regelungen der Kategorie „Grünland A“ der LSG-Verordnung wurden so gewählt, dass der Schutz des bereits jetzt geschützten Grünlandes gewährleistet ist.</p> <p>Ein Umbruch von Grünland im FFH-Gebiet zum Anbau von Obst ist bereits jetzt schon verboten.</p> <p>Lt. vorliegenden Informationen wird die Fläche hauptsächlich als Grünlandfläche. Vereinzelnd wurden offensichtlich max. 10 Obstbäume an einen Saum gepflanzt.</p> | Keine Änderung.  |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a</b> | <b>Privat</b><br>212-0015  | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 101/3, 90/2</b>   | Dem Einwand kann gefolgt werden. Nach vorheriger Erlaubnis wird eine |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung                        | Beschluss   |   |
|--|---|---|---|---|
| Grünland A<br><br>Maschinelle Bodenbearbeitung |   | Bodenbearbeitung bis zum 1. April freigestellt. | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben b:<br><br><i>„ b) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. März eines jeden Jahres,“</i><br><br>Ergänzung der Begründung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 um den Buchstaben b:<br><br><i>„<u>Buchstabe b</u><br/>Mit vorheriger Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist es zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, eine maschinelle Bodenbearbeitung im Monat März durchzuführen, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht.“</i> |   |
|  | <b>Privat</b><br>212-0026<br>212-0033   |   |   | Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist es frühestens Mitte März möglich zu schleppen und zu walzen, da die Flächen ansonsten zu nass oder in manchen Jahren noch gefroren sind.   |
|  | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123                                 |   |   | Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind normalerweise nicht vor dem 01.03. realisierbar und nach dem 15.06. kaum noch sinnvoll. Eine Begrenzung des Zeitraumes ab dem 15.03. oder 01.04. wäre leichter einzuhalten.<br>Außerdem muss die Beseitigung von Wildschäden mit allen hierfür erforderlichen Maßnahmen (auch der evtl. Zerstörung der Grasnarbe) innerhalb des genannten Zeitraumes zulässig und freigestellt sein. |
|  | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0060<br>212-0089 |   |   | Maschinelle Bodenbearbeitung muss wie in anderen Gebieten auch bis zum 1.4. möglich sein.   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)          |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss   |
|---|---------------------------------------|---|---|---|
|   | <b>Privat</b><br>212-0029             | <b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 33/1 + 34</b><br>Um eine sachgerechte Bearbeitung der Grasnarbe vornehmen zu können, sollte eine schonende Bearbeitung vom 20.03. – 15.06. möglich sein.  | Zum Schutz der auf der Fläche kartierten nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und dem Schutz von Wiesenvogelbruten kann nur in Einzelfällen für einen kurzen Zeitraum eine Bearbeitung zugelassen werden.   | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben b wie oben. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0136             | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 321/8</b><br>Die Pflegemaßnahmen sind notwendig um eine gesunde, geschlossene Grasnarbe zu erhalten. Bleibt die maschinelle Bodenbearbeitung verboten, breiten sich Unkräuter aus. Aufgrund der Feuchtigkeit ist der Zeitraum zu kurz. | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben b wie oben. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0112 | Die Regelung ist nicht mit der guten fachlichen Praxis in Einklang zu bringen. Schleppen und Walzen nach dem 15.06. ist unsinnig und vor dem 01.03. aufgrund der Nässe nicht möglich.   | Dem Einwand kann gefolgt werden.  | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben b wie oben. |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 b</b>   | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0112 | Für die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlandes ist es erforderlich, die alte Grasnarbe gelegentlich zu erneuern.  | In FFH-Gebieten besteht bereits jetzt ein generelles Umbruchsverbot für Grünland.   | Keine Änderung.   |
| <b>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 a</b><br><br>Grünland A und B<br><br>Zerstörung der Grasnarbe | <b>Privat</b><br>212-104              | Die Narbenverbesserung durch Ausbringen von Grassamen (Kleinstreu) muss zur Erhaltung des vorhandenen Grases gewährleistet sein.  | In FFH-Gebieten besteht bereits jetzt ein generelles Umbruchsverbot für Grünland. Kleinflächige Maßnahmen zur Narbenverbesserung sind aber weiterhin möglich. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicherzustellen, unterliegt die Nachsaat einem Erlaubnisvorbehalt. | Keine Änderung.   |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                          |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|--|---|---|--|-----------------|
| <p><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 d</b></p> <p>Grünland A</p> <p>Umwandlung in Acker</p>  | <p><b>Privat</b><br/>212-0130</p>                     | <p>Mit diesem Verbot werden auch zukünftig mögliche europarechtliche Änderungen, die es Landwirten ermöglichen, Grünland in Acker umzuwandeln, ausgeschlossen. Dieses Verbot stellt somit einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftlichen Möglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes zu Umstrukturierung dar, sollte sich in Zukunft eine solche Möglichkeit ergeben. Vor diesem Hintergrund ist das Verbot einer Umwandlung nicht zulässig.</p> | <p>In FFH-Gebieten besteht bereits jetzt ein generelles Umbruchsverbot für Grünland.</p> <p>Es ist auch aufgrund der aktuellen Diskussionen unwahrscheinlich, dass es seitens der EU Bestrebungen geben wird, dies zu ändern.</p>                            | Keine Änderung. |
| <p><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 c</b></p> <p>Grünland A</p> <p>Pflanzenschutzmittel</p> | <p><b>Privat</b><br/>212-0121<br/>212-0112</p>        | <p>Ein vollständiges Verbot ist in einem LSG in dieser Weise nicht zulässig. Durch das Verbot können sich schädliche oder giftige Pflanzen ausbreiten. Das Verbot ohne Freistellung von bestimmten selektiven Herbiziden ist rechtswidrig, zudem sei die Anwendung von Totalherbiziden in der Landschaftsnutzung von Grünland alle 7-8 Jahre notwendig, um die Produktivität des Grünlandes aufrechterhalten zu können.</p>                               | <p>Daher sind Ausnahmen nach vorheriger Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 e zulässig. So kann sichergestellt werden, dass die Pflanzenschutzmittel fachlich korrekt ausgewählt werden und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen.</p> | Keine Änderung. |
|  | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> | <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Nr. 3 c schon verboten. Abgesehen davon sind Regelungen zum Gewässerabstand bereits in anderen Rechtsgrundlagen ausreichend geregelt.</p>   | <p>Auch wenn der Einsatz von PSM per Erlaubnis genehmigt werden kann, müssen die Randstreifen eingehalten werden. Die Regelung sollte daher bestehen bleiben.</p>  | Keine Änderung. |
| <p><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 c</b></p> <p><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 2 b</b></p>              | <p><b>Privat</b><br/>212-0015</p>                     | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 101/3, 90/2</b></p> <p>Das Verbot der Pflanzenschutzmittel führt zu einem Ausfall der Flächen. Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut verlieren im Heu nicht ihre Giftstoffe und sind gefährlich für Tiere.</p>   | <p>In beiden Grünland-Kategorien ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin zulässig. Durch den Erlaubnisvorbehalt soll sichergestellt werden, dass empfindliche</p>                                 | Keine Änderung. |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  |  | Stellungnahme Verwaltung                          | Beschluss   |
|--|---|--|---|---|
| Grünland A und B<br><br>Pflanzenschutzmittel           |   |  | Biotope und Gewässer nicht beeinträchtigt werden. |   |
| § 5 Abs. 3 Nr. 1 g<br><br>Grünland A<br><br>Mahdtermin | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0060<br>212-0089 | Eine Mahd erst ab dem 15.6. wird abgelehnt. Die Mahd richtet sich nach dem Reifezustand der Gräser und dem Wetter. Hier muss die Mahd flexibel unter Berücksichtigung von Wetter und nachgewiesenen Wiesenvogelbruten angepasst werden (siehe NSG Obere Wümme, Untere Seeveniederung u. a.). | Dem Einwand kann gefolgt werden.                  | Ergänzung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der VO um den Buchstaben f:<br><br><i>„f) eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai.“</i>  |
|  | <b>NLWKN</b><br>212-0036  | Das Verbot einer Mahd vor dem 15. Juni ist zu pauschal. Sollten Wiesenvögel ausbleiben, könnte auch früher gemäht werden. Wichtig ist eine Pause von 10 Wochen vor dem zweiten Schnitt und das Belassen abwechselnd, ungemähter Streifen.  |   |   |
|  | <b>Privat</b><br>212-0029   | <b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 33/1 + 34</b><br>Eine Mahd zur Heugewinnung sollte ab Anfang Juni durchführbar sein um 2 Schnitte pro Jahr und damit genügend Futter für die Pferdepension realisieren zu können.  |   |   |
|  | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0112   | Die Qualität des Heus, das zur Versorgung der Rinderhaltung benötigt wird, wird durch den späten Mahdtermin erheblich gemindert.   |   |   |
|  |   |  |   | Ergänzung der Begründung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 um den Buchstaben f:<br><br><i>„<u>Buchstabe f</u><br/>Eine Vorverlegung des Mahdtermins bis auf den 20. Mai ist mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht und eine Verträglichkeit mit den</i> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|--|--|---|---|--|
|  |  |   |   | <i>festgestellten § 30-Biotopen besteht.</i>   |
| <p><b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 i</b></p> <p>Grünland A</p> <p>Einsatz von Dünger</p> | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhäusen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> | <p>Die Düngung von Grünland mit 60 kg/ Stickstoff pro Hektar und Jahr erscheint uns zu üppig. In einem Schutzgebiet wären u.E knapp die Hälfte dieser Menge, also 20 bis 30 kg/ha/Jahr angemessen.</p>  | <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Einwand nachvollzogen werden. In vorausgegangen Verfahren hat sich gezeigt, dass eine striktere Beschränkung der Düngemittel auf starken Widerstand stößt. Die Düngemittelbeschränkung gilt zudem auf Flächen der Grünlandkategorie A. Hier wurden im Rahmen der Basiserfassung nach § 30 BNatSchG geschützte Biototypen erfasst. Diese dürfen, auch ohne Ausweisung des LSG, nicht zerstört werden. Sollte nach Inkrafttreten festgestellt werden, dass sich die Biotope verschlechtern, können für diese Bereiche Einzelanordnungen getroffen werden, die den Einsatz von Düngemitteln weiter einschränken.</p> | Keine Änderung.  |
|  | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>   | <p>Die Düngegrenze mit mehr als 60kg/N kann für § 30-Nasswiesen zu hoch sein, insbesondere für GNM. Für Weidegrünland ist sie es auf jeden Fall.</p>  |   |  |
|  | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p>  | <p>Als Wirtschaftsjahr bezeichnet man in der Landwirtschaft den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Begrenzung der N-Düngung auf max. 60 kg/ha und Wirtschaftsjahr kann dazu führen, dass innerhalb eines Kalenderjahres bzw. einer Vegetationsperiode 120 kg N/ha gedüngt werden und gemäß VO-Text auch dürften!</p> | <p>Dem Einwand kann gefolgt werden. „Wirtschaftsjahr“ wird ersetzt durch „Jahr“</p>   | <p>Umformulierung von § 5 Abs. 3 Nr. 1 i:</p> <p><i>„die Düngung mit mehr als 60kg/N pro ha und <b>Jahr</b>“</i></p> |
|  | <p><b>Privat</b><br/>212-0015</p>  | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 101/3, 90/2</b><br/>Die eingeschränkte Düngung gefährdet die Futterversorgung.</p>   | <p>Das Flst. 101/3 ist der Grünlandkategorie B zugeordnet. Hier ist eine Düngung ohne Einschränkung, mit Ausnahme des Gewässerrandstreifens, weiterhin möglich.</p>   | Keine Änderung.  |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|---------------------------|------------------------------|--|--|-----------------|
|                           |                              |  | Das Flst. 90/2 ist der Grünlandkategorie A zugeordnet. Hier wurden bereits in den 90er Jahren nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Flutrasen) festgestellt und dem Eigentümer mitgeteilt. Ein hoher Einsatz von Düngemitteln führt zu einer Zerstörung dieser nährstoffempfindlichen Biotope. Der Schutz dieser Biotope besteht auch außerhalb der LSG-Ausweisung, so dass bereits jetzt der Einsatz von Düngemitteln reduziert erfolgen muss. |                 |
|                           | <b>Privat</b><br>212-0121    | 60 kg N/ha und Jahr führt in Kombination mit den übrigen Auflagen zu einer erheblichen Verringerung der Futtergrundlage für den Rinderbetrieb.   | Auf der Fläche des Einwanderhebers wurde im Rahmen der Basiserfassung ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop erfasst. Diese Biotope dürfen bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Daher ist eine Regelung der Düngemenge hier notwendig.  | Keine Änderung. |
|                           | <b>Privat</b><br>212-0112    | <b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 757/177, 83/1, 299/2 und Flur 3, Flst. 149/1, 155/1, 157/1</b><br>60 kg N/ha und Jahr führt in Kombination mit den übrigen Auflagen zu einer erheblichen Verringerung der Futtergrundlage für den Rinderbetrieb. | Auf den genannten Flurstücken wurden bereits in den 90er Jahren nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Dies wurde der Flächeneigentümerin mitgeteilt. Eine Zerstörung dieser Biotope ist bereits jetzt verboten.<br><br>Um <del>eine Zerstörung</del> die <u>Erhaltung</u> dieser Biotope gewährleisten zu können, muss die Düngemenge in der LSG-VO reglementiert werden.   | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 j</b> | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Zumindest auf den gesetzlich geschützten Nasswiesen sollten auch Gülle, Jauche und Gärreste untersagt werden.  | Solche Verbote können bei Bedarf über Anordnungen nach § 30 BNatSchG ergänzt werden.   | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|---|---|---|--|-----------------|
| Grünland A<br><br>Ausbringung Kot<br>Geflügelhaltung                |   |   |  |                 |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 k</b><br><br>Grünland A<br><br>Ohne Zufütterung | <b>SG Salzhausen</b><br>212-0099<br><br><b>Gemeinde Salzhausen</b><br>212-0098<br><br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084  | Diese Regelung beeinträchtigt die Nutzung der Flächen in erheblicher Form und führt zu (wirtschaftlichen) Nachteilen. Die etablierte Pferdehaltung muss uneingeschränkt erhalten bleiben, zumal keine alternativen Ausweichflächen existieren.  | Im Rahmen der Ausweisung wurde mit den betroffenen Pferdehaltern gesprochen und Regelungen gefunden, die die Pferdehaltung weiterhin ermöglicht. | Keine Änderung. |
| <b>Privat</b><br>212-0024   | <b>Gemarkung Salzhausen, Flur 1, Flst. 189/105 + 236/87</b><br><b>Gemarkung Vierhöfen, Flur 6, Flst. 6 + Flur 7, Flst. 29,</b><br><br>Eine Zufütterung erfolgt, wenn nötig, in einem vorhandenen offenen Stall. | Auf den Flurstücken 189/105 und 236/87, Gemarkung Salzhausen, wurde im Rahmen der Basiserfassung der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland“ im Überschwemmungsgebiet erfasst. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der Flächen ist bereits jetzt verboten.<br>Im Verordnungsentwurf wurde die Fläche mit dem Stall als sog. „weiße Fläche“ ohne eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Sie wird daher als Grünland B dargestellt. Eine Pferdehaltung und eine Zufütterung sind hier zulässig. | Darstellung der bisher weißen Flächen auf den Flurstücken (Stall, Paddock) als Grünlandflächen B   |                 |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|--|---|--|--|-----------------|
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 1 I</b><br><br>Grünland A<br><br>Beweidung | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0060<br>212-0089 | Die Einschränkungen des Viehbesatzes während der Hauptwachstumsphase des Grases wird abgelehnt.  | Die Beschränkung dient dem Schutz der festgestellten § 30 Biotope.   | Keine Änderung. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0112   | <b>Gemarkung Wulfsen, Flur 2, Flst. 757/177, 83/1, 299/2 und Flur 3, Flst. 149/1, 155/1, 157/1</b><br>Die Rinder des Einwanderhebers werden von Mai bis Oktober auf der Weide gelassen, eine Zufütterung erfolgt nicht. Wenn die Rinder erst nach dem 15. Juni auf die Weide gelassen werden können, müsste für max. 6 Wochen Futter zugekauft werden, da von eigenen Flächen nicht genügen selbst erwirtschaftet werden kann. | Das Flurstück 757/177 ist als Grünland B kategorisiert. Hier ist eine Weidenutzung uneingeschränkt zulässig.<br>Das Flurstück 83/1 ist in der östlichen Hälfte als Grünland B in der westlichen Hälfte als Grünland A eingestuft, hier wurde er nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Nährstoffreiche Nasswiese“ kartiert. Der gleiche Biototyp wurde auf den Flst. 149/1, 155/1 und 157/1 erfasst, was den Eigentümern der Flächen bereits in den 90er Jahren mitgeteilt wurde. Das Flst. 299/2 ist vollständig als Grünland A kategorisiert, da hier der nach § 30 BNatSchG geschützte Biototyp „Sonstiges mesophiles Grünland“ im Überschwemmungsgebiet erfasst wurde. Nach § 30 geschützte Biotope dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Daher muss auf den Flächen der Kategorie A zum Schutz der Grünlandnarbe der Tierbesatz reguliert werden. Daher wird die Weidenutzung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Juni auf 2 GVE begrenzt werden. | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug              | Einwendung (Zusammenfassung)  |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|--------------------|---|--|---|-----------------|
|                    |   |  | Auf den Flächen die als Grünland B eingestuft wurden, ist eine Weidenutzung uneingeschränkt zulässig.   |                 |
| Privat<br>212-0122 | <p><b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 299/2</b></p> <p><u>Nr. 1</u><br/>Die Ausweisung als Grünland A ist nicht nachvollziehbar, die Nachbargrundstücke sind Grünland B.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Das Verbot der Weidenutzung und der jahreszeitlichen Beschränkung der Beweidung beeinträchtigt die Nutzung in erheblicher Form und führt zu Nachteilen. Die Pferdehaltung muss uneingeschränkt erhalten bleiben, zumal keine Ausweichflächen vorhanden sind. Gehalten werden 2-3 Pferde, diese stehen auch abwechseln auf einer Fläche außerhalb des Schutzgebietes.</p> |  | <p><u>Nr. 1</u><br/>Auf dem Flst. 299/2 wurde im Rahmen der Basiserfassung ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop erfasst, eine Zerstörung ist bereits jetzt verboten. Auf den Nachbarflächen wurden andere Biotoptypen erfasst. Zum Schutz der § 30 Biotope sind strengere Schutzmaßnahmen notwendig.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Eine Pferdehaltung ist nach Erlaubnis weiterhin möglich. Im Gespräch mit der Eigentümerin wurde die aktuelle Beweidungsform erläutert. Die Erlaubnis kann in Anbetracht der Tieranzahl in Aussicht gestellt werden, da eine solche Art der Beweidung mit dem Biotoptyp vereinbar ist. Eine Zufütterung muss aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes auf den Flächen aber unterbleiben.</p> | Keine Änderung  |
| Privat<br>212-0136 | <p><b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 321/8</b><br/>Die Beweidung mit Pferden ist für den Pferdepensionsbetrieb von großer Bedeutung. Ohnehin würden die Pferde nur wenige Monate im Jahr und nur wenige Tage am Stück auf den Flächen weiden, um die Grasnarbe zu schonen.</p> <p>Zudem führt der Erlaubnisvorbehalt zu einer Rechtsunklarheit, da nicht beschrieben ist</p>   |  | Auf dem Flurstück des Einwanderhebers wurde der nach § 30 geschützte Biotope „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen“ kartiert, dieser darf bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurden Gespräche mit dem Einwanderheber zu dem § 30 Biotop geführt. Seitens der Kreisverwaltung wurde dem Einwanderheber bereits vor Auslegung des   | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|--|------------------------------|--|--|-----------------------------|
|  |                              | unter welchen Voraussetzung eine Erlaubnis zur Pferdehaltung möglich sein soll.  | <p>geplanten LSG zugesichert, dass die auf den Flächen beschriebene Haltungsform mit dem § 30 Biotop verträglich ist. Eine Erlaubnis zur Beweidung mit Pferden kann weiterhin in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Aus § 7 Abs. 1 LSG-VO ergibt sich, dass eine erforderliche Erlaubnis nur versagt werden darf, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 der LSG-VO beeinträchtigt wird.</p>                                    |                             |
|  | <b>Privat</b><br>212-0135    | <b>Gemarkung Wulfesen, Flur 2, Flst. 515/82</b><br>Gegen die Einstufung in Grünland A wird Einspruch erhoben. Die Weide ist an eine Pferdehalterin verpachtet. | <p>Auf dem Flst. wurde im Rahmen der Basiserfassung der nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ erfasst, eine Zerstörung ist bereits jetzt verboten. Eine Pferdehaltung ist nach Erlaubnis weiterhin möglich.</p> <p>Im Rahmen der Erlaubnis werden die Rahmenbedingungen einer naturverträglichen Beweidung mit Pferden festgehalten. Grundsätzlich ist eine extensive Haltungsform auf der Fläche aber denkbar.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 2 a</b><br><br><b>§ 5 Abs. 4 Nr. 2 a</b> | <b>Privat</b><br>212-104     | Die Pflege des Grünlandes durch Abschleppen, Striegeln und Walzen muss weiterhin möglich sein inkl. der Ausbringung von Nachsaat.                              | Die genannten Maßnahmen sind im geplanten LSG grundsätzlich weiterhin möglich. Sie unterliegen einem Erlaubnisvorbehalt. Dieser soll sicherstellen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. So kann bspw. geprüft werden, ob durch die Maßnahmen Gelege   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|--|--|---|---|-----------------|
| Grünland A und B   |  |   | von bodenbrütenden Vogelarten zerstört werden.  |                 |
| Maßnahmen zur Narbenverbesserung                                 | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123  | Nach- und Übersaaten dienen i.d.R. der Wiederherstellung (nicht Narbenverbesserung!) einer wirtschaftlich nutzbaren Grünlandnarbe. Diese müssen in jedem Fall freigestellt werden. Wenn eine Narbenverbesserung durchgeführt werden soll, reicht eine Anzeigepflicht völlig aus, da weder Biotop noch LRTs auf den Flächen kartiert wurden.               | Bei Grünland A handelt es sich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ist bereits jetzt verboten. Um den Schutz der Biotop zu gewährleisten, kann mittels Erlaubnisvorbehalt mit dem Bewirtschafter in Abhängigkeit der örtlichen Situation die Erhaltung des Biotops gewährleistet werden. So wird z.B. verhindert, dass durch den Einsatz des falschen Saatgutes der Biotop beeinträchtigt wird.  | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 2 b</b><br>Grünland A<br>Beweidung mit Pferden | <b>SG Salzhäusen</b><br>212-0099<br><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br>212-0098<br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | Der Erlaubnisvorbehalt sei unverhältnismäßig, da die Kriterien nicht klar definiert werden und letztendlich die Eigentümer / Pächter verunsichern. Es ist den Eigentümern eine generelle Freistellung zu ermöglichen. Alternativ sollte eine generelle Freistellung unter angemessenen und deutlichen Auflagen ohne die Erlaubnis der UNB gewährt werden. | Aus § 7 Abs. 1 LSG-VO ergibt sich, dass eine erforderliche Erlaubnis nur versagt werden darf, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 der LSG-VO beeinträchtigt wird<br><br>Kriterien können nicht definiert werden, da sie von den jeweiligen Flächen, dem dort festgestellten Biotoptyp, dem Zustand des Biotops und der Art der Haltung abhängig sind. Somit kann im Rahmen der Erlaubnis der naturverträgliche Rahmen im Einzelfall festgesetzt werden. | Keine Änderung. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0015  | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 101/3, 90/2</b><br>Die Nichtzulassung der Beweidung durch Pferde ist für den Pferdepensionsstall eine unzumutbare Einschränkung, ebenfalls das Verbot einen Weideschuppen zu errichten.   | Das Flst. 101/3 ist als Grünland B aufgenommen worden. Eine Beweidung mit Pferden ist hier uneingeschränkt zulässig. Beim Flst. 90/2 handelt es sich um die Kategorie Grünland A. Hier ist eine Beweidung mit Pferden nach vorheriger   | Keine Änderung. |



**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)                   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|-------|--|--|--|--|
|       |  | <p>Letzteres verstößt gegen das Tierschutzgesetz, da der Schutz vor Witterung nicht gewährleistet werden kann.</p>   | <p>Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde möglich. Hintergrund ist der Schutz des hier festgestellten, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops „Nährstoffreiche Nasswiese“. Bereits in den 90er Jahren wurden hier geschützte Biotope erfasst und dem Eigentümer mitgeteilt. Über die Jahre hat sich der geschützte Anteil auf den Flächen erhöht. Eine Beweidung mit Pferden scheint daher mit dem Schutz des Grünlandes vereinbar und eine Erlaubnis kann in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Beide Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Luhe. Weideschuppen sind hier nicht genehmigungsfähig. Die Errichtung von Weideschuppen kann sowohl Biotope als auch das Landschaftsbild im LSG beeinträchtigen und ist daher verboten. Von dem Verbot kann nach § 8 der VO eine Befreiung erteilt werden. Zudem sind bei der Errichtung von Weidenschuppen Wasserbauliche Belange zu berücksichtigen, da es sich im Großteil des geplanten LSG um Überschwemmungsgebiet handelt.</p> |  |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0026<br/>212-0033</p> | <p><b>Gemarkung Luhmühlen,<br/>Flur 1, Flst. 29/53<br/>Flur 2, Flst. 16/3, 25/17 + 50/5</b><br/>Die Einwanderheberin ist auf diese Flächen für ihren Pferdepensionsbetrieb angewiesen. Eine wirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen sei nur mit Pferdehaltung möglich. Durch die</p> | <p>Auf den Flächen wurden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Dabei handelt es sich um „Sonstiges mesophiles Grünland“, „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ und „Mäßig nährstoffreiche Nasswiese“. Diese Biotope</p>   | <p>Die weißen Flächen werden als Grünland B dargestellt.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)      |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|-------|-----------------------------------|--|---|------------------------|
|       |                                   | <p>hohen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen sei mit großen Einnahmeausfällen zu rechnen. Eine Zufütterung ist teilweise nötig um die Flächen zu schonen.</p>                      | <p>dürfen bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist eine extensive Beweidung mit Pferden aber weiterhin möglich. Dies wurde im Gespräch mit der Einwanderheberin erläutert. Eine Zufütterung erfolgt auch jetzt bereits nur auf den Flurstücken 50/5 und 40/3. Hier sind die vorhandenen Ställe bereits in der Auslegung aus der Kategorie Grünland A ausgenommen gewesen, wodurch eine Zufütterung dort weiterhin möglich war. Im Verordnungsentwurf wurden die Flächen mit dem Stall als sog. „weiße Flächen“ ohne eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Sie werden daher als Grünland B dargestellt. Eine Pferdehaltung und eine Zufütterung sind hier zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erlaubnis, sowie in den bereits im Vorfeld geführten Gesprächen wird die Tierdichte auf den Flächen 50/5 und 40/3 ggf. reguliert werden müssen. Hierfür stehen aber ausreichend Flächen im Umfeld zur Verfügung (ebenfalls Kategorie Grünland A). Auf diesen ist formal auch eine Zustimmung zu beantragen, eine extensive Beweidungsform ist hier aber mit den Biotoptypen verträglich.</p> |                        |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0029</p> | <p><b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1, Flst. 33/1 + 34</b><br/>Sollte auf den Grünländern keine Beweidung durch Pferde möglich sein, fehlen dem Einwanderheber die Flächen um eine</p> | <p>Gem. Luhmühlen, Flur 1, Flst. 33/1 liegt nur zu einem kleinen Teil im LSG (bis zum Graben) und kann größtenteils uneingeschränkt genutzt werden.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|-------|-----------------------------------|---|--|------------------------|
|       |                                   | <p>pferdegerechte Haltung (täglicher Weidegang) vornehmen zu können. Der Einwanderheber ist nach eigener Aussage auf diese Koppel angewiesen.</p>   | <p>Gem. Luhmühlen, Flur 1, Flst. 34 ist als Grünland A kategorisiert, da es ca. zur Hälfte als nach § 30 BNatSchG geschützter Grünlandbiotop (Sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet) kartiert wurde. Eine Beweidung mit Pferden ist nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde möglich. Die Erlaubnis für eine extensive Beweidung kann hier in Aussicht gestellt werden.</p>   |                        |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0048</p> | <p><b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1 Flst. 39/3, 41/1, 45/11, 45/20, 46</b><br/>Die Flächen der Einwanderheberin sind als Grünland A kategorisiert. Seit Anfang der 60er Jahre würde auf den Flächen eine Pferdehaltung betrieben. Beweidet wird meist mit 2 Tieren, die nicht ganzjährig auf der Fläche stehen. Zugefüttert wird auf der Fläche nicht. Damit dies weiter geschehen kann, bittet sie um Herausnahme der Flächen aus dem LSG.</p> | <p>Die genannten Flächen liegen vollumfänglich im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet ist daher nicht möglich.</p> <p>Auf den Flurstücken 39/3, 41/1, 45/11 und 46 wurde der Biotoptyp „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ kartiert. Im Norden des Flst. 45/11, sowie auf dem Flst. 45/20 der Biotoptyp „Laubwald aus einheimischen Arten“ erfasst.</p> <p>Der Grünlandbiotop ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ist bereits jetzt verboten. Im Gespräch mit der Einwanderheberin wurde die derzeitige Beweidungsform erläutert. Sie ist mit dem Biotopschutz vereinbar. Eine Erlaubnis kann in Aussicht gestellt werden.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|---|---|---|------------------------------------|
| <p><b>Privat</b><br/>212-0050</p>                     | <p><b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 2, Flst. 49/4</b><br/>Die Fläche des Einwanderhebers ist an eine Pferdehalterin verpachtet. Diese hält dort drei Ponys und zwei bis drei Pferde. An der Grenze zur Luhe bleiben die Brennesseln stets stehen. Im Sommer wird die Wiese einmal ausgemäht. Es findet keine Düngung statt, auf der Fläche befinden sich keine Unterstände bzw. Gebäude. Die Pferde werden nachts eingestallt und die Wiese wird regelmäßig abgeäpelt.<br/>Es wird darum gebeten, die Fläche als Grünland B auszuweisen. Eine Mahd zur Heugewinnung soll jährlich ab Juni durchgeführt werden können. Die Grasnarbe wird durch Ausmähen schonend bearbeitet, was in der Zeit vom 20.03.-15.06. jedes Jahr möglich sein muss.<br/>Auf und von der Weide können die Pferde im Sommer ohne Zufütterung leben, das setzt das Ausmähen voraus.<br/>Alle diese Maßnahmen sind angewandter Naturschutz, durch die Beweidung bleibt Dauergrünland erhalten.</p> | <p>Auf der Fläche wurde ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet) kartiert. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Biotope ist bereits jetzt verboten. Zum Schutz des Biotops wurden die Auflagen des Typs Grünland A gewählt.<br/>Die Beweidung mit Pferden ist nach vorheriger Erlaubnis weiterhin möglich und auf der angesprochenen Fläche auch weiterhin denkbar. Zum Schutz des Grünlandbiotops muss die Anzahl der Tiere während der Hauptwachstumsphase der Gräser vom 1. Januar bis 15. Juni reduziert werden.<br/>Ein Ausmähen der Fläche wird von der Naturschutzbehörde begrüßt. Im Verfahren wurde die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. bis 31. März, sowie eine Vorverlegung des Mahdtermins unter Erlaubnisvorbehalt gestellt und ist somit auch auf der angesprochenen Fläche möglich.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> | <p>Im Gebiet befindet sich mindestens ein landwirtschaftlicher Betrieb mit seiner Pensionspferdehaltung, dessen Flächen ausschließlich im LSG liegen. Dem Betrieb muss gewährleistet werden, dass seine Flächen auch weiterhin als Pferdeweide (mit Zufütterung) zur Verfügung stehen bzw. genutzt werden können. Hier ist ein Gespräch sinnvoller als ein Erlaubnisvorbehalt.</p>  | <p>Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist bereits jetzt verboten. Im Rahmen der Erlaubnis können Haltungsformen gefunden werden, die im Einklang mit dem entsprechenden Biotoptyp stehen.</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|---------------------------|--|--|-----------------|
|                           | Die Pferdehaltung inkl. Zufütterung auf extensiv genutztem Grünland ist häufig die letzte Möglichkeit, noch einen geringen wirtschaftlichen Nutzen von den Flächen zu erzielen. Es wird gefordert zumindest die bisher bereits vorhandene Beweidung von Flächen mit Pferden einschließlich Zufütterung freizustellen.  | <p>Ohne den Erlaubnisvorbehalt würden durch die Naturschutzbehörde Einzelanordnungen nach § 30 BNatSchG getroffen. Eine Streichung der Erlaubnis führt also zu keiner Erleichterung der Pferdehaltung auf den bereits jetzt geschützten Flächen.</p> <p>Da seitens der Kammer der Betrieb nicht genannt wird, kann nur davon ausgegangen werden, dass der Betroffene sich selbst im Verfahren geäußert hat. Es wurden zahlreiche Gespräche mit den Eigentümern geführt und individuelle Lösungen besprochen, die im Rahmen der Erlaubnis umgesetzt werden können.</p>  |                 |
| <b>Privat</b><br>212-0024 | <p><b>Gemarkung Salzhausen Flur 1, Flst. 189/105 + 236/87</b><br/><b>Gemarkung Vierhöfen, Flur 6, Flst. 6 + Flur 7, Flst. 29</b></p> <p>Teile des Grünlandes wurden in der Verordnung der Grünland A Kategorie zugeordnet. Die Flächen des Einwanderhebers sind seit 21 Jahren vermietet und werden als Pferdeweide genutzt. Die Flächen werden nicht gedüngt. Es werden maximal 5 Tiere gehalten.<br/>Es sei nicht nachvollziehbar, dass für eine Beweidung künftig die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen ist.</p> | <p>Die Flst. 6 und 7 der Gemarkung Vierhöfen liegen außerhalb des geplanten LSG. Bei dem Flst. 29 handelt es sich um Acker, sowie ein kleinerer Anteil Grünland B im Westen. Hier ist eine Beweidung ohne Einschränkungen möglich.</p> <p>Auf den Flst. 189/105 und 236/87 wurde im Rahmen der Basiserfassung ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet) erfasst. Geschützte Biotope dürfen bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Daher wurden die Auflagen der Kategorie Grünland A so gewählt, dass sie dem Schutz des Biotops dienlich sind. Die Beweidung mit Pferden kann zu einer Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen</p> | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                             | Einwendung (Zusammenfassung)   |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|-----------------------------------|--|--|--|------------------------|
|                                   |  |  | <p>führen. Daher wird sie unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. So können, in Absprache mit Eigentümer und Bewirtschafter, individuelle Lösungen formuliert werden, die die Grünlandbiotope erhalten. Auf den angesprochenen Flächen ist eine extensive Pferdehaltung mit wenigen Tieren und ohne Zufütterung denkbar.</p>  |                        |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0083</p> | <p><b>Gemarkung Vierhöfen, Flur 6, Flst. 5/2</b><br/>Gegen die Kartierung der „Kanalweide“ als Grünland A wird Einspruch eingelegt. Das Flurstück wird seit Jahren als Pferdeweide genutzt und soll auch in Zukunft als solche genutzt werden. Nach dem Kartierschlüssel unter Punkt 9.1.5 sei dies möglich. Die Fläche wird unterteilt beweidet, es stehen nur 1-2 Tiere nur tage- oder stundenweise auf der Fläche. Auch Ruhezeiten zur Erholung des Grünlands bestehen. Zufüttert wird nicht. Die Duldung wird beantragt für die Zeit ab Inkrafttreten der Verordnung bis zur endgültigen Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung zur Beweidung mit Pferden erteilt wird.</p> |  | <p>Auf dem Flst. wurde im Rahmen der Basiserfassung wurde der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland im Überschwemmungsgebiet“ kartiert. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der geschützten Biotope ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt verboten. Im Gespräch mit der Einwanderheberin wurde die aktuelle Haltungsform erläutert. Eine Beweidung des Biotoptyps ist mit dieser Beweidungsform möglich. Im Rahmen der Erlaubnis kann dies nach Inkrafttreten der Verordnung schriftlich festgehalten werden. Die Einwanderheberin wurde ebenfalls darüber informiert, dass die aktuelle Bewirtschaftungsform zwischen Inkrafttreten der Verordnung und Erteilung der Erlaubnis geduldet werden wird.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>Privat</b><br/>212-0014</p> | <p><b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 509/65, 78/1, 510/77, 195</b><br/>Die Einwanderheberin ist Eigentümerin der beiden erstgenannten Flurstücke und Pächterin der zwei letztgenannten Flächen.</p>   |  | <p>Das <b>Flst. 509/65</b> liegt außerhalb des FFH-Gebiets und außerhalb des geplanten LSG.</p> <p>Die übrigen, von der Einwanderheberin benannten Flächen sind als FFH-Gebiet</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|-------|-----------------------------------|---|--|------------------------|
|       |                                   | <p>Die Einwanderheberin beschreibt die Situation, dass ihre gesamten Flächen, die am Hof arrondiert seien und als extensives Grünland genutzt würden, nun zur FFH Fläche erklärt worden seien. Für die Pferdezucht werden die Flächen weiterhin als Weideland benötigt. Es bestünden keine Ausweichflächen.</p> <p>Die Einwanderheberin bittet um Befreiung vom angedachten Schutzstatus der Fläche, da die Pferdehaltung sonst aufgegeben werden müsste.</p> | <p>erklärt worden und werden nun als LSG gesichert. Der Landkreis Harburg ist verpflichtet, das FFH-Gebiet 212 als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Eine Herausnahme der Flächen aus dem geplanten LSG ist daher nicht möglich.</p> <p>Das <b>Flst. 78/1</b> liegt zum überwiegenden Teil im FFH-Gebiet. Beim Flst. 78/1 handelt es sich um eine Fläche die zur Hälfte als Grünland B (Grünland-Einsaat) und zur Hälfte als Ackerfläche aufgenommen wird. Hier ist eine Pferdehaltung ohne Einschränkung möglich.</p> <p>Das südlich anschließende <b>Flurstück</b> Gemarkung Wulfesen, Flur 2, <b>510/77</b> liegt ebenfalls vollständig innerhalb des FFH Gebiets und weist als Grünland B keine Beweidungsbeschränkungen auf.</p> <p>Das <b>Flst. Flur 2, 195</b> befindet sich ebenfalls vollständig im FFH Gebiet und erfordert auf Grund des großflächigen Vorkommens des gesetzlich geschützten Biotops Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen eine Beweidungserlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, in welcher die Beweidung nach Formulierung naturschutzfachlich vertretbarer Bedingungen freigestellt werden kann.</p> |                        |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0043</p> | <p><b>Gemarkung Wulfesen Flur 2, Flst. 330/4, Flur 3, Flst. 55/1, 58/1 und 59/1</b></p>   | <p>Auf den Flurstücken wurden bereits in den 90er Jahren nach § 30 BNatSchG</p>  | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|---------------------------|--|---|-----------------------------|
|                           | Der Einwanderheber ist Eigentümer der o.g. Flurstücke und hält dort Pferde. In den 90er Jahren wurden die Flächen im Rahmen der Biotopkartierung für den Landkreis Harburg kartiert. Diese wurden ihm im Jahr 2001 auch mitgeteilt. Er möchte auf den Flächen weiterhin Pferde halten.   | geschützte Biotope erfasst und dem Eigentümer mitgeteilt. Gemäß dieser Mitteilung ist die Pferdehaltung unter Beachtung der in den Mitteilungen genannten Punkte weiterhin möglich. Auf Basis der bestehenden Regelung kann auf den Flächen eine Beweidung weiterhin in Aussicht gestellt werden.   |                             |
| <b>Privat</b><br>212-104  | <b>Gemarkung Roydorf, Flur 7, Flst. 125/1</b><br>Die Pferdehaltung muss in Zukunft gewährleistet sein.   | Die Fläche ist als Grünland B eingestuft. Hier ist die Pferdehaltung weiterhin möglich.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>Privat</b><br>212-0125 | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 190/20</b><br><br><u>Nr. 1</u><br>Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Fläche als Grünland A eingestuft wird, die Nachbarflächen aber als Grünland B.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Eine Nutzung des Flurstücks ist kaum mehr möglich. Die Weidenutzung durch Pferde muss erhalten bleiben, da keine Ausweichflächen und kein weiterer Unterstand vorhanden sind. Ein Schutzstreifen zum Aubach wäre denkbar. | <u>Nr. 1</u><br>Auf dem Flurstück wurde der Biototyp Nährstoffreiche Nasswiese kartiert, dieser ist nach § 30 BNatSchG geschützt und darf bereits jetzt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.<br>Auf den Nachbarflächen wurde Intensivgrünland erfasst. Da hier keine schützenswerten Biotope vorliegen, müssen zum Erhalt des Zustandes keine strengen Regelungen getroffen werden.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Das Flurstück liegt nur ca. zur Hälfte im geplanten LSG und ist somit auch zur Hälfte uneingeschränkt nutzbar, solange der kartierte Biototyp nicht beeinträchtigt wird. Eine Beweidung, des als Grünland A gekennzeichneten Bereichs, mit Pferden ist nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich. Eine extensive Beweidung wäre hier denkbar. | Keine Änderung.             |



**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)                                      |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---------------------------|---|---|--|-----------------------------|
|                           |   |   | Der Unterstand darf auch weiterhin genutzt werden, insoweit er rechtmäßig errichtet wurde.   |                             |
|                           | <b>Privat</b><br>212-0126   | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 2, Flst. 23/6, 26/7, 28/1</b><br>Auf den Flächen 28/1 und 23/6 betreibt die Einwanderheberin eine Pferdehaltung, auf dem Flst. 26/7 erfolgt eine Heumahd. Die Flächen werden seit Jahren weder gespritzt noch gedüngt. Auf dem Flst. 28/1 steht ein Pferdeunterstand, sowie ein Paddock bzw. Reitplatz. Hier werden nachts 4 Pferde untergestellt und zugefüttert. Diese Fläche wird ab ca. Mitte Mai mit maximal 8 Pferden beweidet. Ab ca. August bis Oktober stehen die Pferde auf dem Flst. 23/6. Wenn die Wetterlage es zulässt, kommen sie zurück auf das Flst. 28/1 | Bei dem Flst. 23/6 handelt es sich um die Kategorie Grünland B, eine Beweidung mit Pferden ist hier uneingeschränkt möglich. Das Flurstück 28/1 ist anteilig Grünland A und Grünland B, der Grünland A-Anteil erstreckt sich ca. mittig und wird beidseitig flankiert von Grünland B. Die Nutzung des Unterstandes und des Paddocks, sofern sie rechtmäßig errichtet wurden, sowie eine Zufütterung der Pferde ist weiterhin möglich, da dieser Bereich als Grünland B ausgewiesen ist. Gleiches gilt für den Anteil der Fläche in der Nähe zur Luhe. Eine Nutzung des kompletten Flurstücks kann in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen der Zustimmung wird geklärt, ob ggf. Teilbereiche des Grünlands A zeitweise ausgezäunt werden müssen, um das § 30 Biotop zu erhalten. | Keine Änderung.             |
|                           | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0060 | Das Verbot der Pferdehaltung wird abgelehnt.  | Der Einwand kann ohne eine konkrete Angabe der Problematik oder von Flächenangaben nicht nachvollzogen werden.<br>Im Verfahren wurde Kontakt zu zahlreichen Pferdehaltern aufgenommen und es wurden Lösungen für die Pferdehaltung besprochen.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 5 Abs. 3 Nr. 2 c</b> | <b>Privat</b><br>212-0065   | Die Schnitttermine in Folge von Klimaentwicklung könnten sich verändern. Der Herbstschnitt könnte zukünftig sehr wichtig  | Die Regelung gilt auf Grünländern, die bereits jetzt nicht beeinträchtigt werden dürfen, da auf ihnen Biototypen kartiert  | Keine Änderung.             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)          |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss       |
|--|---------------------------------------|--|---|-----------------|
| Grünland A<br>Zweimalige Mahd                |                                       | für die Futtergewinnung werden und sollte daher ohne besondere Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich sein.  | wurden, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die Empfehlungen für solche Grünlandbiotop sind eine maximal 2 malige Mahd. Abweichungen hiervon können zum Erhalt des bereits jetzt geschützten Biotopes nur nach Erlaubnis zugelassen werden.<br><br>Würde der Biototyp zerstört, müsste dieser auch ohne LSG-Ausweisung wiederhergestellt werden. Durch wird Erlaubnis somit auch sichergestellt, dass solch zeit- und kostspielige Anordnungen nicht nötig werden. |                 |
|  | <b>Privat</b><br>212-0136             | <b>Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flst. 321/8</b><br>Die Beschränkung auf zweimalige Mahd schränkt die Möglichkeit ein, Intensivgrünland sachgemäß zu bewirtschaften. Gerade vor dem Hintergrund der Beschränkung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz würden zum Erhalt der gesunden Grasnarbe häufigere Pflegeschritte erforderlich. | Auf dem Flurstück wurde ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop kartiert. Daher wurde das gesamte, im LSG liegende, Grünland mit den Auflagen der Kategorie „Grünland A“ beauftragt. Nach vorheriger Erlaubnis ist gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 c bereits jetzt eine mehr als zweimalige Mahd möglich.   | Keine Änderung. |
|  | <b>Privat</b><br>212-0121<br>212-0112 | Durch die Beschränkung der möglichen Mähvorgänge (von 4 auf 2) kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen.  | Bei der Regelung handelt es sich um einen Erlaubnisvorbehalt, der es ermöglicht, die Flächen auch weitere Male zu mähen.  | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 4</b><br>Grünland B<br>Allgemein | <b>NLWKN</b><br>212-0036              | Ein Teil der GEA- und GFF-Flächen ist als § 30 Biotop (Teil naturnaher Überschwemmungsbereiche) einzustufen und bedarf daher stärkerer Nutzungs- und Düngungsauflagen! Das UNB Shape der Biototypen weicht tlw. von der Basiserfassung ab.   | Zur Festsetzung der Grünlandkategorien wurde das shape der Basiserfassung verwendet, das vom NLKWN zur Verfügung gestellt wurde.<br>Eine Verschärfung der Auflagen kann Flächen- und Biototypabhängig mittels   | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|---------------------------|--|---|-----------------------------|
|                           |  | Einzelanordnungen nach § 30 BNatSchG unabhängig der LSG-VO erfolgen.  |                             |
| <b>Privat</b><br>212-0065 | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 3, Flst. 26/8</b><br>Die Hoffläche ist mit erheblichen Nutzungseinschränkungen belegt. Hier möchte der Einwanderheber den Nachfolgern weiterhin ermöglichen, Pferde zu halten.  | Die Pferdehaltung ist auf den Grünlandflächen B nicht eingeschränkt.  | Keine Änderung.             |
| <b>Privat</b><br>212-0091 | Der Einwanderheber ist Eigentümer mehrerer Flächen in Bahlburg, die als Grünland B beauftragt sind.<br><br><u>Nr. 1</u><br>Auf Grünland B muss eine Bodenbearbeitung von der UNB wie in anderen Gebieten bis zum 01.04. eines jeden Jahres ermöglicht werden.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Eine Mahd ab dem 15.06. wird abgelehnt.<br><br><u>Nr. 3</u><br>Die Einschränkungen des Viehbesatzes während der Hauptwachstumsphase des Grases und der Beweidung mit Pferden wird abgelehnt.<br><br><u>Nr. 4</u><br>Das Düngen muss, wie schon in anderen Gebieten, auch bis zum 01.04. des Jahres ermöglicht werden. | <u>Nr. 1</u><br>Auf den Grünlandflächen B wird die maschinelle Bodenbearbeitung nicht geregelt (verboten).<br><br><u>Nr. 2</u><br>Auf den Grünlandflächen B gibt es keine Vorgaben zum Zeitpunkt der 1. Mahd.<br><br><u>Nr. 3</u><br>Dies wird auf den Grünlandflächen B nicht geregelt.<br><br><u>Nr. 4</u><br>Die Düngung ist auf den Grünlandflächen B nicht untersagt. Es wird lediglich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgelegt. | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                             |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|--|--|---|---|------------------------|
| <p><b>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 a und c</b></p> <p>Grünland B</p>                       | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b></p> <p>212-0123</p> | <p>Die Beseitigung von Wildschäden mit allen hierfür erforderliche Maßnahmen (auch der evtl. erforderlichen Zerstörung der Grasnarbe) muss zulässig und freigestellt sein.</p>  | <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin möglich. Der Erlaubnisvorbehalt dient der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p>Verbot Zerstörung Grasnarbe</p>   | <p><b>Privat</b></p> <p>212-0130</p>                     | <p>Durch das Verbot ist das Umpflügen und Fräsen der Grasnarbe auch zum Zwecke der Erneuerung des Grünlandes nicht mehr möglich. Dadurch sinkt die Produktivität des Grünlandes schon nach wenigen Jahren spürbar. Für den Einwanderheber bedeutet dies, dass er für seinen Milchviehbetrieb mehr Kraftfutter zukaufen muss.</p>  | <p>Bereits jetzt gilt in FFH-Gebieten ein generelles Umbruchsverbot von Grünland. Eine Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung ist aber weiterhin möglich.</p>  | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 b</b></p> <p>Grünland B</p> <p>Umwandlung in Acker</p>  | <p><b>Privat</b></p> <p>212-0130</p>                     | <p>Mit diesem Verbot werden auch zukünftig mögliche europarechtliche Änderungen, die es Landwirten ermöglichen, Grünland in Acker umzuwandeln, ausgeschlossen. Dieses Verbot stellt somit einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftlichen Möglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes zu Umstrukturierung dar, sollte sich in Zukunft eine solche Möglichkeit ergeben. Vor diesem Hintergrund ist das Verbot einer Umwandlung nicht zulässig.</p> | <p>Bereits jetzt gilt in FFH-Gebieten ein generelles Umbruchsverbot von Grünland. Dass hierzu Änderungen seitens der EU vorgesehen sind, ist der Naturschutzbehörde nicht bekannt.</p>                              | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e</b></p> <p>Grünland B</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> | <p><b>Privat</b></p> <p>212-0060<br/>212-0089</p>        | <p>Der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird an den Gewässerrändern bereits jetzt gesetzlich geregelt. Viele Landwirte setzen jetzt schon auf Blühstreifen. Diese dienen sicher mehr dem Natur- und Gewässerschutz als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Wiesenabschnitt mit Brennesseln,</p>  | <p>Da die Gewässerrandstreifen weiterhin bewirtschaftet werden können, kommt es nicht zu einer sofortigen „Verunkrautung“ der Flächen. Zudem ist der Erhalt der Blühstreifen naturschutzfachlich wünschenswert.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  |   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|---|---|---|--|-----------------|
| Gewässer zweiter Ordnung  |   | Springkraut und Jakobs-Kreuzkraut und weiteren unerwünschten Pflanzen.  | In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig.  |                 |
|   | <b>Privat</b><br>212-0065<br>212-0091   | Die Gewässerabstände werden befürwortet. Die Breite von 5 m wird kritisiert. Bei den heute üblichen Ausbringungs- und Bearbeitungsgeräten sind auf ebenen Flächen 3 m ausreichend.  | In Anbetracht der aktuell vorherrschenden Diskussion über erhöhte Nitratwerte auch in Schutzgebieten kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Zum Schutz der Gewässer (die im LSG überwiegend als FFH-LRT erfasst wurden) und der gewässergebundenen Arten des Anh. II FFH-Richtlinie ist eine Beschränkung zwingend notwendig.  | Keine Änderung. |
| <b>§ 5 Abs. 4 Nr. 2 a</b><br><br>Grünland B<br><br>Erlaubnisvorbehalt<br>Narbenverbesserung | <b>Landvolk Nds.</b><br>212-0019<br><br><b>Privat</b><br>212-0060<br>212-0089<br>212-0091<br>212-0120 | Erhaltungsmaßnahmen von Grünlandnarben, Nachsaat, Beseitigung von (zunehmenden) Wildschäden müssen ohne Erlaubnis der UNB gestattet bleiben.<br><br>Die Flächen müssen durch Narbenerneuerung wieder eingeebnet werden können, wenn es für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich sein sollte. | Mit der sog. Omnibusverordnung-Agrarvorschriften hat der EU-Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ am 11. Dez. 2017 ein Verordnung verabschiedet, die der technischen Verbesserung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dient. Hierauf aufbauend trat die sog. „Pflugregelung“ am 01.04.2018 in Deutschland in Kraft. Diese besagt, dass Dauergrünland in FFH-Gebieten (sog. umweltsensibles Dauergrünland) nur noch mit Genehmigung umgewandelt werden darf. Nach Auskunft der LWK wird in FFH-Gebieten aber grundsätzlich keine Genehmigung erteilt. | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung) |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|---|------------------------------|--|--|-----------------------------|
|   |                              |  | <p>Neben dem Pflügen sind auch alle anderen mechanischen Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen. Hierzu zählt z.B. Fräsen, Grubbern etc.).</p> <p>Für Wildschäden hat die LWK eine interne Regelung gefunden, die eine mechanische Bearbeitung der Schadensflächen ermöglicht. Dieser Regelung wird mit dieser Freistellung Rechnung getragen, so dass eine Wildschadenbeseitigung weiterhin möglich bleiben kann.</p> |                             |
|   | <b>Privat</b><br>212-0091    | Pflegemaßnahmen wie das Schleppen, das Walzen und das Striegeln müssen alljährlich nach dem Erfordernis von der UNB gebilligt werden.  | Das Walzen, Schleppen und Striegeln von Flächen wird im LSG nicht verboten. Es gelten lediglich zeitliche Vorgaben.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 5 Abs. 4 Nr. 2 b</b><br><br>Grünland B<br><br>Pflanzenschutzmittel | <b>Privat</b><br>212-0130    | Der Erlaubnisvorbehalt stellt eine erheblich Beeinträchtigung dar, da sich dieser nicht nur auf den Einsatz von Total- oder Breitbandherbiziden bezieht, sondern damit auch der Einsatz von selektiv wirkenden Herbiziden für einzelne schädliche, ortsfremde oder invasive Pflanzenarten wie z.B. Jakobskreuzkraut, Distel, Hahnenfuß oder Brennesseln zunächst genehmigt werden muss. Eine zeitnahe Bekämpfung ist damit nicht mehr möglich. | Zur Wahrung des Schutzzweckes muss der Einsatz von Pflanzenschutzmittel unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Anträge können formlos per E-Mail gestellt werden und werden in der Regel zeitnah bearbeitet. Bereits jetzt wird so in anderen Schutzgebieten im Landkreis Harburg verfahren. Dass dies zu einem Nachteil für die Bewirtschafter führt, ist nicht bekannt.   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                                 | Einwendung (Zusammenfassung)      | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------------|---|--|-----------------------------|
| § 6 Forstwirtschaftliche Bodennutzung |                                   |   |  |                             |
| § 6<br>Allgemein                      | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010 | <u>Nr. 1</u><br>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft findet in diesem Entwurf nicht die Privilegierung, die ihr gesetzlich in einem LSG zusteht.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Die natürliche Dynamik des Waldes wird in der VO außer Acht gelassen. Bedingt hierdurch erfolgt eine unnötige, die Waldbewirtschaftung erschwerende, Überregulierung.<br>Dies ist v. a. an absoluten Zahlen und Prozentsätzen erkennbar.  | <u>Nr. 1</u><br>Das Gebiet wird zur Sicherung des FFH-Gebietes ausgewiesen. Somit ist der Walderlass anzuwenden.<br><br><u>Nr. 2</u><br>Die Regelungen stammen zum überwiegenden Teil aus dem Walderlass, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist.. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|                                       | <b>Privat</b><br>212-0087         | <b>Gemarkung Vierhöfen, Flur 7, Flst. 17/1 + 17/3</b><br>Die Waldflächen sind als Waldflächen B eingestuft worden, wobei sich beide Flächen nicht im Bereich der Luheauen befinden würden. Topografisch unterscheiden sie sich schon durch eine nicht unerhebliche Erhöhung von den Auen.<br><br>Für die Waldfläche auf dem Flst. 17/3 wäre eine Einstufung in einem bestimmten Lebensraumtyp nicht gegeben gemäß dem Leitfaden „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebiete“ (9160, 9190, 91E0)<br><br>Es wird um Herausnahme der Parzellen aus dem LSG gebeten. Alternativ soll mitgeteilt werden, wie ein Erschwernisausgleich | Die Waldflächen des Flurstücks 17/1 befinden sich nicht im LSG.<br><br>Auf dem Flurstück 17/3 wurde der Waldanteil als Grünland A (Grundschutzauflagen) eingestuft.  | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                     | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |
|---------------------------|---|---|--|
|                           | entsprechend der Erschwernisausgleichs-VO Wald erfolgen kann.   |   |  |
| <b>Privat</b><br>212-0117 | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 82/5</b><br>Es handelt sich nicht bei der kompletten Fläche um Wald i.S.d. Nds. Waldgesetz. Der östliche Teil ist kein Wald. Da der östliche Teil Hofgehölz darstellt, ist er aus dem LSG herauszunehmen.   | Das Flurstück befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet. Eine Herausnahme von Teilen des Flst. ist daher nicht möglich.<br><br>Die Festlegung als Waldfläche A sagt lediglich aus, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Wenn der Wald, oder das Hofgehölz, nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, ist dies für den Eigentümer auch nicht verpflichtend.<br><br>Zudem ist der östliche Teil bereits im Entwurf nicht mit einer Wald-Schraffur dargestellt. Bei dem bewaldeten Teil des Flurstückes handelt es sich um eine Waldfläche A. | Keine Änderung.  |
| <b>Privat</b><br>212-0138 | <b>Gemarkung Wulfsen, Flur 4, Flst. 202</b><br>Die Fläche stellt formal keinen Wald-LRT nach der Basiserfassung noch ein sonstiges Waldgebiet dar. Ursprünglich war die Fläche nicht mit Bäumen bewachsen, sie wurden vom Voreigentümer gepflanzt. Durch Baumsterben und Umstürze ist die Fläche nur noch spärlich bewachsen. | Die Fläche wurde im Rahmen der Basiserfassung als Laubforst aus heimischen Arten (WHX) kartiert und ist in der Verordnungskarte als Waldfläche A dargestellt. Eine Nutzung ist weiterhin möglich.   | Keine Änderung.  |
| <b>Privat</b><br>212-0129 | <b>Gemarkung Garstedt, Flur 2, Flst. 37 und 38</b><br>Auf den Flächen ist nicht klar, wie die Einteilung der Schutzstufen erfolgt ist. Welche Nutzung ist möglich, v.a. in Bezug auf forstwirtschaftliche Entwicklung (Waldumbau  | Die Einteilung der Schutzstufen wird anhand der Basiserfassung aus 2014 vorgenommen. Sie stellt den „Status quo“ des FFH-Gebietes dar.<br>Das Flst. 37 ist zum überwiegenden Teil Grünland B. Der Gehölzbestand an der Luhe   | Korrektur der Darstellung auf dem Flst. 38 von weiß zu Waldfläche A. |



**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)                     |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|---|--|--|--|------------------------|
|   |  | zu klimaverträglichen Arten, Weideviehhaltung)?  | <p>ist weiß dargestellt. Dieser ist zu erhalten, es handelt sich nicht um Wald i.S.d. NWaldLG. Am westlichen Rand des Flurstückes wurde eine Waldfläche A ausgewiesen, da hier der Biotoptyp WU „Erlenwald entwässerter Standorte“ basiserfasst wurde. Dieser Biotoptyp stellt keinen Lebensraumtypen dar, so dass hier die Grundschatzauflagen der Kategorie Wald A gelten.</p> <p>Auf dem Flst. 38 wurde überwiegend der Lebensraumtyp 9110 im Erhaltungszustand B erfasst, dieser darf im Rahmen forwirtschaftlicher Maßnahmen nicht zerstört werden, so dass hier die Kategorie Waldfläche D mit den Regelungen des Walderlasses gelten. Der nördliche Teil des Flurstückes ist im Entwurf fehlerhaft als weiße Fläche dargestellt. Es handelt sich hierbei ebenfalls um nicht-LRT-Wald, so dass dieser nun als Waldfläche A dargestellt wird.</p> |                        |
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a</b></p> <p>Alle Waldflächen</p> <p>Nicht naturraumtypische Gehölze</p> | <p><b>Nds. Landesforsten</b></p> <p>212-0115</p> | <p>Die gewählte Einschränkung „nicht naturraumtypische Gehölze“ sollte geändert werden, da es für diese Kategorisierung keine abschließende Definition gibt. Besser wäre es die Arten zu nennen.</p> | <p>Eine derartige Liste wäre ebenfalls nicht abschließend. Daher wird auf das ergänzen weiterer Artenlisten verzichtet. Die Naturschutzbehörde steht Anfragen von Eigentümern jedoch offen gegenüber. Im Rahmen der Managementplanung ist es denkbar, derartige Artenlisten für einzelne Flurstücke zu erstellen.</p>  | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |                                    |
|--|--|---|--|------------------------------------|
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 c</b></p> <p>Alle Waldflächen</p> <p>Horstbäume</p> | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhausen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> | <p>Werden Horstbäume gekennzeichnet und ist die Kontrolle gewährleistet?</p>  | <p>Eine Kennzeichnung von Horstbäumen ist in der LSG-VO nicht vorgesehen. Eine Kontrolle neben den Gebietskontrollen durch die Naturschutzbehörde kann z.B. auch durch eine Landschaftswacht übernommen werden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|  | <p><b>Nds. Landesforsten</b><br/>212-0115</p>  | <p>Da nicht alle Horstbäume erkannt werden können und nicht alle Horste aktiv benutzt werden, sollte ergänzt werden „erkennbaren und bewohnten“. Der Schutz aller Horstbäume ist nicht vereinbar mit den Regelungen des BNatSchG und dem Nds. Ausführungsgesetz. Hier wird lediglich geregelt, dass keine populationsgefährdenden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.</p> | <p>Die jetzige Formulierung setzt bereits voraus, dass Horstbäume als solche erkennbar sind. Sind Bäume nicht als Horstbäume erkennbar, können sie auch nicht als solche bezeichnet werden. Eine Beschränkung auf bewohnte Horstbäume wird nicht als sinnvoll erachtet, da im Zweifel nicht sofort entschieden werden kann, ob ein leerer Horst wieder bewohnt werden könnte.</p>                          | <p>Keine Änderung.</p>             |
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 f</b></p> <p>Bodenschutzkalkung</p>                 | <p><b>Klosterforsten</b><br/>212-0010</p>  | <p>Bodenschutzkalkungen dienen der Wiederherstellung/dem Erhalt des natürlichen, unbeeinflussten Nährstoffhaushaltes und dessen gesunder Resilienz für normales Baumwachstum. Zum Schutz des FFH-Gebietes muss eine Waldkalkung ohne Genehmigungsvorbehalt möglich sein. Ein Ausschluss von kalkempfindlichen Biotopen kann formuliert werden.</p>                          | <p>Durch die Anzeige der Bodenschutzkalkung soll sichergestellt werden, dass eine Kalkung von empfindlichen Biotopen nicht erfolgt. Kalkunempfindliche Flächen im Vorfeld festzulegen würde bedeuten, dass im Rahmen der Gebietsentwicklung eine Entwicklung kalkempfindlicher Biotope nicht mehr möglich ist. Zudem ist die Verträglichkeit im Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal erfolgen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)                  |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss              |
|---|---|--|---|------------------------|
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i</b></p> <p>Aufasten der Waldränder</p>                   | <p><b>Klosterforsten</b><br/>212-0010</p>     | <p>Das Aufasten von Waldinnenrändern ist notwendig, um Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit der Waldwege zu gewährleisten. Daher muss dies jederzeit und ohne Anzeige möglich sein.</p>  | <p>Das Einhalten des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt entlang von Wegen ist freigestellt.</p>   | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4</b></p> <p>Waldflächen die keinen LRT darstellen</p> | <p><b>Klosterforsten</b><br/>212-0010</p>     | <p>Der Unterschutzstellungserlass sieht Einschränkungen außerhalb der wertbestimmenden LRT nicht vor. Alle aufgeführten Bewirtschaftungsvorgaben sind daher zu streichen.</p>  | <p>Es widerspricht ausdrücklich nicht dem sog. Walderlass, wenn auch für Nicht-FFH-LRT-Flächen Regelungen getroffen werden.</p> <p>Auch vor Natura 2000 wurden im Landkreis Harburg Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, in denen Ge- und Verbote für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gelten.</p> <p>Zudem wird mit der vorliegenden Verordnung das FFH-Gebiet „Luhe und Nebengewässer“ gesichert. Ziel dieser Schutzgebiete ist es, ein koordiniertes Netz an Lebensräumen in ganz Europa zu schaffen. Um dem zu entsprechen sind Grundsichtauflagen in nicht-LRT-Wäldern, aber auch nicht-LRT-Grünland notwendig, denn auch diese Bereiche sind aufgrund der engen Verzahnung mit den LRT-Bereichen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |
|   | <p><b>Nds. Landesforsten</b><br/>212-0115</p> | <p>Der Walderlass gilt ausschließlich für Waldflächen innerhalb eines Schutzgebietes, welche einen wertbestimmenden Wald-LRT darstellen. Hier werden die Regelungen jedoch teilweise auf alle Waldflächen angewendet (Waldflächen A). Diese Vorgehensweise ist nicht erlasskonform. Sollten im Einzelfall Regelungen übernommen werden, sind diese stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. Dies ist momentan nicht der Fall.</p> |   |                        |
|   | <p><b>Privat</b><br/>212-0128</p>             | <p>Der Walderlass gilt ausschließlich für Waldflächen innerhalb eines Schutzgebietes, welche einen wertbestimmenden Wald-LRT darstellen. Der Wald des Einwanderhebers ist als Wald A erfasst und somit kein LRT. Die Beschränkungen sind ein Widerspruch zu den Ausführungen des Leitfadens, es wird Widerspruch gegen den VO-Entwurf eingelegt.</p>   |   |                        |
|   | <p><b>Privat</b><br/>212-0068</p>             | <p>Der Einwanderheber ist erheblich mit seinen Waldflächen durch das LSG betroffen.</p>  |   |                        |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |                             |
|--|---|---|--|-----------------------------|
|  |   | Zusätzlich zu den Wald-LRT Waldflächen als A mit Verboten und Vorgaben zu belegen widerspricht dem Leitfaden zum Walderlass, der für die Landkreise bindend ist. Es wird erwartet, dass dem Leitfaden gefolgt wird und die Waldflächen A keinen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung unterliegen.  |  |                             |
| <p><b>§ 6 Abs. 2 Nr. 2 a</b></p> <p>Alle Waldflächen</p> <p>Holzentnahme in Altholzbeständen</p> | <p><b>Nds. Landesforsten</b><br/>212-0115</p> | <p>Die zeitliche Beschränkung ist nicht nachvollziehbar begründet. Diese Regelung darf nach Walderlass nur in Wald-LRT angewandt und nur in begründeten Einzelfällen auf Nicht-LRT-Flächen übertragen werden. Die in der Begründung genannte Argumentation ist nicht korrekt, damit ist sie nicht ausreichend, um diese Flächen nach dem BNatSchG zu beregeln. Die vorgesehene Beregelung ist damit ohne Rechtsgrundlage und bedarf einer privatrechtlichen Regelung.</p> | <p>Der Einwanderheber nennt kein konkretes Argument, wieso die vorhandene Begründung nicht korrekt sei. Eine entsprechende Anpassung kann daher von hier aus nicht nachvollzogen werden. Bei der getroffenen Regelung handelt es sich zudem lediglich um einen Erlaubnisvorbehalt.</p>   | Keine Änderung.             |
| <p><b>§ 6 Abs. 2 Nr. 2 b</b></p> <p>Alle Waldflächen</p> <p>Neu- und Ausbau von Wegen</p>        | <p><b>Privat</b><br/>212-0117</p>             | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 82/5</b></p> <p>Wege, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu ermöglichen, dürfen nur eingeschränkt kurzfristig neu- oder ausgebaut werden. Insbesondere wenn kurzfristige Pflegemaßnahmen, z.B. nach Stürmen, erforderlich sind, führt der Erlaubnisvorbehalt zu zeitlichen Verzögerungen, welche eine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange darstellt.</p>                                     | <p>Der Erlaubnisvorbehalt dient der Wahrung des Schutzzweckes. Durch die Erlaubnis der Naturschutzbehörde kann sichergestellt werden, dass beispielsweise befahrungsempfindliche Bereiche gemieden werden. Würde dies ohne Rücksprache erfolgen, müssten im schlimmsten Falle aufwändige Wiederherstellungsmaßnahmen durch den entsprechenden Bewirtschafter erfolgen.</p> | Keine Änderung.             |
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 3 b</b></p>   | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>              | <p>Was ist mit „sonstigen“ erforderlichen Einrichtungen und Anlagen gemeint? Die</p>  | <p>Es handelt sich um eine Formulierung nach Ziffer 1.5 des sog. Walderlasses.</p>   | Wird zur Kenntnis genommen. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)          | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |                 |
|---|---------------------------------------|--|--|-----------------|
| Alle Waldflächen<br><br>Anlagen und Einrichtungen                                   |                                       | Formulierung ist sehr unbestimmt. Daher wäre eine Präzisierung sinnvoll.   |  |                 |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 a</b><br><br>Waldflächen A<br><br>Kahlschlag                    | <b>Nds. Landesforsten</b><br>212-0115 | Die Kahlschlagregelungen des NWaldLG haben hier Vorrang, da es sich nicht um LRT-Flächen handelt. Es findet in der Begründung keine Abwägung zwischen den positiven Effekten eines Kahlschlags und den vermuteten negativen statt. Daher sollte die Regelung gestrichen werden.  | Es handelt sich hier um einen Erlaubnisvorbehalt. Eine Abwägung der Effekte kann somit im Einzelfall für alle Flächen erfolgen, somit ist eine Entwicklung der Flächen im Sinne des Bewirtschafters und des Naturschutzes auch mittels Kahlschlag weiterhin möglich.   | Keine Änderung. |
|   | <b>Privat</b><br>212-0117             | <b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 82/5</b><br>Die zeitliche Verzögerung bis zur Erlaubnis stellt eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung dar, und birgt das Risiko, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gefasste Entschlüsse nicht umgesetzt werden dürfen.  | Die Erlaubnis kann formlos per Mail erfolgen. Es ist nicht bekannt, dass dies in der Vergangenheit zu einer nicht tolerierbaren Einschränkung geführt hat.   | Keine Änderung. |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 c und d</b><br><br>Waldflächen A<br><br>Standortheimische Arten | <b>Nds. Landesforsten</b><br>212-0115 | Die Vorgabe vom Eigentümer zu wählender Baumarten ist im Bereich von Nicht-LRT-Flächen nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt. Die in der Begründung vermutete Gefahr reicht nicht aus, eine solche in das Eigentum eingreifende Regelung zu treffen. Die Regelung ist ohne Rechtsgrundlage und bedarf einer privatrechtlichen Regelung. | Die Aufnahme von Grundschutzauflagen ist auch für die nicht vom Unterschutzstellungserlass erfassten Waldbereich möglich und auch erforderlich. Die Einschränkungen von Buchstabe c bestehen zudem nicht für Waldflächen A, auf denen bereits jetzt nichtstandortheimische Arten angesiedelt wurden. Hier ist das Ausbringen solcher Arten auch weiterhin möglich. | Keine Änderung. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                  |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss              |
|--|---|--|--|------------------------|
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 d</b></p> <p>Waldflächen A</p> <p>Künstliche Verjüngung</p> | <p><b>Privat</b><br/>212-0117</p>             | <p><b>Gemarkung Luhdorf, Flur 4, Flst. 82/5</b><br/>Die zeitliche Verzögerung bis zur Erlaubnis stellt eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung dar, und birgt das Risiko, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gefasste Entschlüsse nicht umgesetzt werden dürfen.</p>  | <p>Die Erlaubnis kann formlos per Mail erfolgen. Es ist nicht bekannt, dass dies in der Vergangenheit zu einer nicht tolerierbaren Einschränkung führt.</p>  | <p>Keine Änderung.</p> |
| <p><b>§ 6 Abs. 1 Nr. 5-8</b></p> <p>Waldflächen B – E</p>                          | <p><b>Nds. Landesforsten</b><br/>212-0115</p> | <p>Laut Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die EHZ nicht auf Einzelpolygone der Kartierung und stellen nicht die rechtlich relevante Bewertung des EHZ der LRT dar. Entscheidend ist der Gesamt-EHZ des jeweiligen LRT im FFH-Gebiet.<br/>Die Abbildung von Einzelflächen in ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die z. T. sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamt-EHZ als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren.</p> | <p>Für die allermeisten Wald-LRT wurde dieses Vorgehen bereits angewandt. Die LRT 9110, 9190 und 91D0 kommen im LSG leider nur in den Erhaltungszuständen B und C vor. Die Auflagen für die beiden EHZ sind gem. Walderlass gleich. Alle drei LRT sind gem. dem aktuellen Standarddatenbogen für das Gesamt-FFH-Gebiet mit dem Gesamt-EHZ B bewertet.<br/>Für die LRT 9160 und 91E0 wurde von diesem Vorgehen abgewichen. Hier sind die Teilflächen, die im EHZ A kartiert wurden, auch strenger beauftragt als der Gesamt-EHZ von B. Der LRT 9160 kommt in nur einem Teilabschnitt des FFH-Gebietes in herausragendem Zustand vor. Dabei handelt es sich um ca. 1/3 der Gesamtfläche im Bereich der Luhe. Eine Verschlechterung des EHZ durch eine intensivere Holznutzung führt lokal zu einer deutlichen Verschlechterung. Daher wird in diesem Bereich der LRT 9160 entsprechend des EHZ A beauftragt. Beim LRT 91E0 handelt es sich um einen prioritären LRT in besonderem Fokus der EU. Das FFH-Gebiet hat gem. SDB eine besondere Bedeutung</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)              |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                          |
|--|---|---|---|------------------------------------|
|  |   |   | <p>für den LRT. Eine Verschlechterung des LRT auf den Flächen mit EHZ A kann hier nicht hingenommen werden.</p> <p>Natürliche Ereignisse, die zu einer Verschlechterung des EHZ führen, führen zudem nicht zu einer Belastung des Eigentümers. Eine pflegliche Holzernte sollte zudem in keinem Fall zu einer Verschlechterung des EHZ führen. Dies würde bedeuten, dass die Regelungen des Walderlasses nicht ausreichend sind, um den EHZ zu erhalten und somit gegen die FFH-Richtlinie verstoßen.</p> |                                    |
| <p><b>§ 6 Abs. 1</b><br/><b>Nr. 5 cb+cc</b><br/><b>Nr. 6 db+dc</b><br/><b>Nr. 7 bb+bc</b><br/><b>Nr. 8 cb,</b><br/><b>cc+cd</b></p> <p>Alt- und Totholz Anzahl</p> | <p><b>NLWKN</b><br/>212-0036</p>          | <p>Was hier vorgeschlagen ist, ist nicht proportional. Die vorgeschriebenen 6 Habitatbäume sind ohnehin schon das absolute Minimum, das nicht noch weiter verringert werden sollte. Diese Rechnung ist zudem nicht Walderlass konform (s. Beispielrechnung S. 61). Auf- oder abgerundet werden nicht die Hektarzahlen, sondern die Bäume am Schluss der Rechnung!</p> | <p>Dieser Hinweis wird berücksichtigt und die proportionalen Bezugsgrößen werden aus der Verordnung gestrichen.</p>   | <p>Änderung wie vorgeschlagen.</p> |
| <p><b>§ 6 Abs. 1</b><br/><b>Nr. 5 cb,</b><br/><b>6 db, 7 bc,</b><br/><b>8 cc</b></p> <p>Habitatbaum anwärter</p>   | <p><b>Klosterforsten</b><br/>212-0010</p> | <p>Der Zeitpunkt für die Auswahl der Habitatbaumanwärter ist zu früh gewählt. Das wesentliche Auswahlkriterium für einen Habitatbaum ist die Dimension, die jedoch nach der 3. Durchforstung nicht ansatzweise erreicht ist. Es sollte ein Mindest-Durchmesser gewählt werden.</p>  | <p>Die Regelung stammt aus dem Walderlass, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist. Zudem soll hierdurch nur sichergestellt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Habitatbäume auf der entsprechenden Fläche stehen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt andere Bäume geeigneter sein, oder bereits Habitatbäume</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--|-----------------------------------|---|---|-----------------------------|
|  |                                   |   | darstellen, können selbstverständlich diese Bäume ausgewählt werden.  |                             |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a</b><br><br>Wald-<br>flächen B<br><br>Künstliche<br>Verjüngung  | <b>Privat</b><br>212-0065         | Diese Regelung wird problematisch gesehen, weil die klimatischen Veränderungen nicht bekannt sind.  | In Wäldern der Kategorie Waldflächen B wurden FFH-Lebensraumtypen kartiert. Eine Zerstörung ist hier bereits jetzt verboten, so dass die Regelung dem Erhalt dient. Zudem stammt die Regelung aus dem Walderlass, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 5 cd, d Nr. 6 dd, e Nr. 7 bd,c,d Nr. 8 cd,d,e</b><br><br>Baumarten | <b>NLWKN</b><br>212-0036          | Die zulässigen Baumarten je LRT sollten abschließend vorgegeben werden.   | Die Baumarten werden ab Seite 33 der Begründung aufgeführt.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 5 e, 6 f, 7 d, 8 e</b><br><br>Feinerschließungslinien              | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010 | <u>Nr. 1</u><br>Ein Rückegassenabstand von 40 m sorgt zwangsläufig auf den verbleibenden Gassen für eine erhöhte Befahrungsintensität, mit höheren Bodenschäden und höherem Zeitaufwand. Die Erhöhung der Holzerntekosten ist auszugleichen.<br><br><u>Nr. 2</u><br>In geneigtem Gelände verlaufen Feinerschließungslinien fächerförmig auf eine Zufahrt an einem mit LKW befahrbaren Weg. Hier können Rückegassenabstände nicht an | <u>Nr. 1 und 2</u><br>Die Regelung stammt aus dem Walderlass, an den die Naturschutzbehörde gebunden ist.   | Keine Änderung.             |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung) | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |                             |
|---|------------------------------|--|--|-----------------------------|
|   |                              | allen Stellen eingehalten werden. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen  |  |                             |
|   | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Die befahrungsempfindlichen Standorte sollten in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellt werden. In Au- und Bruchwäldern gem. § 30 BNatSchG sollte das Befahren aber untersagt werden. | Eine solche Karte wäre im Nachgang zum in-Kraft treten der VO, z.B. im Internet vorstellbar.   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 6</b><br><br>Wald-<br>flächen C                 | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Die Fläche ist so klein, dass keinerlei Nutzung freigestellt werden sollte (§ 30-Biotop). Allenfalls könnte eine einzelstammweise Nutzung nach vorheriger Anzeige erfolgen.                                | Die Vorgaben entsprechen dem Walderlass und treten nur bei einer Nutzung des Flurstücks ein. Eine Mitteilung des § 30-Biotops ist bereits in 2012 erfolgt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinerlei Konflikten mit der Darstellung kommt. | Keine Änderung.             |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 6 c</b><br><br>Moorstand-<br>orte               | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Diese Freistellung kommt hier nicht in Betracht, da sie nur für Hoch- und Übergangsmoore in Frage kommt.   |  |                             |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 6 db</b><br><br>Habitat-<br>bäume               | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Diese Fläche ist nur 0,17 ha groß.   |  |                             |
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 8</b><br><br>Wald<br>flächen E<br><br>Allgemein | <b>NLWKN</b><br>212-0036     | Der überwiegend mit A bewertete 9160 / 91E0-Komplex NW Putensen sollte insgesamt als A-Vorkommen geregelt werden (Gesamterhaltungszustand eines einzelnen Waldstücks).                                     | Die Flächen wurden nach Basiserfassung bereits polygonweise beauftragt. Der überwiegende Teil des angesprochenen Bereichs ist somit mit A-Auflagen belegt.   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)      |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--|-----------------------------------|---|---|-----------------------------|
| <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 8 cd</b><br>Waldfläche<br>E<br>Lebensraum<br>typische<br>Arten | <b>Klosterforsten</b><br>212-0010 | <p>Um beim LRT 91E0 mind. 90 % der lebensraumtypischen Hauptbaumarten zu erreichen, bedarf es einer Anpassung der Baumartenauswahl. Die Esche ist aufgrund des Eschentriebsterbens weitestgehend ausgefallen. Auch die Erle leidet häufig am <i>Phytophthora</i>-Pilz.</p> <p>Die Einwanderheberin weißt drauf hin, dass in vielen Bereichen der LRT 91E0 bereits heute komplett ausgefallen ist. Eine Erhaltung der Erlen-Eschenwälder ist hier unmöglich.</p> | <p>Wie sich das Eschen- und Erlensterben abschließend entwickeln wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Eschen besitzen trotz Befall ein hohes Naturverjüngungspotenzial, das auch weiterhin genutzt werden sollte. Bei Erlen sind bereits jetzt resistente Individuen bekannt. Ein aktives Entfernen von Eschen und Erlen sollte daher nicht unterstützt werden, da auch sie resistent sein könnten, oder sich im Laufe der Zeit Resistenzen entwickeln können. Zudem ist in jedem Fall die Fläche des LRT zu erhalten, selbst wenn es zu einem Wechsel der Hauptbaumart im LRT kommen sollte und sich andere, standortgerechte LRT auf der Fläche entwickeln.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <i>§ 7 Erlaubnisse / Anzeigen</i>  |                                   |   |   |                             |
| <b>§ 7 Abs. 1</b><br>Erlaubnisse<br>Allgemein                                    | <b>Privat</b><br>212-0038         | Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis seien nicht transparent.   | Die erforderliche Erlaubnis darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <i>§ 8 Befreiungen</i>   |                                   |   |   |                             |
| <b>§ 8 Abs. 1</b><br>Befreiungen   | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021   | <p><b><u>Ergänzen:</u></b></p> <p>„[...] Hierbei ist im konkreten Einzelfall auch auf die Abwendung von nicht beabsichtigten</p>  | In welchen Fällen eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden kann, ergibt sich aus § 67 BNatSchG.   | Keine Änderung.             |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss  |                 |
|---|--|---|--|-----------------|
|   | <p><b>SG Salzhausen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhausen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> | bzw. unzumutbaren Härten für den Beantragenden abzustellen.“  | Dort wird auch den vom Einwanderheber genannten „unzumutbaren Belastungen im Einzelfall“ Rechnung getragen.  |                 |
| <p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p>Realisierung von Plänen und Projekten</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p>  | <p>An zahlreichen Stellen fällt die flächenmäßige Ausdehnung des LSG gegenüber der des FFH-Schutzgebietes kleiner aus. Das ist Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die zumeist streifenförmigen Flächen, die für die aktuelle Schutzgebietsausweisung nicht mit berücksichtigt wurden, sind für die Erfüllung der naturschutzfachlichen Funktionen der europarechtlich bedingten FFH-Ausweisung nicht von Bedeutung.</p> <p>Für diese Flächen wird davon ausgegangen, dass künftige FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Pläne und Projekte diese nicht mehr berücksichtigen und sich ausschließlich auf die benachbarten FHH-Flächen innerhalb des LSG beziehen. Umgekehrt ist eine europarechtlich veranlasste Verträglichkeitsprüfung bei Projekten und Plänen im Schutzgebiet oder in dessen Nachbarschaft für neu in das Schutzgebiet aufgenommene Flächen</p> | <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist weiterhin in allen Fällen notwendig, bei denen Vorhaben - auch von außen - in das an die EU gemeldete FFH-Gebiet einwirken können.</p> | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--|---|---|-----------------------------|
|  | außerhalb des FFH-Gebietes nicht erforderlich.  |   |                             |
| <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021  | <p><u>Nr. 1</u><br/>Die Stadt Winsen hat für den Innenstadtbereich einen Rahmenplan beschlossen. Die vielfältigen Ziele greifen in das vorgesehene Schutzgebiet ein. Die wesentlichen Planungsabsichten liegen der Naturschutzbehörde vor mit der Bitte um Beachtung und Übernahme.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/><b>Gemarkung Winsen (Luhe)</b><br/><b>Flur 11, Flst. 52</b><br/><b>Flur 17, Flst. 15/1</b><br/>Am Westufer der Luheinsel in Winsen soll im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung die Deichanlage des östlichen Ufers der Luhe in eine getrepte Außenanlage umgebaut werden. Diese soll einen längeren Freizeitaufenthalt von Besuchern in diesem Bereich ermöglichen. Die Grenze soll in diesem Bereich zu diesem Zwecke angepasst werden.</p> | <p>Derartige Pläne können bei der Sicherung der FFH-Gebiete nicht berücksichtigt werden. Die Grenze und die Regelungen der LSG-VO ergeben sich aus dem Schutzzweck des FFH-Gebietes und aus dessen Verlauf.</p> <p>Sich aus diesem Rahmenplan ergebene Projekte müssen auf den jeweiligen Einzelfall bezogen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft werden und können dann im Rahmen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden.</p> | Keine Änderung.             |
| <b>SG Salzhäusen</b><br>212-0099<br><br><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br>212-0098 | <p><b>Gemarkung Putensen, Flur 3, Flst. 271/32, 270/31, 34/3 und 33/3</b></p> <p><b>Gemarkung Luhmühlen, Flur 1 Flst. 29/63, 29/64, 29/65, 29/78, 29/79 und 33/1</b></p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum LSG. Die Gemeinde plant hier die</p>  | <p>Möglicherweise in der Zukunft geplante Pläne und Projekte können bei der Schutzgebietsausweisung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch in den notwendig, bei denen Pläne oder Projekte - auch von außen - in das an die</p>  | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|-------|---|--|------------------------------------|
|       | <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p> <p>Aufstellung von B- und/oder F-Plänen. Durch die Ausweisung dürfen hierfür keine Einschränkungen entstehen.</p>  | <p>EU gemeldete FFH-Gebiet einwirken können.</p> <p>Die entsprechenden Einschränkungen dienen dem Erhalt des FFH-Gebietes. Diese sind bei Aufstellung von Plänen und Projekten zu berücksichtigen.</p> |                                    |
|       | <p><b>Gemeinde Wulfsen</b><br/>212-0045</p> <p>Wie können/müssen wir mit unseren Plänen für die nachstehenden Punkte umgehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußweg auf der südöstlichen Seite des Rüschesweges. In 2016 hat ein Vororttermin mit Mitarbeitern des Landkreises stattgefunden.</li> <li>• Natursteg vom Mühlenweg über die Aue zum Weg am Finkenberg</li> <li>• der Mühlenteich ist von der Verlandung bedroht. Wie können wir und der Eigentümer den Mühlenteich erhalten?</li> </ul> | <p>Die Maßnahmen sind weiterhin möglich. Ggf. ist ein Befreiungsverfahren von der LSG-VO notwendig. Dies kann erst geprüft werden, wenn die konkrete Planung vorliegt.</p>                             | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|       | <p><b>Betrieb Kreisstraßen</b><br/>212-0034</p> <p>Der erforderliche Ausbau der Kreisstraßen und Radwege sowie die Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen werden durch die Einschränkungen der LSG-VO erheblich erschwert.</p> <p>Insgesamt werden Baumaßnahmen an Bauwerken, Straßen und Radwegen einen erhöhten Planungsaufwand haben.</p>  | <p>Der Ausbau hat bereits jetzt die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen. Ist dies gegeben, so sind die größten Hürden bereits genommen.</p>  | <p>Keine Änderung.</p>             |
|       | <p><b>Betrieb Kreisstraßen</b><br/>212-0034</p> <p>Es wird auf die bereits laufenden Planungen für die Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf hingewiesen. Aktuell läuft für beide Straßen ein Raumordnungsverfahren.</p>   | <p>-</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                                  |  | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|--|---|--|---|-----------------------------|
|  | <b>Natur-schutz-verband Lüneburger Heide e.V.</b><br>212-0047 | Unsere bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass für Baugebiete aller Art Teile von LSG leicht entlassen werden.   | Da das LSG der Sicherung des FFH-Gebietes dient, ist eine Entlassung von Flächen aus dem LSG sehr schwierig.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <i>§ 9 Anordnungsbefugnis</i>                                      |   |  |   |                             |
| <b>Klima-wandel</b>  | <b>Kloster-forsten</b><br>212-0010                            | Die Einwanderheberin fordert eine Klimawandel-Öffnungsklausel in Schutz-gebietsverordnungen.   | Einer solchen Klimawandel-Öffnungsklausel wurde bereits im Entwurf Rechnung getragen. Zur Klarstellung wurde in die Begründung unter § 9 bereits ein Passus hierzu aufgenommen. | Keine Änderung.             |
| <i>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i> |   |  |   |                             |
| <b>Allgemein</b>   | <b>Gasunie</b><br>212-0003                                    | Sämtliche Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen.  | Der Hinweis wird beachtet.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
|  | <b>Dow Olefin-verbund</b><br>212-0017                         |  |   |                             |
|  | <b>Avavon</b><br>212-0016                                     | Arbeiten im Bereich der Maststandorte und der Gashochdruckleitungen sowie innerhalb der Sicherheitsbereiche sind im Detail abzustimmen.<br>Es dürfen innerhalb der Leitungen oder Masten keine Arbeiten vorgenommen werden, die den Betrieb oder die Sicherheit der Anlagen gefährden. | Der Hinweis wird beachtet.  | Wird zur Kenntnis genommen. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|-------|---|--|-----------------------------|
|       | <p><b>DB AG</b><br/>212-0080</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p>   | -  | Wird zur Kenntnis genommen. |
|       | <p><b>Privat</b><br/>212-0013</p> <p>Der Einwanderheber betreibt eine Lebendfischhälterung unmittelbar am Aubach und sei auf Qualität und Menge des vorhandenen Wassers permanent angewiesen. Er möchte wissen, ob die Unterschutzstellung Einflüsse auf das Wasser habe und Baumaßnahmen auf seinen Grundstücken zu erwarten seien. Um zeitnahe Rücksprache/ein persönliches Gespräch wird gebeten.</p>  | Im Zuge eines am 27.02.2020 geführten Telefonats wird der Einwanderheber darauf hingewiesen, dass sein Grundstück an das LSG angrenzt, nicht innerhalb dessen Grenzen liegt und sich die reine Unterschutzstellung nicht unmittelbar auf die Wasserqualität auswirke. Sofern im Gebiet in Zukunft Maßnahmen geplant sind, werden diese in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt. Hieran anknüpfend erbittet der Einwanderheber vorerst kein weiteres Gespräch. | Wird zur Kenntnis genommen. |
|       | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Da die Eigentümer und Nutzungsberechtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde zu dulden haben, wäre es theoretisch möglich, Anpflanzungen vorzunehmen, ohne vorher eine Absprache zu treffen, oder die Eigentümer/Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen. Diese Formulierung bedeutet einen massiven Eingriff ins Eigentum und muss zwingend geändert oder gestrichen werden. Es ist eine Änderung dahingegen nötig, dass Maßnahmen vorab mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten einvernehmlich abgestimmt werden müssen. Eine ausschließliche Benachrichtigung reicht nicht aus.</p> | Die Umsetzung von Maßnahmen kann und wird nur in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern erfolgen.  | Wird zur Kenntnis genommen. |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                          |
|---|---|--|------------------------------------|
|   | <p><b>Landvolk Nds.</b><br/>212-0019</p> <p><b>Privat</b><br/>212-0091</p> <p>Die Duldung der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten für die in einem Managementplan dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn alle Beteiligten Kenntnis von diese Plänen und Maßnahmen habe. Zudem wird eine enge Einbeziehung der Beteiligten in derartige Pläne gefordert.</p>                                |  |                                    |
|   | <p><b>Privat</b><br/>212-0134</p> <p>Der Einwanderheber wird keine Maßnahmen dulden, die nicht mit ihm abgestimmt sind.</p>   |  |                                    |
| <p><b>§ 10 Abs. 1 Nr. 1</b></p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> | <p><b>NABU Winsen</b><br/>212-0028</p> <p><b>NABU Hanstedt-Salzhäusen</b><br/>212-0053</p> <p><b>BUND</b><br/>212-0067</p> <p>Sollen langfristig Maßnahmen zur Entgradigung der Luhe durchgeführt werden? Sowas wäre an Abschnitten zwischen Luhdorf und Winsen durchaus angedacht. Natürlich wäre das Gegenstand der nachfolgenden Planung, aber es wäre hilfreich, wenn deutlich gemacht würde, dass auch der Verlauf der Luhe kein Tabu ist.</p> | <p>Unter § 1 Abs. 6 Nr. 2 ist die Renaturierung der Gewässer bereits als Ziel für die langfristige Sicherung aufgenommen worden. Eine Entgradigung ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Solche Planungen benötigen erfahrungsgemäß Zeit und eine Beteiligung aller Betroffenen. Ob dies hier realisiert werden kann, kann aktuell nicht in Aussicht gestellt werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><i>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i></p>                  |   |  |                                    |
| <p><b>§ 11 Abs. 1</b></p> <p>Erhaltung des günstigen EHZ</p>                                  | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br/>212-0123</p> <p>Die in den §§ 5 und 6 der VO enthaltenen Regelungen stellen keine Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dar und sollten daher ersatzlos gestrichen werden und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung generell freigestellt werden.</p>   | <p>Die Regelungen dienen unter anderem auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Diese Regelungen werden ebenfalls von der Naturschutzbehörde flächenscharf getroffen, so dass eine Aufnahme in die LSG-Verordnung als sinnvoll erscheint.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |



## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug   | Einwendung (Zusammenfassung)  |   | Stellungnahme Verwaltung  | Beschluss                   |
|---|---|---|---|-----------------------------|
|   |   |   | Zudem sind im FFH-Gebiet geschützte Arten gemeldet, deren Lebensraum sich über die FFH-Lebensraumtypen hinaus erstreckt. Durch die enge räumliche und funktionale Verzahnung, sind Grundschutzaufgaben auch auf angrenzenden Flächen notwendig und sinnvoll. Andernfalls kann der Schutz von Lebensraumtypen inkl. ihrer charakteristischen Arten, sowie der im Gebiet gemeldeten Arten nicht ausreichend über die Verordnung abgedeckt werden. |                             |
| <b>§ 11 Abs. 3</b><br><br>Maßnahmeinstrumente | <b>Stadt Winsen</b><br>212-0021<br><br><b>SG Salzhäusen</b><br>212-0099<br><br><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br>212-0098<br><br><b>Gemeinde Eyendorf</b><br>212-0084 | <u><b>Korrektur:</b></u><br><br>Als Instrumente zur Umsetzung der in <b>§ 10</b> ( <i>anstelle § 8</i> ) dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere [...] | -   | Änderung wie vorgeschlagen. |
|   | <b>Landwirtschaftskammer Nds.</b><br>212-0123   | Verwiesen wird auf den § 8 des VO-Entwurfs, richtigerweise müsste auf den § 10 verwiesen werden.  |   |                             |

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)                             |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss  |
|--|--|--|--|--|
| <b>Begründung</b>  |  |  |  |  |
| <p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 9 + 10</b></p> <p>Landwirtschaftliche Abfälle</p> | <p><b>Landwirtschaftskammer Nds.</b></p> <p>212-0123</p> | <p>Der Begriff „landwirtschaftliche Abfälle“ ist nicht klar definiert. Die in der Begründung angeführte Definition ist fachlich falsch und nicht anwendbar. Zu den Ernterückständen zählt auch die Wurzelmasse, das verbleibende Getreide- oder Rapsstroh usw. Diese Stoffe entstehen unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittkultur handelt. Eine (aktive!) Entfernung dieser Stoffe von den Flächen wäre mehr als unzumutbar! Die in der Begründung getroffene Definition ist daher ersatzlos zu streichen.</p> | <p>Die Definition für landwirtschaftliche Abfälle wird ergänzt:</p> <p><i>Gemeint sind Mengen, die tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen können und nicht marginale Restbestände.</i></p>  | <p>Änderung wie vorgeschlagen.</p>   |
| <p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</b></p> <p>Unterhaltung Straßen und Wege</p>    | <p><b>Stadt Winsen</b></p> <p>212-0021</p>               | <p>Die Begründung ist um einen Hinweis zur genauen Unterscheidung zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen für die Instandsetzung von Straßen und Wegen zu ergänzen.</p>  | <p>Unter dem Begriff Unterhaltung versteht man die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Straße für ihre bestimmungsgemäße Nutzung. Bei der Instandsetzung geht es um die Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes einer nicht mehr vollständig funktionsfähigen Straße. Dies können z.B. größere Fräsarbeiten oder die Herstellung einer neuen Deckschicht sein. Die Begriffe Unterhaltung (laufende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion) und Instandsetzung (einmalige Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktion) lassen sich somit gut voneinander abgrenzen. Zur Klarstellung können sie in die Begründung übernommen werden.</p> | <p>Die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Unter Unterhaltung versteht man die regelmäßig anfallenden Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionen der Straßen. (...) Unter Instandsetzung versteht man i.d.R. einmalige Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Straßen und Wegen.“</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)   | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss       |
|--|--|--|-----------------|
|  | <p><b>SG Salzhäusen</b><br/>212-0099</p> <p><b>Gemeinde Salzhäusen</b><br/>212-0098</p> <p><b>Gemeinde Eyendorf</b><br/>212-0084</p>   | <p>s.o.</p> <p>Durch Aufnahme der Definition der Unterhaltung wird die Abgrenzung zueinander klarer.</p>   | s.o.            |
| <p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</b></p> <p>Natur- und landschaftsbezogene Veranstaltungen</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> <p><b><u>In der Begründung ergänzen:</u></b></p> <p>Derartige Veranstaltungen können insbesondere auch zum Zweck der Präsentation von speziellen Zusammenhängen und Abläufen in der Natur (wie Bruttätigkeit o.ä.) nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch außerhalb der Straßen- und Wegeflächen erfolgen.</p> <p>Brauchtumsveranstaltungen dienen der Brauchtumpflege und werden von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt und sind für jedermann zugänglich.“</p> | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Durchführung von Veranstaltungen, die außerhalb der Wege stattfinden sollen oder die nicht der natur- oder landschaftsbezogenen Erholung dienen, ist eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 erforderlich.</p> | Keine Änderung. |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug  | Einwendung (Zusammenfassung)            |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss   |
|--|---|--|--|---|
| <p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</b></p> <p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen</p> | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p><b><u>In der Begründung ergänzen:</u></b></p> <p>„Hierzu zählen auch Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen für Anlagen, soweit sie nicht äußerlich sichtbar in Erscheinung treten.“</p>   | <p>Diese würden per se auch nicht verboten sein, da § 3 Abs. 1 Nr. 2 die wesentliche Änderung baulicher Anlagen verbietet.</p>   | <p>Keine Änderung.</p>                                |
| <p><b>§§ 5 + 6</b></p> <p>Auflagen für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung</p>                          | <p><b>Stadt Winsen</b><br/>212-0021</p> | <p>Zwecks besserer Transparenz und Übersichtlichkeit für die privaten Eigentümer sowie für Behörden sollte die Erläuterung zu Grünlandflächen A und B der Seiten 25–29 der Begründung um eine Tabelle mit Stichworten zu den Maßnahmen ergänzt werden. Aus ihr sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweils für die Flächenarten vorgesehenen Maßnahmen deutlicher ersichtlich werden. Das gilt ebenso für die Waldflächen A-E gemäß den Erläuterungen auf den Seiten 29–33 der Begründung.</p> | <p>Die Naturschutzbehörde ist gegenüber Anfragen von Eigentümern und Bewirtschaftern offen. Die Veröffentlichung solcher Tabellen im Nachgang zur Sicherung auf der Homepage des Landkreises Harburgs ist denkbar.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>                    |
| <p><b>Verordnungskarten</b></p>  |   |  |  |   |
| <p><b>Zitation</b></p>   | <p><b>LGLN</b><br/>212-0012</p>         | <p>Auf sämtlichen Kartendarstellungen ist seit 2014 die Behördenbezeichnung „Landesamt für Geoinformation und <b>Landesvermessung</b> Niedersachsen“ zu verwenden.</p>   | <p>-</p>   | <p>Änderung wie vom Einwanderheber vorgeschlagen.</p> |

## Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

| Bezug                              | Einwendung (Zusammenfassung)          |  | Stellungnahme Verwaltung   | Beschluss                   |
|------------------------------------|---------------------------------------|--|--|-----------------------------|
| <b>Darstellung Waldflächen B-E</b> | <b>Nds. Landesforsten</b><br>212-0115 | <p><u>Nr. 1</u><br/>Auf die Darstellung der Lage der LRT mit ihrem jeweiligen EHZ soll verzichtet werden. Der Einwanderheber empfiehlt die Abgrenzung der LRT in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der VO ist. Der Einwanderheber nennt einen konkreten Formulierungsvorschlag hierzu in VO und Begründung.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>Die Karte ist durch die verschiedenen Signaturen sehr unübersichtlich und somit nicht nachvollziehbar. Bei einem Wechsel des EHZ innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit ist es nicht möglich, dass der Wechsel in der Fläche durch den Bewirtschafter erkannt wird.</p> | <p><u>Nr. 1</u><br/>In den VO-Karten werden keine LRT dargestellt. Um welchen LRT in welchem EHZ es sich handelt, kann mittels der Waldflächen-Darstellungen nachvollzogen werden.<br/>Die Veröffentlichung einer solchen Karte im Nachgang zur Sicherung wäre bspw. im Internet denkbar.</p> <p><u>Nr. 2</u><br/>I.d.R. ist es den entsprechenden Bewirtschaftern möglich, einen solchen Wechsel z.B. an der Altersstruktur der Bäume zu erkennen. Sollten im Einzelfall Rücksprachen notwendig sein, können von der Naturschutzbehörde Karten oder shape-Dateien zur besseren Abgrenzung zur Verfügung gestellt werden. Eine kleinteilige Bewirtschaftung ist auch bisher möglich gewesen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |